Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich.

Aus dem Französischen, mit Anmerkungen.

Erster Theil.

Berlin,
bey Gottlieb August Lange.
1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede des Uebersetzers.

Wie sehr die französischen Advocaten über die mehresten Deutschen in ihren gerichtlichen Reden und Schriften sich erheben, muß einem jeden, der sich nur einigermaßen in unsern Gerichtsstuben umgesehen hat, einleuchten. Ich brauche also überhaupt von dem Vorzuge, den diese Rechtshändel vor den deutschen haben, wenn auch gleich der Gegenstand derselben nicht eben immer von Wichtigkeit wäre, nichts zu sagen. Große und berühmte Männer, (unter denen ich nur den Herrn Hommel nennen will,) denen es darum zu thun ist, daß auch die schönen Wissenschaften von Juristen, soviel es thunlich ist, angewandt werden, empfehlen in ihren Vorlesungen über die praktische Rechtsgelahrheit, oder wie man noch pflegt zu sagen, den Prozeß, die Schriften der französischen Advocaten, so sehr daß sie den Anfang aller Studien mit Lesung dieser Schriften

wollen gemacht wissen. Herr Sulzer stimmt in seiner Allgemeinen Theorie der schönen Künste pag. 202. der Ausgabe in 8vo. hiemit überein, wenn er sagt: in einigen Parlamentern, sieht man noch bisweilen Werke vorkommen, die selbst Athen und Rom nicht würden gering geschätzet haben. Dies sey also genug mein Unternehmen zu rechtfertigen. Was die Uebersetzung anbetrift; so ist es nicht meine Sache, darüber zu urtheilen. Von den Anmerkungen, die ich hin und wieder beygefügt habe, und die, wenn ich nicht sehr irre, über den ganzen Rechtsfall, vor einen Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit ein Licht verbreiten können, bemerke ich nur daß, weil diese Uebersetzung schwerlich in Frankreich wird gelesen werden, und es dem Deutschen um den französischen Prozeß, so wenig, als um das partikulare Recht der Franzosen zu thun ist, sie auch lediglich das gemeine in Deutschland geltende Recht betreffen. Ich empfehle mich der Gewogenheit meiner Leser.

Geschrieben Berlin, den 6. Febr. 1777.

Allgemeines Verzeichniß der in dem ersten Bande enthaltenen Sachen.

Prospectus.

Erster Rechtsfall. Die Rechtssache des Montbailly und seiner Frau, welche des Muttermordes wegen angeklaget werden.

Geschichte des Prozesses.

Das erste Urtheil der Richter zu St. Omer.

Verurtheilung des Montbailly und seiner Frau von dem hohen Rathe zu Arras.

Hinrichtung des Montbailly, der sich auf seine Unschuld berufet.

Trauriger Zustand seiner Frau.

Verschiedene Rechtsgelehrten bemühen sich die Unschuld dieses Ehepaares darzustellen.

Die Anverwandten der Wittwe erhalten einen Aufschub des Urtheils.

Der König erlaubt eine Revision des Prozesses.

Angewandte Mittel, um diese Revision zu erhalten.

Auffallende Beyspiele von Urtheilen, welche über die Anzeigen (indicia) eines Mordes gefället worden sind. Siehe die Anmerkung.

Verordnung, die der hohe Rath in Arras an die Aerzte, und Wundärzte ergehen lässet.

Auszug aus dem Gutachten des Herrn Louis, öffentlichen Lehrers der Wundarzeneykunst.

Endurtheil des hohen Raths zu Arras, worinnen die Wittwe des Montbailly und ihr hingerichteter Ehemann von dem angeschuldigten Verbrechen loßgesprochen werden.

Zweyter Rechtsfall. Ist das venerische Uebel eine gegründete Ursache der Ehescheidung?

Geschichte des Prozesses.

Erste Klage der Madame N.

Die erste Instanz spricht für die Ehescheidung.

Der Ehemann bemühet sich dieses erste Urtheil ungültig zu machen.

Kurzer Inhalt der Rede, die Herr Turpin für den Ehemann vor Gericht hielt.

Kur=

Kurzer Inhalt der Vertheidigung der Ehefrau, durch Herrn Linguet.
Genaue Untersuchung der Streitsache.
Beschluß der Vertheidigung der Frau.
Das End-Urtheil.

Dritter Rechtsfall. Die Rechtssache des Grand-Jean eines Hermaphroditen.
Geschichte des Prozesses.
Der Grand-Jean wird als ein Schänder des Sakraments der Ehe zu Lyon verdammet.
Er appellirt an das Parlament zu Paris.
Herr Vermeil rechtfertiget ihn durch eine ausführliche Untersuchung seiner Streitsache, über die Beschuldigung, daß er das Sakrament entheiliget habe.
End-Urtheil des Parlaments.

Vierter Rechtsfall. Die Verfertiger der Barometer wider die, welche Fayance und Emaille machen.
Die Innung der Arbeiter in Fayance, verlanget ein ausschliessendes Privilegium die Barometers verfertigen zu können.
Auszug aus der Schrift des Herrn Linguet für die Verfertiger der Barometer.
Vertheidigung der Arbeiter in Fayance.
Urtheil des Parlaments zum Vortheil der Verfertiger der Barometer.

Fünfter Rechtsfall. Was für Beweise muß eine Frau, die sich wieder verheyrathen will, von dem Tode ihres Mannes angeben, wenn es entschieden ist, daß das Schiff, auf welchem er war, würklich gescheitert, und Schiffbruch gelitten habe?

Reflexion über diese Streitsache.

Geschichte derselben.

Verordnete Gesetze über die Abwesenheit.

Das Parlaments-Urtheil.

Sechster Rechtsfall. Kann eine Frau, welche von ihrem Mann gemißhandelt, und heftig geschlagen worden ist, einen ungewöhnlichen Weg des Rechtens gehen, um zu einer Ehescheidung zu gelangen?

Geschichte der Streitsache.

Untersuchung der Streitigkeit.

End-Urtheil.

Prospektus der Pariser Edition.

Jedermann kennet die berühmten Rechtsfälle des Herrn Gayot de Pittaval, deren Glück und Fehler den einen Rechtsgelehrten bestimmten, sie abzukürzen, den andern aber vermochten, sie fortzusetzen.

Das sey unsre Rechtfertigung über das Werk, so wir hiermit ankündigen. Um aber unsern Plan völlig begreiflich zu machen, wollen wir hier den Unterschied unsers, und jener Sammlungen angeben.

Die Verfasser jener Sammlungen kamen auf ein Feld, welches Jahrhunderte hindurch bearbeitet war, dessen Früchte aber niemand geerndtet hatte. Sie konnten also mit vollen Händen das einsamlen, was eine längst verflossene Zeit von seltenen Rechtsfällen, und sonderbaren Begebenheiten in sich enthielt. Für uns sollen das Gegenwärtige, und die Zukunft Quellen seyn, um aus ihnen zu schöpfen. Das Vergangene soll nur ein Zufluchts-Ort seyn.

Wenn das Ausserordentliche auffället, so ist das Neue nicht weniger rührend. Der Nutzen, den es gewähret, wird in unserm Werke ganz vorzüglich vor Augen behalten. Aus den neueren Rechtsfällen, welche im Gerichte vorgekommen sind, oder die in der Zukunft in dem Königreiche vorkommen werden, wollen wir die interessantesten aussuchen, sie mögen es nun der seltenen, und sonderbaren Umstände wegen, oder durch die Natur der Streitsache selbst, oder durch die Wichtigkeit der Grundsätze, und der Untersuchungen werden, die vor ihrer Entscheidung vorhergegangen sind —

Wir werden keine Begebenheiten aus den vorigen Jahrhunderten erzählen. Neuerlich sich zugetragene Fakta, die wir gesehn, die wenigstens in unsern Tagen geschehn sind, — die unser Gedächtniß noch weiß, zu welchen man ohne Eckels zweymahl zurück kommen kann, weil es Wahrheiten sind, — diese sollen der Gegenstand unsrer Abhandlungen seyn.

Im Grunde betrachtet kann doch nur allein die Wahrheit auf lange Zeit gefallen; — nur sie kann einen dauerhaften Eindruck machen! so sehr wir auch das Wunderbare, und das Romanhafte lieben, so ist dies Blendwerk doch nur allein für Leser in dem jugendlichen Alter zureichend, wo Empfindungen das höchste Gesetz sind, wo die Einbildungskraft die Herrschaft führet. Gar bald würde ein gründlich denkender Leser, zumahl, wenn er schon an jenen sich genug vergnüget hätte, an statt möglicher Begebenheiten, würklich geschehene Fakta zu seinem Unterrichte, und zu seinem Vergnügen wünschen. — und, so vielen Reitz auch die Erdichtung hat, so kostet es doch Mühe, das Reelle darüber zu vergessen. Das wird er in diesen häuslichen, und neueren Begebenheiten finden, die uns so sehr nahe angehen, daß sie, einen Umstand mehr, oder weniger, unsere eigene Geschichte könnten ausgemacht haben, oder noch einmahl ausmachen können.

Der Gerichts-Platz ist in diesem Betracht eine Art von Schaubühne, auf der nach tausend gemachten Umwegen, nach tausend geheimen Betrügereyen sich die menschlichen Leidenschaften entfalten, und, da sie ihre Rolle geendiget haben, nunmehro die Strafe ihrer Uebertretungen, und die Ahndungen der Gesetze erfahren müssen. Eine Sammlung von dieser Art gleichet also einem aus vielen Farben zusammen gesetzten Gemählde, an dem man tausend sich ähnliche Züge aus dem bürgerlichen Leben, aus den Sitten und Gebräuchen des itzigen Zeitalters unterscheiden kann. Jede Provinz, jede Stadt kann hier den Fortgang, und das Ziel wichtiger Rechts-Sachen, die in ihrer Mitte entstanden sind, kennen lernen, und der Kette von Begebenheiten nachschauen, die seine Neugierde gereitzet, sein Nachdenken beschäftiget, und seine Meinungen getheilet haben. Das Unglück andrer ist für uns ein eindringender, und lehrreicher Unterricht, — eine Art von Sittenlehre, welche wir von Menschen ausgeübt sehen, die mit uns in einem Jahrhundert gelebt haben, und in gleichen Situationen gewesen sind.

Unser Plan hingegen, selbst die ganze Idee unseres Werkes würden nur der Hälfte nach erfüllet werden, wenn wir uns begnügen wollten, dem von seinen gewöhnlichen Arbeiten befreyeten Leser durch eine ganz einfache Erzählung von Begebenheiten einer solchen Streitsache ein kur-

kurzes und unzulängliches Vergnügen zu machen, die sich so schleunig, und so unvermuthet entwickelte. Die Rechtsgelehrten machen auch eine Classe von Lesern aus denen wir zu gefallen uns Mühe geben müssen. Nützliche und der Wichtigkeit ihrer Arbeiten anpassende Erhohlungen werden es aber seyn müssen, um ihren Beyfall zu erhalten. Insbesondre wollen wir darauf bedacht seyn, die wahre Lage der Rechts-Sachen, ihre Entscheidung, und die Gründe, welche die Richter dazu bestimmt haben, in ein helles Licht zu setzen. Diese Absicht, die Herr Gayot de Pittaval so ganz und gar vergessen hat, wird unserm Werke das Interessante gewiß nicht nehmen. Warum sollte man jene fürtreffliche Reden, warum jene gelehrte, und witzige Untersuchungen nicht gerne lesen, die man in den so mannigfaltigen Schriften findet? da sie so sehr geschickt sind, junge Leute für den Gerichts-Stuhl des Vaterlandes zu bilden, und doch wenn sie einige Zeit lang in den Hauptstädten Bewundrung erregt haben, gar zu bald in den Archiven in die dunkelste Nacht versenket werden.

Dergleichen schätzbare Stücke werden unser Werk bereichern; — und wenn die Wahl eines glücklichen Gegenstandes der erste Bürge eines glücklichen Fortgangs ist, — so wird unser Werk ganz gewiß sein Glück machen. Wir wollen

wollen auch dafür sorgen, daß der äussere Zierrath dem schätzbaren Kleinod keine Schande mache, welches wir in denselben einhüllen wollen. Wir wollen uns bestreben, von den Gesetzen, und der Rechtsgelehrsamkeit in Frankreich in einem solchen Stile zu reden, daß ihn Franzosen verstehen können. Die Länge und Weitschweifigkeit wollen wir verhüten, die man dergleichen Sammlungen mit Recht vorgeworfen hat. Sie ermüdet auch den standhaftesten Leser, und nöthiget ihn, den Geschichtschreiber im Stiche zu lassen, um nur zu dem Ende der Geschichte zu gelangen. Eine grosse, und ausgesuchte Präcision, die aber dem Werke seine Eleganz so wenig, als seine Deutlichkeit nimmt, soll bey diesem unsern Vorhaben der Hauptentzweck seyn. Können wir uns auch nicht die schmeichelhafte Hofnung machen, ihn ganz und gar zu erreichen, so wollen wir doch durch keine unnütze, und unfruchtbare Abhandlungen die Anzahl der Bände vergrössern. Sollte das weitläuftige Feld, das wir zu bearbeiten unternommen haben, manche Monate hindurch trocken liegen, so wird doch die Zukunft eine fruchtbahre Erndte zuführen. Jedoch der errichtete Briefwechsel kann uns gegen eine solche Besorgniß völlig sichern, und die Gewogenheit mit der verschiedene sehr ansehnliche Gerichts Höfe, unseren Entwurf unterstützt haben, verpflichtet uns doppelt, sie durch die Ausführung deßelben zu verdienen und zu erhalten.

Wir

Wir brauchen nicht hinzuzufügen, daß das Ansehen der Gesetze, — die Würde der Obrigkeit, — der Ruhm der Redner vor Gericht, und die allgemeine Ehrbarkeit auf das gewissenhafteste erhalten werden solle. Es scheint uns unnütz, weitläuftig zu sagen, daß wir die Pflichten erfüllen werden, die wir nicht ungeahndet übertreten können. Oft wollen wir, wenn es nöthig ist die Namen der Kläger, oder der Beklagten verschweigen. Da ein unschuldiger Unterricht einzig und allein zum Grunde unserer Arbeit lieget, so werden wir uns sorgfältig hüten, daß wir nicht ohne Noth den Verdacht eines Eigennutzes erregen, der in der Boßheit des menschlichen Herzens allein seinen Grund hat.

Diese Sammlung soll jährlich aus acht Bänden in 12 bestehen, und jeder Band zehn biß eilf Bogen stark seyn. Mit Anfang des Aprils 1773 sollen sie alle zwey Monath ohngefehr heraus kommen. Für Paris ist der Preiß des Abonnements dreyzehn Livres, und vier Sols, für die Provinz vier Livres, und zehn Sols mehr, um das Werk postfrey schicken zu können.

In Paris kann man sich bey dem Herrn Buchhändler la Combe, in der Christi-Gasse, und bey den Herrn Advokat Essarts (der einer

ner von den Mitarbeitern an diesem Journale ist) in der Strasse des heiligen Dominikus, in der Vorstadt zu St'Germain melden. Aus der Provinz kann man sich lediglich an den Herrn Eßarts wenden. Briefe, und Geld müssen postfrey eingesandt werden.

Erster

Der erste
Rechtsfall.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der erste Rechtsfall.

Die Rechtssache des Montbailly.

Es ist ein erhabenes, aber auch ein schröckenvolles Geschäfte, Menschen zu richten. Mehr als menschliche Weisheit würde erfordert werden, um es mit völliger Sicherheit wissen zu können, den Schuldigen mit dem Unschuldigen nie verwechselt zu haben. Wenn die Falten des Herzens sich vor den Augen der Richter entwickelten, oder vielmehr, wenn das Laster auf die Stirne des

Lasterhaften einige Züge abdrucken wollte, woran man es erkennen könnte; — — dann würde man mit weniger Schröcken die Ehre annehmen können, das Laster zu strafen, und die Unschuld zu rächen. Allein; nicht immer stellt sich die Wahrheit den Richtern in ihrer eigentlichen Gestalt dar, so sehnlich sie sie auch darum bitten. Oft müssen sie solche, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, im Schweiß ihres Angesichtes aufsuchen. Sie verdienen also Verzeihung, wenn sie in der Dunkelheit, in der sie bey allen ihren mühsamen Untersuchungen doch wandlen, manchmahl dem Unschuldigen hart fallen müssen, um den Schuldigen nicht entwischen zu lassen.

So oft ein Verbrechen ausgeübet wird, muß der Richter zittern, wenn er an die Gefahr denkt, der ihn sein Amt aussetzet. — — Er zittert zurück, wenn er sich der gefährlichen Irthümer erinnert, denen die Unschuld zum Schlacht-Opfer gedient hat. Es fällt ihm ein, daß ohne allem Beweiß, auf bloße Muthmaßungen sich manche aus dem Schooß ihrer Familie entrissen sahen, und ganze Jahre lang in dem finstersten Kerker seufzen mußten; — daß andere noch mehr der Thränen werth sind, da sie auf der Blutbühne das Unglück der menschlichen Schwachheit, büßen mußten.

In allen Ländern werden dergleichen nachtheilige Irthümer begangen; — und es mag vielleicht

vielleicht keine Nation auf der ganzen Erde seyn, deren Richter sich rühmen könnten, niemahls einen Unschuldigen verdammt zu haben. — Einst fand man in Venedig bey einem Menschen, der durch einen Meuchelmord getödtet war, einen Becker. — Der Dolch stach noch in dem Körper des Verunglückten. — Eine Scheide, die für diesen Dolch gemacht zu seyn schien, ward in der Tasche des Beckers gefunden. So gleich nahm man ihn in Verhaft. Er ward verdammt, und — — aufgehangen. Er war unschuldig. — Man entdeckte seine Unschuld in der Folge. Dieß Unglück gab hernach zu einer Gewohnheit die Veranlassung, die Jahrhunderte hindurch in Venedig fortgedauret hat, und die man noch länger hätte beybehalten sollen. So oft die Richter im Begriff waren, ein Todes-Urtheil zu sprechen; so rief eine Gerichtsperson mit lauter Stimme aus: Recordate vi del povero Fornaro! erinnert euch des unglücklichen Beckers.

Montbailly wurde nach Anzeigen eines Mordes verdammet, die kaum wahrscheinlich waren. — —

Kaum kann man sich dieser blutigen Eräugnisse ohne das größte Entsetzen erinnern. — Nicht genug kann man diese Begebenheit den Augen derer darstellen, welche sich unterfangen, Menschen zu richten. — Möchte doch die Menschlichkeit in dem Herzen aller Richter das Amt des

Gerichtsbedienten in Venedig vertreten. Möchten sie sich doch in dem Augenblick, da sie ein Todes-Urtheil sprechen, unter einander zuruffen: **Wir wollen an den unglücklichen Montbailly denken.**

Montbailly ward von rechtschaffnen Eltern zu St'Omer gebohren. Die erstern Jahre seines Lebens verflossen, ohne etwas merkwürdiges zu enthalten. Seine Erziehung, die seiner Geburt angemessen war, entwickelte in ihm einen sanften Charakter, und ein lebhaftes Gefühl für alles, was ehrbar ist. Er hatte das Unglück, seinen Vater zu verliehren, und bald darauf seine Mutter zum zweytenmahle verheyrathet zu sehen. Diese Verbindung daurete aber nicht lange.

Die Mutter des Montbailly hatte einige Zeit vor ihrer zweyten Verheyrathung eine Tobacks-Manufaktur angeleget. So lange sie Wittwe war, hatte sie dieses Gewerbe fortgesetzet; — und ihrem Sohn, der mit ihr in einem Hause wohnte, die Aufsicht über ihre Arbeiter, und über ihren Vortheil aufgetragen.

Ein junges Mädchen, — ihr Name war d'Annel, sie hatte dürftige, aber redliche Eltern, — kam zuweilen in die Werkstätte der Mutter des Montbailly. Ihre Jugend und die Reize ihrer Schönheit machten auf das Herz dieses jungen Menschen einen gewaltsamen Eindruck. Die

Gelegen-

Gelegenheit, sie alle Augenblicke zu sehen, und mit ihr zu reden, entschied sehr bald für ihre beyderseitige Neigung, die sie gegen einander äusserten.

Bald entdeckten die äusseren Kennzeichen die begangene Schwachheit dieses jungen Mädchens. — Montbailly, der den Gesetzen der Ehre treu war, wandte alles mögliche an, sich mit seiner Geliebten näher zu verbinden, und durch ein unauflösliches Band sich dieselbe als sein Eigenthum zuzuführen.

Nur sein Herz frug er bey dieser Wahl einer Gesellschafterinn um Rath. Die Dürftigkeit, in der sich die Eltern seiner Geliebten befanden, war ihm keinesweges ein Vorwand, um sich dadurch eines Versprechens zu entledigen, das er in der Raserey seiner Leidenschaft gethan hatte. — Im Gegentheil glaubte er in der stillen Ruhe, die auf einen solchen sinnlichen Genuß zu folgen pfleget, einen Bewegungs-Grund mehr zu finden, seine Pflicht zu erfüllen, und den Fehler wieder gut zu machen, den er begangen hatte.

Dieses junge Paar hätte sich nothwendig glückliche Tage versprechen können, da nur ein gemeinschaftlicher Wunsch, sich zu verbinden, die Beschleunigung ihrer Ehe gewesen war. Allein häuslicher Zwietracht gab gar bald ihrem

Glücke einen gefährlichen Stoß. Die Mutter des Montbailly, die bis dahin die größte Zärtlichkeit gegen ihren Sohn bewiesen hatte, hielt ihn nunmehro für einen Unsinnigen, der einer belachenswerthen Leidenschaft sein ganzes Glück aufgeopfert hätte, — — und das Mädchen, die er sich zur Gattin gewählt, betrachtete sie als ein Opfer, das sie ihrem Hasse, und ihrer Rache schuldig wäre. Diese Abneigung ließ sich bald verspüren. Ihr Zorn, und ihre Wuth nahm mit jedem Tage zu. Die Natur schenkte dem jungen Ehepaar ein Pfand ihrer Liebe. Diese Begebenheit hätte Empfindungen der Zärtlichkeit in das Herz der Großmutter pflanzen sollen; sie ward aber eine neue Quelle von Zank, und Zwietracht. —

Schon lange Zeit hatte sie sich einer niedrigen Leidenschaft ergeben. Sie überließ sich, der schändlichen Gewohnheit, in dem Gifttrank sich zu berauschen, den man so sehr uneigentlich Lebens-Wasser nennet. Mehr als einmahl hatte ihr Sohn die rührendesten Vorstellungen angewandt, um sie zu einem vernünftigen Betragen zurück zu führen. Dergleichen ehrerbiethige Ermahnungen schienen ihr Frevelthaten. Sie besserte sich nicht. Nur, um nicht mehr die Demüthigung erfahren zu müssen, in seiner Gegenwart zu erröthen, wartete sie Gelegenheiten ab, — und deren waren leyder! mehr, als zu viele, — wo die Abwesenheit ihres Sohnes

sie

sie ihrer Freyheit überließ; und denn befriedigte sie ihren unersättlichen Durst.

Montbailly hatte einen so unschuldigen Geschmack, als der Geschmack seiner Mutter verdorben, und schändlich war. — Pflanzen in die Höhe zu ziehen, und Blumenbeete zu bauen, war sein Vergnügen. Jeden Augenblick, den ihm seine Geschäfte vergönnten, wandte er an, um zu seinen Erhohlungen zu eilen. Unschuldige Freuden des Lebens! ihr seyd ein edler Zeitvertreib! — aber nur für tugendhafte, und sanfte Herzen habt ihr einen Reiz.

Aller Vorsicht ohnerachtet, welche die Mutter des Montbailly anwandte, dem Vergnügen, das ihre Vernunft in Verwirrung brachte, ohne Zeugen sich zu überlassen, befand sie sich doch sehr oft in der schändlichen Lage, einen Zuschauer ihres Lasters zu haben. Ihre Schwiegertochter war dieser so ungelegene Zuschauer. Sie faßte also den Entschluß, sie zu entfernen, und aus dem Wege zu räumen.

Mehr, als ein Auftritt hatte schon den Haß dieser grausamen Mutter gegen die Gattinn ihres Sohnes an den Tag geleget. Neue Ausbrüche verriethen ihre immer höher steigende Wuth. Sie drohete; — sie überhäufte sie mit beleidigenden Beschimpfungen; — und war darauf bedacht, durch alle Arten übler Begegnung ihr

den Aufenthalt in ihrem Hause unerträglich zu machen. Sie erreichte ihren Endzweck. Das junge, unglückliche Schlachtopfer ihrer Wuth, durch ihre Härte ausser sich gesetzt, wollte ihrer Rache entfliehn, und suchte in dem Hause ihres Vaters eine Freystadt gegen dieselbe.

Einen Monat hindurch hatte sie in dem Schooß ihrer Familie den Frieden ihres Gemüths wiedergefunden; — als ihr Mann sie flehentlich bat, wieder zurück zu eilen. Sie schlug es ihm ab; und da sie dem dringenden Bitten ihres Ehegatten nicht Gehör geben wollte, so muste ihr die Gerechtigkeit die Zurückkehr in dieses fürchterliche Haus anbefehlen. Zwietracht, und Haß kamen ihr bey ihrem Eintritt wieder entgegen. Die Mutter des Montbailly kündigte ihren Kindern ihre völlige Feindschaft an. Sie entfernte sich in ihre Zimmer, und beschloß, allda von ihnen abgesondert zu leben. Allein zu früh ward ihr diese Einsamkeit zu einer Einöde, wohin sie von den Ihrigen verwiesen wäre, wo sie sich ihrem Bedünken nach nicht frey, sondern als eine Sklavinn befand. Sie wollte sie also verlassen, um mit despotischer Herrschaft in ihrem Hause befehlen, und alles aus demselben verjagen zu können, was nur ihre Neigungen einschränken möchte. — Sie verlangte eine gänzliche Entfernung der Ihrigen; und nie konnten ihre Kinder sich weit genug von ihr verbergen.

Sie

Sie foderte die Macht der Gerechtigkeit auf, um ihre Entwürfe desto eher zur Reife zu bringen. Den 26ten Julius 1770 um halb acht Uhr des Abends brachte sie ihnen einen Befehl von der Obrigkeit, dem zu folge sie innerhalb 24 Stunden ihr Haus räumen sollten. Der stets gegen sie ehrerbiethige Sohn wollte nicht widersprechen; — — nur Thränen waren seine Vertheidigung. Er setzte in die gefühlvolle Zärtlichkeit einer Mutter zu starkes Vertrauen, als daß er nicht hätte hoffen sollen, sie zu erweichen. Er eilete in ihr Schlafzimmer, und warf sich vor ihrem Bette auf di. Knie. Zitternd, und unbeweglich lag er da. Schluchzen und Seufzer, diese stumme aber beredte Sprache eines Herzens, das der Kummer quälet, erklärten ihr seine unausprechliche Traurigkeit. — Seine Thränen machten auf sie die gewünschte Würkung. Montbailly sahe seine Mutter gerühret, und die Natur ihre Rechte wieder verwalten. Er ergriff diesen günstigen Augenblick. Er beschwor sie bey der zärtlichen Liebe einer Mutter gegen ihre Kinder, sich nicht von ihnen zu trennen; — er erklärte ihr die Gefahr, welche eine solche Entfernung für eine Frau von ihren Jahren haben könnte; — er erinnerte sie an diejenige, in welcher sie sich schon einmahl befunden hatte. Sein Bitten entwafnete ihren Zorn; und geneigt ihren Plan aufzugeben, antwortete sie ihm dergestalt, daß er sehr wohl die Veränderung die in ihrem Herzen vorgegangen war, merken konnte.

te. Ich will morgen mich darüber bedenken, sagte sie zu ihm. Hierauf brachte sie zum Beweiß ihrer Aussöhnung, eine Stunde in Gegenwart ihrer Kinder zu; — aber dann eilte sie in ihr Schlafzimmer zurück, um ihrer schändlichen Gewohnheit ein neues Opfer zu bringen. Frohlockend über eine solche glückliche Veränderung schmeichelte sich das junge Ehepaar, daß nun ihre Mutter die Empfindungen des Hasses, deren Bitterkeit sie in vollem Maas geschmeckt hatten, unterdrücken, und hofte, daß Eintracht, und Zufriedenheit ihre folgende Lebenstage beglücken würden. Belebt von dieser süßen und freudigen Hoffnung, suchten sie die Ruhe, welche so lange Zeit von ihnen geflohen war. Sie warfen sich in die Arme des Schlafes. — — Aber, was für ein schröcklicher Auftritt sollte auf sie warten, wenn sie wieder erwachen würden! —

Am andern Tage kam des Morgens um 7 Uhr eine Arbeiterinn an die Thüre der Mutter des Montbailly um gewöhnlicher Weise für sie zu arbeiten. Montbailly bat sie einige Augenblikke sich zu verweilen, weil seine Mutter noch nicht aufgestanden seye. Eine Stunde verstrich. Sie ward ungeduldig, und ersuchte ihn, seine Mutter aufzuwecken. Montbailly öfnete also die Thüre ihres Schlafzimmers, er trat herein, — was für einen fürchterlichen Anblick hatte er da? Ein mit Blut gefärbter, im Gesicht von geronnenem Geblüt aufgeschwollener, entseelter Körper!

per!! —— Ach, Gott! schrie er mit kläglicher Stimme, ach Gott! meine Mutter meine Mutter ist todt! Er war im Begriff, sich auf diesen traurigen Gegenstand zu werfen; ein schaudervolles Entsetzen zog ihn zurück; — er stand ohne Empfindung, und Gefühl da; — er fiel, ohne seiner bewust zu seyn, zur Erde! — in alle seine Gesichtszüge druckte der Tod sein bleiches Bildniß ein; — man fieng an, seines Lebens wegen besorgt zu seyn; — man hohlte einen Wundarzt, welcher durch seine Kunst ihn aus der sinnlosesten Betäubung zum Leben zurückbrachte.

Während dieser Zeit, daß der unglückliche Montbailly, sich gleichsam schon in den Armen des Todes befand, war seine Gattinn ausser aller Fassung. Ein Strom von Thränen floß ihre Wangen herunter; — und ihr klägliches Geschrey verlor sich in der wiedertönenden Luft. Sie ruft ihrer Schwiegermutter. In der Betäubung, worinnen sie ihr Schmerz versetzte, glaubte sie, ihr das Leben wieder geben zu können. — Sie schreyet um Hülfe. — Verschiedene Frauen eilen auf ihr Geschrey herzu; aber kaum erblicken sie den mit Todesblässe überzogenen Körper, als sie sogleich alle ihre Unternehmungen für vergeblich halten. — Sie dringen darauf, daß man diesen fürchterlichen Anblick den Kindern entziehe. — Der Tag der Beerdigung wird bestimmt. — Der klägliche Ton der Glo-

cken kündigte die noch fürchterlichere Leichenbegleitung an. Plötzlich entstand ein Gelärm. Man läuft in Menge herzu. Einer erzählet dem andern diese Begebenheit. Man beklagt das Schicksal der Verstorbenen. Man forschet nach den Ursachen eines so schleunigen und tragischen Todes. Bosheit, und schwarze Verläumdungs-Sucht konnten sie bald erdichten. Die Einbildungskraft kam ihnen zu Hülfe. Ein jeder ersann sich einige Umstände, ein jeder hatte seine Muthmaßungen. Vorurtheile, und ungewisse Meinungen verwandelten diese Erdichtung in Wahrheit, und machten aus einer erlogenen That ein würkliches Verbrechen. Ein allgemeines Murren durchlief die Stadt. Anstatt diesen Tod natürlichen Ursachen zuzuschreiben, wollte man lieber die Natur verunehren, und die Kinder der Verstorbenen anklagen. Bald darauf waren diese Unglückliche, selbst unter dem Schild ihrer Unschuld nicht mehr sicher. Bald waren sie in den Augen des verblendeten und niedrigen Pöbels, unnatürliche Kinder, grausame Muttermörder, und würdig, den Ahndungen der Gerechtigkeit ausgeliefert zu werden!

Dies allgemein gewordene Geräusch kam zu den Ohren der Obrigkeit, und zeigte ihr an, daß ein Verbrechen begangen wäre. Der Magistrat hörte die Klage. Damals glaubte Montbailly noch nicht, daß das Unglück, welches er beweinte, ein noch weit fürchterlicheres zum Begleiter

haben

haben würde. Weit entfernt, sich einen so fürchterlichen, in der ganzen Stadt verbreiteten Argwohn gedenken zu können, fühlte bey dem Frieden, den ein unschuldiges Herze giebt, dieser unglückliche Sohn noch keine andre Bekümmernisse, als die, welche der Verlust einer Mutter unvermeidlich machte. Ganz seinem Schmerz überlassen weinte er auf ihren Sarg stille Thränen dahin; als er auf einmal Gerichtsbedienten in der völligsten Zubereitung zur Untersuchung eines Verbrechens erblickt. Er sieht einen dazu verordneten Commissarius wider ihn einen Verbal-Proceß aufnehmen; er sieht auf Befehl des Magistrats den Leichnam öffentlich aus seinem Hause wegbringen. Dieses Verfahren entdeckte ihm schon im voraus, was für ein Verbrechen man ihm Schuld gäbe. Der todte Körper ward aufs Rathhaus gebracht. Ein Arzt und zwey Wundärzte mußten ihn besichtigen, und ihr Gutachten ward in einen Verbal-Proceß mit aufgenommen. In dieser Verwirrung der Begriffe unter einander fühlte Montbailly schon die ganze furchtbare Situation, in der er war. Er sahe den schändlichen Argwohn, den man gegen ihn hatte. Der bloße Gedanke an denselben beugte seine Seele tief zur Erden nieder. Die Empfindung seiner Unschuld richtete ihn jedoch wiederum auf. Er hüllte sich in sie ein, als man ihn mit Gewalt aus seinem Hause fortriß; er sahe sich und seine Gattinn auf die niedrigste Weise an einen Ort geführt, wo nur Bösewichter und Ver-

brecher

brecher sich aufhalten. Vergebens machte sich dieß unglückliche Paar die Hoffnung die dem Leidenden so süße ist, wenigstens gemeinschaftlich leiden, und gemeinschaftlich weinen zu können. Sie mußten ein jeder in ein besonderes Gefängniß gehen, und da ihr Schicksal beseufzen. — Eine Mutter zu ehren, — sie zu lieben, — sie auf eine so traurige, aber doch natürliche Art zu verliehren, — als ihr Mörder angesehen zu werden, — alles das Entsetzen für ein solches Verbrechen zu fühlen, welches eine tugendhafte Seele dabey empfinden muß; — den Namen eines Bösewichtes zu tragen, und sich seiner Unschuld zu erfreuen: — Gott als einen Zeugen derselben zu haben, und sie den Augen der Menschen nicht aufdecken zu können; — — Höher konnte das Unglück nicht steigen, in welches sich Montbailly gestürzet sahe; — und doch war es nur ein Vorspiel deßjenigen, so darauf folgen würde.

Man zeigte ihnen alles das schröckenvolle, was die Criminal-Justiz in sich hält; — Man ruft die zwey Beschuldigten aus dem finstren Kerker hervor, um sie abzuhören; — Sie hörten alle die Fragen an, welche man macht, um den Schuldigen zu ertappen, und sie ihres Verbrechens im innersten ihres Gewissens zu überzeugen. Bey dem Namen eines Muttermörders zitterte Montbailly zurück. Er läugnete unverrückt die ihm gemachte Beschuldigung, und die sichtbahresten Zeichen des Unwillens, und der Bestürzung verriethen

riethen das, was in seinem Herzen vorgieng. Eben so vergeblich war die Hoffnung, von der furchtsameren, und weniger gesetzten Frau vielleicht ihr Geheimniß herauszulocken. Es war unmöglich das Geständniß eines eingebildeten Verbrechens aus ihr herauszubringen. Ihre beyderseitige Antworten stimmten zusammen überein, ohne daß sie sich beyde abgeredet hatten, und nie widersprach sich ihre Aussage.

Die Richter zu St'Omer waren so völlig von ihrer Unschuld überzeugt, daß sie ohn Zweifel ihnen sogleich würden die Ketten haben abnehmen lassen, wenn nicht die Natur eines so schwarzen Verbrechens und die Anzeichen, die sich alle zum Nachtheil der Beklagten zu vereinbaren schienen, sie bestimmt hätten, eine weitere gerichtliche Erkundigung in Jahresfrist zu beschliessen, während welcher Zeit sie im Gefängniß bleiben sollten. —— Eine solche Verurtheilung mußte ihnen zu strenge scheinen. Sie fürchteten die Gegenwart der Richter so wenig, daß sie vielmehr wünschten, von ihnen vorgefodert zu werden. — Sie hatten sie bis itzt als ihre Rächer angesehen. — Sie hatten gehoffet, daß sie ihnen die Ketten abnehmen, und sie in Triumph und mit allen Ehrenzeichen der erkannten Unschuld aus dem Kerker entlassen würden. Sie sahen aber bey diesem ersten Gericht diese süße Hoffnung verschwinden, und die Thüren ihres Gefängnisses sich hinter ihnen wieder zu-

schliessen. Das Vertrauen auf ihre Unschuld ward schwächer, und die Besorgniß wegen der Zukunft stärker. Der Prokurator des Königes in diesem Untergerichte appellirte, wie es der Gebrauch ist, von der Sentenz a minima; — — und vielleicht machte es dem unglücklichen Paare einige Freude, zu hören, daß ihr Schicksahl von einer höheren Obrigkeit abhängen würde. Vielleicht hofften sie, daß, indem sie aus den Händen dieser Richter kämen, die neuen ihre zugefügte Beschimpfung leichter entwickeln, und mit durchdringenderen Einsichten in dem Innersten ihres Gewissens ihre Unschuld lesen würden.

Dieser von dem königlichen Prokurator angestellten Appellation zu folge wurde Montbailly mit seiner Frau in ein neues Gefängniß geworfen; — und bald beyde vor dem Richterstuhl gestellet, der ihr Schicksahl ganz unwiederruflich entscheiden sollte! Ihre Antworten blieben jederzeit übereinstimmig: — alles gab Beweise von ihrer Unschuld: — alles versprach ihnen, ein baldiges Ende ihres Unglückes zu erfahren. Der Schluß der Obrigkeit mußte entweder ihre Loslassung, oder die Bestättigung der gefällten Sentenz seyn. Jedoch ein grausames, und ihnen nachtheiliges Ohngefähr verwandelte die Kennzeichen, welche auf die Entschliessung der erstern Richter keinen Einfluß hatten, in den Augen der höhern Obrigkeit in Beweise. Von

dem bloßen Namen des Muttermordes in Schröcken gesetzet, erhoben sich ganz geringe Wahrscheinlichkeiten in ihrem Urtheile bis zur Evidenz. Kurz sie erblickten in dem einen den Meuchelmörder seiner Mutter, und in dem andern den Mitschuldigen dieses Verbrechens. Von dieser Idee eingenommen glaubten sie die Zeichen der Verwerfung auf der Stirne dieser zwey Angeklagten zu erblicken, die sie sonst auf der Stirne der Verbrecher lasen: — — sie glauben das Blut ihres Schlacht-Opfers um Rache schreyen zu hören; und das gefährliche Todes-Urtheil, — — ward gesprochen! Montbailly, der unglückliche Montbailly ward verurtheilet, öffentliche Kirchenbuße zu thun, eine Tafel in der Hand zu halten, auf welcher das Wort **Muttermörder** stehn sollte, — hiernächst sollte ihm die Hand abgehauen, er lebendig gerädert, wenn er noch am Leben wäre, aufs Rad gelegt, — sein Körper alsdenn ins Feuer geworfen, seine Asche umhergestreuet werden, u. s. w. Seine Frau sollte gleichfalls eine öffentliche Kirchenbuße thun, eine Tafel in der Hand halten worauf das Wort stand, **Mitschuldige des Muttermordes**, sie sollte gehangen, ihr Körper ins Feuer geworfen werden, u. s. w.

Montbailly, und seine Frau hatten dies Blut-Urtheil noch nicht gehöret: — sie wußten es noch nicht, daß ihre Unschuld verkannt, daß ihr Tod beschlossen sey, — daß sie sich also vor-

bereiten mußten, eine schändende Lebensstrafe in ihren ganzen Schröcken auszustehen. Noch überließ sich das mitleidenswürdige Paar der sanften Freude der Hoffnung, zu der Zeit, da für sie keine mehr war. Der Kerker des Montbailly ward eröffnet, und seine Seele durchdrang eine innere Beruhigung. Denn er glaubte, man öffne darum sein Gefängniß, um ihm seine Freyheit zu schenken. Sobald er sich aber von der Schaar der Gerichtsdiener umringt, — und sich von neuen in Ketten und Banden geworfen erblickte, — merkte er es mit völliger Gewißheit, für ihm seye keine Freyheit mehr zu hoffen. Man riß ihn aus seinem Gefängniß, man entfernte ihn weit von seiner Frau hinweg, ohne daß es ihm vergönnet war, sie noch einmahl zu sehen, — ihr das letzte Lebewohl zu sagen. Es war ihm noch unbekannt, daß sie, wie er, sterben sollte; — aber das wußte er wohl, daß sie, noch ehe sie den Tod leiden würde, die unglückliche Frucht ihrer Liebe, die sie damals unter ihrem Herzen trug, zur Welt gebähren müßte.

Montbailly war kaum zu St'Omer angelangt, als er in dasselbe Gefängniß geworfen wurde, in welchem er schon einmahl geseufzet hatte. Da stellete sich das Bild seines bevorstehenden Schicksahls in seinem ganzen schreckenvollen, und fürchterlichen Umfange seinen Augen dar.

Ich wage es nicht die Angst, und den Schmerz zu schildern, der seine Seele durchdringen

gen mußte, als er in der Entfernung das fürchterliche Blutgerüste aufrichten sahe; — als er in seinem tiefen Gefängniß den Zusammenlauf und das Getümmel des Pöbels hörte, welcher haufenweise auf diesen neuen Gegenstand ihrer Neubegierde hinstürzte; — als er sich vorstellte, er sey das Schlachtopfer, auf welches man so begierig wartete, das man auf Befehl der Gesetze tödten wollte, um mit dem Blute desselben ein Verbrechen auszusöhnen, dessen ihn die ganze Welt schuldig hielt, dessen er sich ganz allein unschuldig wuste; — — als er sich die mörderische Stöße des Nachrichters vorstellte; — — als er im voraus das Schröcken und die Angst der Natur vor einer sich immer mehr herannähernden Vernichtigung und den Abscheu fühlte, welchen die quaalvolle Idee eines verunehrenden und unmenschlichen Todes der Seele einpflanzet. — — Ich unterstehe mich nicht, das alles zu schildern. Es läßt sich leichter gedenken, als beschreiben. — Der bloße Anblick eines so unschuldigen Schlacht-Opfers bringet bereits unsre Seele aus ihrer ganzen ruhigen Gemüthsfassung; — zwinget sie sich auf einen Augenblick in seine Stelle zu versetzen, — und flößet uns ein so starkes Gefühl seines Unglückes ein, daß sich keine Worte finden, um durch dieselbe die Empfindungen des Herzens auszudrücken.

Er sahe, wie unvermeidlich ihm nun die Entschlossenheit des Gemüthes sey, sterben zu

können; — und, um dazu zu gelangen, eilete er zu der Unschuld seines Herzens, um aus ihr die Tröstungen zu schöpfen, die die Bitterkeit seines harten Schicksahles versüßen konnten. Um das Schröckenhafte desselben zu besiegen, stützte er sich auf sein gutes und unbeflecktes Gewissen.

Die Richter zu St' Omer fanden sich von seiner Standhaftigkeit so in Verwunderung gesetzt, daß sie drey Tage vor seiner Hinrichtung einen Beichtvater zu ihm schickten. Der Anblick eines so ehrwürdigen Mannes machte ihm sogleich die Ursache, warum man ihm denselben zugesandt hatte, und die Verrichtung begreiflich, die ihm anbefohlen war. — So bin ich dann, rief er ihm entgegen, und ein Strohm von Thränen stürzte aus seinem Auge, so bin ich dann zum Tode verurtheilet? — — was für ein Verbrechen habe ich dann begangen?

Ganz vergeblich machte ihm der Geistliche von allem dem eine Abbildung, was die Religion in einer andern Welt schröckenvolles und tröstliches verheisset, um seine Seele in Rührung, und ihn alsdenn zum Geständniß dieses Verbrechens zu bringen. Montbailly, zu den Füßen seines Beichtvaters; öffnete ihm sein Herz, und betheurete es ihm feyerlich, daß er an dem Verbrechen ganz unschuldig wäre, welches ihm das Leben kosten sollte.

Endlich kam der fürchterliche, der letzte Tag für den Montbailly heran. Ehe er den Abend desselben, und mit demselben seine Vernichtigung überleben konnte, mußte er auf dem Rade seinen Geist aufgeben.

Man kam zu seinem Gefängniß, mit dem ganzen Gefolge, welches den Missethäter zu umgeben und zu begleiten pfleget, — um ihn an den Ort zu führen, wo er sein Todes-Urtheil sollte vorlesen hören. — Er hörte es stillschweigend, und mit bedächtiger Aufmerksamkeit an. Aber bey dem Namen Muttermörder, mit welchem man ihn belegte; bey diesem so schändlichen und verunehrendem Worte verlohr er alle seine Fassung. Mit Unwillen und Abscheu schrie er: ich! — — der Mörder meiner Mutter! — — Nein; — ein solches Verbrechen habe ich nicht begangen. — — —

Der Unglückliche ward in das Gefängniß zurückgeführt, um allda die Vorbereitungen zu seinem Tod abzuwarten. Nicht lange darauf kam der Henker zu ihm, und hieng ihm die schändliche Tafel um, auf der die Gerechtigkeit die Verbrechen der Missethäter, die sie bestrafen will, anzeiget und öffentlich bekannt machet.

Nun war alles veranstaltet. — Die Wache, die ihn zu seiner Todesstrafe begleiten sollte, erwartete ihn an der Thüre des Gefängnisses.

Die Losung war gegeben. Der Gefangene ward auf den Karren gesetzet, auf welchem man die Missethäter zur Gerichtsstädte fähret. Zwey Mönche, die ihn trösten sollten, setzten sich zu seinen beyden Seiten, — der Henker folgte ihm; — eine unzählige Menge von Menschen dränget sich herzu, theils um ihn zu sehen, theils um ihn kennen zu lernen, — ein ungeheurer Schwarm umringte ihn.

So in die Kleider eines Missethäters eingehüllet, näherte sich Montbailly langsam der Cathedral-Kirche in St'Omer. Ehe er dahin kam, muste er queer über den zu seiner Hinrichtung bestimmten Platz gehen. Da ward er das Blutgerüste, und den für ihn errichteten Scheiterhaufen gewahr. Thränen entfielen seinem Auge. Er zog seine Augen von diesen traurigen Gegenständen zurück, und samlete allen seinen Muth, um das Entsetzen, und das Schröcken zu besiegen, welches dieser Anblick in ihm erregte. Endlich kam er an die Thüre der Cathedral-Kirche. — Man befahl ihm, Kirchenbuße zu thun, und zu bekennen, daß er seine Mutter durch einen Meuchelmord getödtet habe. Unwillig über die Gewalt, welche ihn zu dem Geständniß eines Lasters zwingen soll, welches er nicht begangen hat, widersetzt er sich dem Befehle, welchen man ihm giebt; — verachtet er die Ermahnungen der beyden Geistlichen, die ihm zur Seite standen, — und weigert sich öffentlich,

fentlich, ein Laster einzugestehen, dessen er sich nicht schuldig wuste; — endlich, da man ihn zum Gehorsam zwang, erhob er seine Stimme, und sagte mit Thränen: ich bitte Gott und den König der Fehler wegen um Verzeyhung, die ich in meinem Leben begangen habe. Was aber das Verbrechen betrift, dessen man mich beschuldigt hat, — darum bitte ich keinesweges die Richter um Vergebung, denn ich habe es nicht verübt.

Weil man ihn von neuem zur Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Gerechtigkeit zwingen wollte, so heftete er seine Blicke zu dem Volke hin, das ihn umringte, und schrie mit Unwillen: Nein, meine Mitbürger, — nein, meine Freunde, ich kann nichts gestehen. — Man lasse mich an einem langsamen Feuer verbrennen; — man lasse meinen Körper in die kleinsten Stücke zerfleischen, — ich werde nimmermehr ein Verbrechen eingestehen, an welchem ich gänzlich unschuldig bin.

Der Beichtvater nahm noch einmal alles das Ansehen zusammen, welches ihm sein heiliges Amt in diesen bedenklichen Augenblicken gab, und machte noch den lezten Versuch, ihn zum Geständniß des Verbrechens zu bewegen, dessen standhafte Läugnung ihm selbst auffiel, und sein Herz mit Furcht über die Vollziehung eines so schröcklichen Urtheiles erfüllte. Montbailly rich-

richtete sich auf, und unterbrach ihn mit folgenden Worten: Sie wollen, mein Vater, Sie dringen darauf, daß ich mich als einen des Muttermordes schuldigen Missethäter angeben soll! — aber wollen Sie auch dermaleinst vor Gottes Richterstuhl die Lüge verantworten, die ich, auf Ihr Andringen, hier vor der Thüre der Kirche begehen soll? Dieser das Herz aufs empfindlichste angreifende Auftritt, preßte allen gegenwärtigen Zuschauern Thränen der bittersten Wehmuth aus. Das leichtsinnige unbeständige Volk, das ihn mit so verwegner Frechheit anklagte, — bereuet nun seine Ungerechtigkeit. — Es beklagt ihn, vergiesset seinethalben Thränen, überzeugt sich von seiner Unschuld, — nun wünschet es dies beklagenswerthe Schlacht-Opfer aus den Händen der Gerechtigkeit erretten zu können, in die es sein ungegründeter Argwohn geliefert hatte. Aber was konnte nun ein solches spätes und unnützes Mitleiden gegen das unvermeidliche Verhängniß ausrichten, welches ihn zum Tode verurtheilet hatte?

Es war geschehn. — Wünsche konnten ihn nicht retten. Er gehet fort; — man führet ihn zu den Ort hin, wo alles zu seiner Todesstrafe veranstaltet war. Er nähert sich dem letzten Augenblicke seines Lebens. Nun sahen ihn die Zuschauer auf der Blutbühne; — der Henker trat hinzu, ihn zu entkleiden; — — er hatte nun den Unglücklichen in seiner Gewalt; —

nun

nun fieng er sein grausames Amt bey ihm an: — er hauete ihm die Hand ab. Ach Gott! — rief er, mit bekümmerten auf seine Mitbürger gehefteten Blicken, — ach Gott! diese Hand hat keinen Muttermord begangen. — Hierauf band man ihn auf das Creuz, und der Henker fieng ihn an, die Stöße mit dem Rade zu geben. Das Schauspiel war zu fürchterlich, als daß nicht die Herzen aller Umstehenden hätten erweicht werden, und bittre Thränen über ihn vergiessen; daß nicht ihre Seufzer und ihr Schluchzen sich mit dem Klagegeschrey hätten vermischen sollen, welches der Schmerz dem unglücklichen Montbailly auspreßte.

Montbailly ward hierauf lebendig aufs Rad gewunden. Sein Beichtvater trat noch einmal zu ihm hinzu, — um den Unglücklichen noch einen geringen Trost zu verschaffen beugte er das heilige Creuz, so er in seinen Armen hielt, zu seinen Lippen herunter, — und beschwor ihn, daß er seine Seele nicht möchte verlohren gehen lassen, und nunmehro das Verbrechen eingestehen, für welches er anitzo diese öffentliche Bestrafung erdulde. — Gott, antwortete er ihm, — Gott, vor dem ich nun bald erscheinen werde, kennet meine Unschuld. Mein Freund, bat ihn hierauf einer von den Henkern, du hast nichts mehr in dieser Welt zu hoffen, du must sterben, — gestehe doch dein Verbrechen. Ich habe Ihnen, — versetzte Montbailly mit hin-

gerich-

gerichtetem Blick seiner schon halb erstorbenen Augen auf seinen Beichtvater, und mit röchelnder Stimme, — ich habe Ihnen alle meine Fehler bekannt, ehrwürdiger Vater. Würde ich wohl es so lange aufgeschoben haben, ein Verbrechen zu gestehen, um dessen willen ich sterbe, wenn ich so unglücklich gewesen wäre, es zu begehen? Der Beichtvater beschwor ihn nochmahls auf das inständigste, es einzugestehen; — aber seine Stimme war zu schwach, um antworten zu können, er konnte nur noch mit seinen Augen, ehe sie sich schlossen, es versieglen, daß er unschuldig sey.

Ein so tragisches Ende nahm in seinem zwey und vierzigsten Jahre dieser unglückliche Sohn, den man auf eine ganz ungerechte Weise angeklagt hatte, daß er der Meuchelmörder seiner Mutter sey. Alle Einwohner in St'Omer, da sie Zeugen seiner Todesstrafe waren, beweinten seinen traurigen Tod. Es waren Thränen, nicht wie sie beym Anblick eines sterbenden Missethäters das Mitleiden dem Auge ablocket; — bittre Thränen waren es, wie sie ein das Herz angreifendes Schauspiel der Unschuld entreissen kann, welche der Ungerechtigkeit zum Opfer dienen muß.

So hatte endlich das schröckenvolle Schicksahl des Montbailly sein Ende erreichet. Alles, was

was die Gerechtigkeit nur strenges, und bittres in sich hält, hatte er in vollem Maaße geschmecket. Die Flammen des Scheiterhaufens hatten ihr Opfer verschlungen; — Asche, und Staub waren die einzige Ueberbleibsel vom ihm. Verdankt sey es dir, gütiger Tod! alle seine Martern waren geendiget.

Aber seine unglückliche Wittwe, wartete nur noch in ihrem Gefängniß auf die Geburt des Kindes, das sie unter ihrem Herzen trug, und dann konnte sie der Vollstreckung des über sie gefällten Urtheiles entgegen sehen. Diese unsrer Thränen würdige Frau, wenn sie auf ihrem harten Stroh ausgestreckt lag, überließ sich bald den Empfindungen der Wehmuth, die in einer vollen Thränenfluth sich ergossen, bald den stillen Empfindungen ihres Unglükkes, bald rufte sie den Tod zu ihrer Hülfe, und erfüllte den finstern Kerker mit ihrem Klaggeschrey. Mit Entsetzen sahe sie der Geburt ihres Kindes entgegen. Sie wußte, daß, so bald sie das Kind zur Welt gebohren hätte, der Henker die Mutter desselben fortführen werde. Ihre Vernunft konnte ein solches Unglück nicht aushalten. Die Verrückung kam ihr zu Hülfe, und brachte die grausamen Bilder, welche ihre Seele marterten, in Unordnung und Verwirrung. — und so war sie doch wenigstens dadurch glücklich, daß sie in den Chimären ihrer Verrückung eine Art von Trost gegen die Last ihres Unglückes an-

traf. Man kann sich hier schwerlich der Thränen enthalten. Man muß das Schicksahl dieses unglücklichen Ehepaares beklagen. Das Herz geräth in Unordnung und Wehmuth. Die Empfindungen erwachen. Dann bemächtigt sich eine geheime Schwermuth unsrer Seele, die uns tief in die Zerstreuungen der Gesellschaft begleitet.

Bald verbreitete sich das Gerücht einer so erschröcklichen Begebenheit aus der Provinz in die Hauptstadt; und erweckte in allen Herzen der Einwohner Mitleiden. Eine Menge von Bürgern aus St'Omer von allen Ständen beeiferten sich, den Verwandten dieses Unglücklichen, Beweise ihres Antheiles an einem so betrübten Schicksahl, und ihrer Großmuth zu geben. Verschiedene Rechtsgelehrte *, und ein sehr berühmter Professor der Chirurgie**, versuchten es gemeinschaftlich, seine Unschuld zu erweisen. Jene in einer Schrift, wo die Menschenliebe die Feder geführet hatte, dieser in einem gelehrten Gutachten. Endlich wagte es der Herr von Voltaire, der sich schon mehr als einmahl zum mächtigen Beschützer, und zum beredten Sachwalter der unterdrückten Unschuld aufgeworfen hat,

(*) Herr Hue du Taillis, — Gillet, — Maizieres, Aubert, — Leblan, — Timberque, — Aved de Loizerolle, — Vulpian, — Vermeil, — Treillard, — Desgranges, Disangremel de Clerigny, — Bergon, — und Gougon.

(**) Herr Louis.

hat, alles das Ansehen zu gebrauchen, welches ihm sein Genie gab, um diese so gefährliche Beschuldigung zu vernichtigen. Mit unerschrockenem Muth übernahm er das würdigste Geschäfte, welches uns Talente des Geistes erlauben, um das Grausame, das Schändliche, und das Unerhörte in der Todesstrafe des Montbailly darzustellen, der auf dem Blutgerüste seinen Geist aufgeben muste. Eine so rührende Schilderung, wie sie Voltaire von seinem unglücklichen Schicksahl entwarf, mußte ganz Frankreich zum Mitleiden bewegen.

Mit diesen öffentlichen Unterstützungen begleitet, baten die Anverwandten der Wittwe bey dem Canzler um einen Aufschub des Urtheiles. Er war sehr geneigt, ihnen denselben zu gewähren, stellte ihr Gesuch dem Könige vor, der ihnen eine neue Revision des ganzen Processes bewilligte.

Ich glaube, daß eine gedrängte Beschreibung dessen, was man zur Erhaltung dieser Revision angewandt hat, nicht unwillkommen seyn werde. Denn kann man wohl die Aufklärungen, und die so heilsame Mittel lange genug schätzen, wodurch man die Unschuld erkennen, und die Richter und die ganze Menschheit für dergleichen Verlegenheiten bewahren kann. Ich werde diese Mittel in zwey Classen eintheilen, — in der ersteren werde ich die Natur der Anzeigen

unte

untersuchen, welche zum Grunde dieses Urtheiles gelegen haben; in der zweyten will ich dessen gedenken, was man zum Besten der Angeklagten vorbrachte, und was ihre Unschuld bewieß.

Billig müßte ein jeder schon zurückzittern, wenn er es sich nur als möglich gedenket, daß ihm auf bloße Anzeichen sein Leben, und seine Ehre könnten geraubet werden. Man weiß es, wie geschäftig zuweilen der Zufall sey, eine Menge von seltsamen Umständen um einen so unglücklichen zusammen zu häufen, die ihn eines Verbrechens anschuldigen, an dem er doch sehr oft unschuldig ist.

Diese Beobachtung allein müßte, wenn auch kein öffentliches Gesetz hierüber gegeben wäre, bereits verhindern, nimmermehr einen Bürger zum Tode zu verdammen, wenn nicht ganz evidente Beweise ihn des Verbrechens überführen, das man ihm Schuld giebt.

Schon den Alten schien es ganz unmöglich, daß ein Sohn so unnatürlich und grausam seyn könne, seinem Vater nach dem Leben zu trachten.

Herodot erzählet, daß man bey den Persern niemahls ein solches Exempel gesehen habe. Viele andere Gesetzgeber haben es für unnütz gehalten, gegen den Vatermord eine Strafe zu ver-

verordnen. Einstmahls frug man den Solon, warum er ein solch unerhörtes Verbrechen mit Stillschweigen übergangen hätte? Was habe ich es nöthig, antwortete dieser Gesetzgeber, gegen ein solches Laster Gesetze zu geben, von dem man bis itzt noch kein Beyspiel hat, dessen sich auch vielleicht kein Mensch je schuldig machen wird: Hätte ich dagegen eines gegeben, so wäre es eine Anweisung, daß man es begehen solle.

Die Gesetze der Römer, die eben so weise, und eben so gerecht gegen die Empfindungen der Menschlichkeit waren, als die athieniensischen, haben sehr lange von diesem Verbrechen geschwiegen. Nur erst in den letzteren Zeiten der Republick, da die Verdorbenheit der Sitten die Unschuld der alten Gewohnheiten vergiftete, sahe man sich genöthiget, auf ein bißhero unbekanntes Verbrechen eine Strafe zu setzen. Man höre einmal, mit was für Beredsamkeit, welcher Stärke, und Ehrerbiethung für die heiligen Rechte der Menschheit der Redner in Rom den Roscius Amerinus gegen den Sylla vertheydiget, der ihn des Vatermordes angeklagt hatte.

Ein Laster, sagt er, * welches so abscheulich, — so unnatürlich, — so ungewöhnlich,

* Cum multa antea commissa maleficia, tum hominis vita perditissima, tum singularis audacia osten-

lich, und selten ist, daß, wenn es ja Beyspiele gehabt hat, diese als ein Wunder können angesehen werden, — wie viel Beweise gehören nicht dazu? — Als einen hinlänglichen Grund, eine solche Anklage anzufangen, muß man gegen den, welchen man einer dergleichen Missethat überzeugen will, vor allen Dingen erhärten, daß sich sein voriger Lebenslauf durch eine ausgelassene Frechheit, — durch grausame Sitten, — durch barbarische Gesinnungen, — durch Wahnsinn und Raserey ausgezeichnet habe. — Dann könnet ihr allererst Zeugen gegen ihn abhören. Denn sonst läßt sich ein so erschröckliches, ein so grausames und fürchterliches Laster gar nicht gedenken. Denn wieviel vermag nicht die Menschlichkeit und die Stimme des Blutes? Die Natur

ostendatur necesse est: neque audacia solum, sed summus furor, atque amentia. Hæc cum sint omnia, tamen exstent oportet expressa sceleris vestigia, ubi, qua ratione, per quos, quo tempore maleficium sit admissum. Quæ nisi multa, & manifesta sunt, profecto res tam scelesta, tam atrox, tam nefaria *credi non potest*. Magna est enim vis humanitatis: multum valet communio sanguinis, reclamitat istiusmodi suspicionibus ipsa natura: portentum atque monstrum certissimum est, esse aliquem humana specie, & figura, qui tantum immanitate bestias vicerit, ut propter quos hanc suavissimam lucem adspexerit, eos indignissime luce privarit: Cum etiam *feras inter sese* partus, atque educatio, & natura ipsa conciliet.

tur sträubt sich entgegen, und verbeut mit allem Ernste, ein so schröckenvolles Abendtheuer zu glauben, — daß ein Geschöpf, welches doch eine menschliche Gestalt hat, die grausamsten Thiere so sehr an Wuth übertroffen habe, daß es im Stande sey, dem das Leben zu nehmen, von dem es dasselbe empfangen, oder dem es dasselbe gegeben hätte. Die Richter, fähret er fort, müssen es selbst gesehen haben, daß seine Hände mit dem Blute seines Vaters gefärbt sind wenn sie ihn eines solchen unmenschlichen Verbrechens schuldig halten wollen. *

Julius Clarus, ein berühmter Rechtsgelehrter aus Mailand führet die verschiedenen Meynungen der Criminalisten über die Anzeigen an. Einige, sagt er, verwerfen sie in Criminal-Sachen gänzlich, so gar diejenigen, welche keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheinen. — andere lassen sie zwar zu, jedoch nur bey Verbrechen, auf welche bloß eine Geldstrafe gesetzet ist; — die strengsten Rechtsgelehrten erfordern, selbst bey der Tortur, ausser diesen Anzeigen, wenigstens noch einen Augenzeugen, und glauben, daß sie in Criminal-Sachen auf die Verurtheilung allerdings einen Einfluß hätten, daß sie aber niemahls allein dieselbe bestimmen, und festsetzen könnten. **

* Resperſas manus, ſanguine Patris Judices viderint oportet, ſi tantum facinus, tam immane credituri ſint.

** Ex indiciis etiam indubitatis.

Die gemeinste Meynung der Rechtsgelehrten * ist immer noch diese gewesen, daß man in Criminalsachen niemahls auf Anzeigen (indices) ein Urtheil fällen solle. Ein alter Criminaliste erwähnet eines von vielen Lehrern der Rechte, die sich zur Untersuchung dieser Streitfrage in Bologna versammlet hatten, einstimmig gefaßten Schlusses, daß man auch auf die gewissesten und ungezweifeltesten Anzeigen keinen einzigen Menschen verdammen solle.

Wel-

* Es ist unter den Criminalisten eine sehr bestrittene Frage, ob der Richter aus einer bloßen Anzeige auf die **ordentliche Strafe** erkennen könne. Die römischen Gesetze scheinen allen Beweiß durch Anzeigen in peinlichen Fällen zu verwerfen. Denn das fünfte Gesetz der Pandeckten, de poenis, sagt ausdrücklich, sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari — — satius enim esse impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare. Allein dieses und andere römische Gesetze gehen nur auf solche die keinen Grund haben. Wenn man die Missethäter nicht anders als durch den mündlichen oder schriftlichen Beweiß überführen könnte; wie viel Uebelthaten würden ungestraft bleiben; wie viel Verbrecher würden in Sicherheit seyn, weil sie die Behutsamkeit gehabt hätten, keine Zeugen dazu zu nehmen, oder ihre That dem Papiere anzuvertrauen. Bloß die unverständigen Uebelthäter würden gestraft. Die andern, welche ihr Geheimniß so heilig bewahren, daß sie, **wenn es ihr Hemde wüste**, mit dem Herrn Gäyot zu reden, **dasselbe verbrennen würden**, würden der Gerechtigkeit entgehen. Aus diesen Gründen lassen die römischen

Gesetze

Welches sind nun aber die Anzeigen, die zum Bestimmungs-Grund eines Urtheiles liegen können? — sind es etwa jene willkührliche weit hergehohlte Vermuthungen, die man auf verschiedene Facta mit gleicher Leichtigkeit anwenden kann? — sind es jene ungewisse Wahrscheinlichkeiten, — jene entfernte Zeugnisse, auf welche ein gründlich untersuchender Kopf Anklage, und Beweise des Verbrechens gründen dürfte? — Keinesweges. — — Die Ge-

Gesetze zur Entdeckung des Verbrechens allerdings Anzeigen zu, unter welchen es so starke giebt, daß sie bey den Verbrechen statt der Beweise dienen. Indicia certa, quæ jure non respuuntur, non minorem probationis quam instrumenta continent fidem. L. 19. C. de rei vindicat: und sciant cuncti accusatores, eam se rem deferre in publicam notionem debere, quæ munita sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis documentis, vel indiciis ad probationem indubitatis & luce clarioribus expedita. Die Rechtsgelehrten die die so genannten libros terribiles, (die Bücher der Pandeckten, die von Verbrechen handeln) am besten ausgelegt haben, erklären diese angezogene Gesetze mit von den Anzeigen. Matthæi Comment. ad L. XLVII. und XLVIII. p. 690. Huber. Prælect. ad Pand. ad Tit. de Probat. §. 4. Es hätte also keinen Zweifel; daß, wenn wir keine andere als die römische Gesetze hätten, der Richter auf die ordentliche Strafe nach Anzeigen erkennen könnte. Wir haben aber in Teutschland noch ein anderes Gesetzbuch wornach der Richter sich eher als nach den römischen richten muß nehmlich die Constitutionem Criminalem Carolinam. In deren 22ten Artikul

setze treiben kein Spiel mit dem Leben eines Menschen. Von je her hat man unter den Anzeigen eine so überzeugende Induktion einer verübten That verstanden, aus der es erhellet, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen hat, und daß es unmöglich sey, daß er es nicht begangen habe. * Die Anzeigen besagt ein gewisses Gesetz im Codex, müssen von der Art seyn, daß daraus eine vollständige Aufklärung, und Beweise folgen, die nicht den geringsten Zweifel übrig lassen. **

Bey uns können die Anzeigen eine Verurtheilung nicht allein bestimmen. Unsere Gesetzgeber haben heilige Verordnungen gemacht, die anitzt das Leben, und die Freyheit der Menschen beschützen können. Der Richter, — so druckt sich hierüber Carl der Große in einer seiner Verordnungen aus, — muß keinen einzigen, er sey, wer er

tikul ist ausdrücklich verordnet, daß wegen Vermuthungen oder Anzeigen nicht solle auf die ordentliche Strafe erkannt werden. Daß aber alsdenn in diesem Falle eine ausserordentliche Strafe statt finden müsse, leidet keinen Zweifel. Carpzov. Pract. rer. Criminal. Q. LX. &c. Pistor. Maj. Consil. III. n. 28. Gomez Resol. Tom. III. Cap. XIII. Cothmann Vol. 1. Resp. 12 und Koch, Engau und die von ihnen in großer Menge angezogene Rechtsgelehrte.

Anm. des Uebersetzers.

* Ut res aliter se habere non possit.

** Ut res sit indiciis ad probationem indubitatis, & luce clarioribus expedita.

er wolle, verurtheilen, ohne die völligste Sicherheit zu haben, daß sein Urtheil gerecht sey; — er muß nie nach Muthmaßungen über das Leben eines Menschen entscheiden; — er führe erst einen vollständigen Beweiß, alsdann richte er. Nicht der Angeklagte, sondern der seines Verbrechens überwiesene ist schuldig. Nichts ist gefährlicher, und ungerechter, als auf das bloße Ohngefähr der Muthmaßungen zu entscheiden. — Dergleichen Rechtssachen, bey denen der Beweiß auf Kennzeichen beruhet, der noch immer Zweifel, und Bedenklichkeiten übrig låsset, müssen dem höchsten Gerichte Gottes anheim gestellet bleiben. Hier sollten die Menschen bedenken, daß, so oft er ihnen über ein gewisses Verbrechen keine Aufklårung hat geben wollen, eben das ein Beweiß sey, daß er sie nicht zu Richtern darüber bestimmet, sondern es der Entscheidung vor seinem Richterstuhl vorbehalten habe. *

Ludwig der Heilige hat diese Verordnungen der Menschheit in einem Gesetz von 1254 beståtiget.

* Nullus quemquam ante indicium justum damnet, nullum suspicionis arbitrio judicet; prius quidem probet & sic judicet, *non enim qui accusatus, sed qui convincitur, reus est.* Pessimum namque & periculosum est, quemquam de suspicione judicare in ambiguis; Dei judicio reservetur sententia. Quod certe agnoscunt, suo, quod nesciunt, divino reservent judicio, quoniam non potest humano condemnari examine, quem Deus suo judicio reservavit. Capit. Caroli M. Libro VII. Cap. 186.

tiget. Hierinnen verbiethet er keinen Bürger von guten Sitten, so arm er auch sey, wenn er nur bis dahin einen ehrlichen Namen gehabt hat, auf die Aussage eines Zeugen zur Tortur zu verurtheilen; — weil sie doch nur ein Anzeigen gegen ihn, und folglich lange noch nicht hinlänglich ist, den Angeklagten die schmerzvolle Quaal der Tortur ausstehen zu lassen.

Ludwig der Vierzehnte ist in der Verordnung von 1670 in die Fußtapfen seiner Vorgänger getreten. Dieses Gesetz verdammt so wenig jemanden auf bloße Anzeigen zum Tode, daß es sogar gebiethet, niemahls die Tortur zu gebrauchen, wenn sich nicht folgende drey Stücke zusammen vereiniget finden; — daß es ein Verbrechen sey, so den Tod verdienet; — daß dies Verbrechen entschieden; — und daß ein wichtiger und zureichender Beweiß gegen den Angeklagten vorhanden sey. Auf die Worte, ein hinlänglicher Beweiß, haben nun alle Criminalisten entschieden, daß man keinen Angeklagten auf die Tortur bringen dürfe, wenn nicht überführende Beweise gegen ihn da wären; — daß ein Kennzeichen so wenig, als die Aussage eines Zeugen, so genau und richtig sie auch sey, dazu hinreichten, wenn sie nicht von andern Kennzeichen begleitet würden; — daß das Eingeständniß eines Angeklagten nicht genug sey, um die andern, die eben desselben Verbrechens beschuldigt werden, zur Tortur zu verurtheilen.

Das

Das sind die verehrungswürdigen Gesetze, die wir in unserem Codex antreffen. Wollte dagegen jemand so verwegen seyn, um zu behaupten, daß die Gesetze eben dadurch daß sie dem Verbrecher Hoffnung machen, ungestraft zu bleiben, das Laster selbst auffordern; — so könnte man ihm antworten, daß unsere erhabene Monarchen das Leben und die Ehre ihrer Unterthanen viel zu genau abgewogen haben, um Muthmassungen für hinreichend zu halten, ihnen jene zu rauben; — daß es ihnen vortheilhafter geschienen, lieber einige Schuldige der menschlichen Gerechtigkeit entlaufen zu lassen, als einen Lomglade, und einen Lebrun auf dem Blutgerüste zu erblicken; — daß ein dem Unschuldigen schimpflich entrissenes Leben durch keine Ehrenerklärung seines Andenkens, durch keine Reue, und Thränen sich wieder gut machen lasse.*

* Ein lateinischer † Geschichtkundiger beweiset mit folgendem sehr auffallenden Beyspiele, wie gefährlich

† Der Verfasser meynt den **Valerius Maximus**. Er erwähnet dieses Beyspiel im vierten Buch und dessen achten Hauptstück, mit folgenden Worten: M. Agrii argentarii seruus Alexandrum, C. Fannii seruum occidisse insimulatus est; eoque nomine tortus a domino, admisisse se id facinus constantissime asseuerauit; itaque Fannio deditus, supplicio affectus est. Paruulo deinde tempore interiecto, ille, cuius de nece creditum erat, domum rediit.

Anm. d. Uebers.

Wenn also schon bey gewöhnlichen Verbrechen die Anzeigen unzureichende Beweise sind; um wie viel mehr werden sie es bey der Beschuldigung eines Muttermordes seyn müssen. Doch ich

lich es sey, auf bloße Indicia ++ ein Urtheil zu fällen. Ein Sklave wird angeklagt, daß er einen anderen ermordet habe. Man bringet ihn

++ Die Constitutio criminalis Carolina bestimmt die Anzeigen die zur Marter erfordert werden nicht deutlich genung. Auf den ersten Ansehen sollte man glauben daß eine jede nahe Anzeige, und verschiedene entfernte, zur Tortur für hinreichend gehalten werden könnten. Es giebt auch Rechtslehrer welche die Hals-Gerichts-Ordnung den Buchstaben nach wollen angewandt wissen als Harprecht Conf. 37. u. 46. Allein wenn man die Artikul 27 und 29 zusammennimmt: so glaube ich daß diejenigen Rechtsgelehrten mehrern Grund vor sich haben, die da sagen, daß es auf den Zusammenfluß verschiedener Umstände ankomme. Aus diesen Grunde halte ich es auch mit derer Meinung die einen halben Beweiß zur Tortur nicht für hinlänglich halten. Hieraus folget denn auch daß bey uns in Teutschland ein einziger gültiger Zeuge nicht hinreichend sey auf die Tortur zu erkennen wenn nicht andere Umstände mit hinzukommen. Obgleich der eben angeführte Harprecht hier besonders anderer Meynung ist. Wir sehen zugleich daß die französische Gesetze mit dieser Erklährung der Halsgerichts-Ordnung, zusammen stimmen. Ein gut Vorurtheil für die vorgetragene Grundsätze!

Anm. d. Uebers.

ich will mich nun ausführlicher zur Untersuchung dererjenigen wenden, welche dem Montbailly den Tod und einer ganzen Familie das schröckenvolleste Unglück zuzogen. Die vornehmsten derselben

ihn auf die Tortur, damit er sein Verbrechen eingestehe. Er giebt sich als schuldig an, —— und leidet die Todesstrafe. Nicht lange nachhero kam der Sklave, welcher ermordet seyn sollte, zu seinen Herrn zurück.

Einer unsrer Rechtsgelehrten, — Charondas in seinen Responsis L. IX. r. 1. — erzählet einen merkwürdigen Fall von eben der Beschaffenheit.

Eine Frau ward in der Nacht von ihrem Mann gemißhandelt. Sie schreyet, daß man sie ermorden wolle, sie ruft um Hülfe; — die Nachbaren hörten es; — man eilte beym Anbruch des Tages in das Haus. Die Unruhe und die Verwirrung des Mannes, — auf der Erde Blut, — ein noch rauchender Backofen, — die Frau, die man überall vergeblich suchet; — wie viel, wie wichtige Anzeigen? — Doch, das ist es noch nicht alles. Der Mann gestehet unter der Tortur, daß er seine Frau in dem Backofen verbrannt habe; — er wird zum Tode verdammt. Man appellirte an das Parlement in Paris. Die Richter versamlen sich, — denken darüber nach, und sind eben im Begrif, ihr Urtheil zu fällen, als auf einmal die Frau herein tritt, und sich ihnen zeiget. —— Sie war mit ihrem Liebhaber auf einige Zeit unsichtbar gewesen.

Zwey

selben waren: — Der Bericht und das Zeugniß des Arztes und der zwey Wundärzte, — die gerichtliche Vorladung des Montbailly und seiner Frau auf das Verlangen der Mutter, — die Dro-

Zwey Straßenräuber erbrechen mit einem Hammer, den sie einem Schmidt gestohlen haben, eine Bude. — Der Hammer wird für den seinigen erkannt. Man bringt ihn diesem Kennzeichen zu folge auf die Tortur, wovon er bald stirbt. Eben diese Diebe wurden hernach andrer Verbrechen wegen in Verhaft genommen, und erklärten den unglücklichen Schmidt für unschuldig. *

Johann Prouße, der in dem Hause eines Beckers in Paris wohnte, ward durch einen Meuchelmord getödtet. Auf eine Menge falscher Anzeigen ward der Becker als der Urheber des Todes angesehen. Er wurde auf die ordentliche und ausserordentliche Folter gebracht. Nicht lange darauf wurden die Mörder erhaschet; und sie gestanden in dem Augenblick ihr Verbrechen, in dem sie sollten hingerichtet werden.

Ein gewisser Mensch hatte den Tod seines Feindes beschlossen. Er gieng heimlich zu seinem Pfarrer hin, und entwandte ihm seinen Chorrock, und seinen Ueberschlag. — Nun eilte er, in diese fremde Kleidung eingehüllet, den beschloßenen Mord zu vollziehen,

* Pasquier in seinen Untersuchungen erzählt diese Anekdote.

Drohungen, — die Nähe ihrer Zimmer, — die Kleider, welche man zerrissen und blutig fand.

Das erste Geschäfte des Richters in Criminal-Sachen bestehet darinnen, daß er sich überzeuget,

hen, legte alsdann die priesterliche Kleidung an den Ort wieder hin, wo er sie weggenommen hatte; — und zeigte den Geistlichen an, mit der Versichrung, daß er ihn das Verbrechen habe vollziehen sehen. Man stellt eine Untersuchung in seinem Hause an. Der Chorrock war blutig. Auf diese Anzeige, und auf die Aussage des Bösewichtes, der sich nicht widersprach, wurde der unschuldige Pfarrer zum Tode verdammt.

Durch ein Urtheil vom Hofe vom 3 Merz 1691 ward Jakob Aubry ein Zimmermann zum Tode verdammt. Vorhero war er schon auf die ordentliche und ausserordentliche Tortur auf sehr zweydeutige Anzeigen gebracht, und hatte in den Schmerzen, die sie ihm erregte, das Verbrechen eingestanden. Hernach erkannte man seine Unschuld.

Wem ist die berüchtigte Geschichte der Frau von Pivardiere * wohl unbekannt? Ihre üble Aufführung bekümmerte ihren Gemahl dergestalt, daß er sich entschloß, sein Haus zu räumen. Nach einer Abwesenheit von vielen Jahren kam er ganz unerwartet zurück. Er traf seine Gemahlinn unter einer Menge vieler Fremden an. Sie nahm ihn kaltsinnig auf. Als sie nach der Mahlzeit allein waren, entstand unter ihnen beyden ein

* M. d'Agueſſeau. Tom. IV.

zeuget, das Verbrechen seye würklich begangen worden. Das fodert die Vernunft; — das ist auch der Wille der Gesetze.* Um aber gewiß zu

* Prius constet de corpore delicti.

ein heftiger Streit. Der Mann begab sich hierauf in eine entlegene Schlafkammer. In der Nacht hörte man einen Flintenschuß und jemanden schreyen. Den folgenden Tag suchte man den Herrn von Pivardiere in seinem Haus; — man fand ihn nicht, man sahe in seinem Schlafzimmer Blut-flekken, und einen blutigen Strohsack, u. s. w. — — Nach Aussage vieler Zeugen, unter welchen sich so gar das Mädchen der Frau von Pivardiere befand, war der Beweiß schon zur Gnüge geführet. Einer von den Zeugen sagte aus, daß er sie mit dem Prior von Miserai, (dieser war an allen häuslichen Uneinigkeiten schuld) den Mord an ihrem Mann habe begehen sehen. Beinahe war die Frau von Pivardiere in den Händen der Gerechtigkeit, als ihr Mann wiederkam. Er hatte bloß deswegen so eilig sein Haus verlassen, weil er sich vor der Strafe der Bigamie fürchtete. †

Das traurige Schicksahl des Langlade, und Lebrun ist bekannt genug. Der erste ward fälschlich angeklaget, bey dem Grafen

† Miratus sum, quod senatus iusserit torqueri quemdam Simonem Hebraeum, qui delatus fuerat, quod puellam christianam vitiasset, & deinde ad occultandum scelus morti tradidisset, licet de cadauere non constaret.
Julius Clarus Lib. 5. §. ult. quaest. 64. n. 3.

zu werden daß das Corpus delicti vorhanden sey, müssen die dazu bestellte Geschworne, welche unter seiner Aufsicht die Besichtigung angestellet

sen von Montgommeri einen Diebstahl begangen zu haben, und den Anzeigen zu folge auf die Galeeren verdammet, wo er hernach starb. Einer seiner Richter, durch die Anzeigen irre gemacht behauptete mit völliger Zuversicht, daß entweder Langlade und seine Frau, oder er den Diebstahl müßten begangen haben.

Der zweyte ward auf eben so unzuläßige Vermuthungen angeklagt, daß er die Dame, bey der er in Diensten stand, ermordet, und einen großen Koffer mit einer ansehnlichen Summe Geld entwendet habe; nach der Sentenz aus dem Chatelet, ward er verurtheilet, lebendig gerädert zu werden, vorhero aber auf die Tortur gebracht zu werden; — auf die Appellation von dieser Sentenz gab das Parlament die Verordnung, daß er die Tortur ausstehen solle, jedoch mit Vorbehalt des Beweises. Dieser Unglückliche starb einige Stunden nach der Tortur, und nicht lange darauf ward der Meuchelmörder entdecket, und zur Strafe gezogen, †

Vor einigen Jahren mußte in Oxford ein junger Mensch sterben, und das Opfer der fälschlichen Anklage des Vatermordes werden.

† Siehe die Memoires des Herrn *Barbier d'Aucourt*. Sie sind in seiner Critik über die *entretiens d'Ariste & d'Eugene* unter dem Titel *Sentiment de Cleaste* befindlich.

stellet haben, von der Existenz desselben selbst die völligste Gewißheit haben, und sie mit deutlichen, und verständlichen Worten im Verbal-Proceß ausdrucken. Wenn also von einem Meuchelmord die Rede ist, so müssen sie auf eine bejahende Weise erklären, daß sie glaubten, der Tod sey durch diese oder jene Ursache erfolget, und besonders sich aller Arten der Muthmassungen hierüber enthalten, die zu nichts anders helfen, als daß sie die Richter in Zweifel und Ungewißheiten versenken.

Hätten die von dem ersten Richter verordnete und vereydigte Personen wohlbedächtig, und mit Klugheit verfahren; — hätten sie den erblaßten Leichnam der Mutter des Montbailly mit größerer Sorgfalt und Genauigkeit untersuchet; — hätten sie endlich den Zustand, in dem sie ihn gefunden, mit mehrerer Ordnung und Präcision bestimmet: so wäre es auch leicht gewesen, die wahre Ursache des Todes dieser Frau zu entdecken. Aber so, — ich will nicht untersuchen, ob Unwissenheit, oder Nachläßigkeit daran Schuld sind, — betrugen sie sich der von den Gesetzen vorgeschriebenen Verordnung ganz entgegen.

In der That; ihr Verbal-Proceß war aus Ungewißheiten, und Widersprüchen zusammengesetzet. Bald glaubten sie, die mit Blut unterlaufene Flecken wären durch ein zerquetschendes

In-

Instrument, bald durch einen Fall entstanden: — bald halten sie solche für die Folgen eines gewaltsamen Erdrückens. Dergleichen handgreifliche Widersprüche überzeugten bereits die Richter, wie wenig Zutrauen sie in eine so verdächtige Untersuchung setzen könnten.

Warum wandten die, denen dies Geschäfte anvertrauet war, nicht die Scharfsichtigkeit, — die reife Beurtheilung, — und die Penetration auf ihre Arbeit, welche man an dem Herrn Louis bemerket? sie würden alsdenn bald gesehen haben, daß alle Symptomen bey dem Tode der Mutter des Montbailly ganz augenscheinlich bewiesen, daß er eine Folge ihrer Betrunkenheit sey. Die traurigen Erfahrungen, die sie bereits selbst ehemals davon gemacht hatten, würden sie in ihrer Meynung bestärkt haben, und weit entfernt ein Verbrechen darinnen zu finden, würde es ihnen leicht geworden seyn, ihren Tod aus einer ganz natürlichen Ursache herzuleiten, ohne auch nur auf den Verdacht eines Meuchelmordes zu gerathen.

Der Verbal-Proceß der Wundärzte konnte also gegen die Beklagten keinen Beweiß abgeben.

Das zweyte Anzeigen sollte in dem gerichtlichen Anfordern liegen, welches die Mutter des Montbailly ihm und seiner Frau den Abend vor ihrem Tode that, welcher in der Nacht drauf erfolgte.

Wenn ein so unbedeutendes Anzeigen, das von so sehr geringem Werth ist, zum Blutgerüste führen sollte, wie könnte denn ein Bürger sicher seyn, nicht auch einmahl auf demselben sterben zu müssen? — was für einen Zusammenhang hat ein bloßes gerichtliches Verfahren und ein Muttermord untereinander? Haß und Zänkereyen bleiben freylich sehr gewöhnliche Folgen der Processe. Allein, so sehr auch das entgegenstehende Interesse beyde Partheyen gegen einander aufbringen sollte; so ist doch dergleichen häuslicher Zwiespalt von dem Meuchelmord einer Mutter noch unendlich weit entfernt.

Wie läßt es sich gedenken, daß ein Sohn ein so unmenschlicher Barbar in dem Hasse gegen seine Mutter seyn könne, um sie bloß deßhalb zu ermorden, weil sie ihm und seiner Frau gerichtlich anbefehlen ließ, innerhalb einer Zeit von vier und zwanzig Stunden ihr Haus zu verlassen? überdem hatte sich ja die Mutter durch seine Thränen erweichen lassen, und den morgenden Tag ihren Kindern zur Aussöhnung bestimmt.

In den ersonnenen Drohungen des Montbailly ward ein abermaliges Anzeigen des Mordes gefunden. Der Beweiß dieser Drohungen beruhete bloß auf das Hören-Sagen. Allein gesetzt, daß sie so gewiß, und wahr wären, als sie itzt erdichtet sind, so würden sie doch keines-

weges die Verurtheilung zum Tode berechtigen können. Sollte es sich nicht zutragen können, daß ein Mensch, der sonst seines sanften Charakters wegen bekannt ist, in einer Streitigkeit mit andern nicht zuweilen heftige Drohungen ausstoßen sollte? — kann ihn nicht zuweilen der Zorn so weit führen, daß er sage, er wolle seinen Feind schon aus dem Wege zu räumen wissen, — er wolle ihn tödten? Läßt sich nun wohl der Schluß machen, daß er der Mörder desselben seye, wenn er etwa den folgenden Tag nach diesem Wortwechsel, durch einen Zufall sterben sollte, dessen Ursache unbekannt bleibt, wenn Drohungen, die im Augenblick eines heftigen Zornes abgenöthiget werden, ein solches Urtheil bestätigen können, wie bald würde die menschliche Gesellschaft von Mördern angefüllt werden? Würden alsdann nicht selbst viele Kinder den Namen eines Mörders ihrer Eltern verdienen, wenn man die beleidigende Drohungen schon dafür halten wollte, welche ein ungeduldiger Augenblick, eine plumbe, ungesittete Erziehnng, oder ein unvernünftiger Zorn ihnen manchmahl gegen die entreißet, welche ihnen doch das Leben gegeben haben.

Hiernächst haben die Zeugen, welche zur Aussage dieser Drohungen gefordert worden sind, nicht ausgesaget, daß sie in ihrer Gegenwart geschehen wären. Sie haben sich bloß so erkläret; — die Mutter des Montbailly habe ihnen

gesagt, daß ihr Sohn ihr zum öftern gedrohet habe. Es beruhet also alles lediglich auf einem Hören-Sagen, welches ausser allem Stande ist, nur irgend einigen Eindruck zu machen.

Einer von diesen Zeugen, der den Charakter dieser Frau vollkommen kannte, beschloß seine Aussage mit dieser merkwürdigen Anmerkung: Daß er der verstorbenen Frau nicht allemahl auf ihr Wort, und auf ihre Aussage geglaubt habe, weil sie die Gewohnheit gehabt hätte, sich zu betrinken.

Nach einer solchen auffallenden Milderung dieser Aussage, entschied es sich von selbst, daß alle diese erdachte Drohungen bloße Einbildungen waren. Denn niemand konnte ihren Werth wohl richtiger bestimmen, als eben dieser Zeuge, weil er ihr Rathgeber war, in den sie ihr ganzes Vertrauen gesetzt hatte. Aus dem, was dieser Mensch von der Rede der Mutter des Montbailly hielt, läßt sich folglich auf die Meynung ein Schluß machen, welche die Richter davon unterhalten mußten. Anstatt ihn deßhalb für einen des Muttermordes schuldigen zu erkennen, weil seine Mutter ihn vieler gegen sie gebrauchten Drohworte wegen angeklagt hatte, scheint es weit natürlicher zu seyn, wenn man glaubt, daß diese Frau aus keiner andern Ursache dergleichen Reden führte, als weil sie den wider ihre Kinder einmahl gefaßten Hasse eine Befriedigung

verschaffen wollte. Es war folglich sehr leicht, die Vorurtheile zu zerstreuen, die aus der dritten Classe der Anzeigen wider ihn hergeleitet werden zu können schienen. Wir wollen also zur vierten Art derselben übergehen.

Das Schlafzimmer des Montbailly, und seiner Frau lag ganz nahe an dem Schlafgemach der Mutter: — folglich haben sie dieselbe ermordet.

Wenn wir dergleichen Folgerungen in unsern Sitten zuließen; — so würden alle die Verbindungen plötzlich aufgelöset werden, welche Menschen mit Menschen vergesellschaften. So müßte der Freund der reizenden Anmuth entsagen, mit dem andern in einem Hause zu wohnen: — so müßten Ehegatten sich von einander trennen: — — so müßten die geprüftesten Bedienten erzittern, wenn sie nahe bey ihren Herrn schlafen sollten; — so müßten endlich die zärtlichste Kinder mit der angstvollesten Besorgniß nahe bey ihren Eltern liegen. So oft das unvermeidliche Gesetz der Natur einen von jenen der Zärtlichkeit des andern entrisse, so würden diese dem gefährlichen Verdachte nicht entgehen können, als Meuchelmörder angesehn zu werden.

Die Muthmaßung, welche sich auf die an verschiedenen Oertern zerrissen gefundene Kleider der Mutter gründete, könnte von einigem Gewichte

wichte seyn. Jedoch ich will denen Ursachen davon etwas genauer nachspüren.

Nach einer reiferen Untersuchung würde man bald sich überzeuget haben, daß man die Kleider nicht eher zerrissen gefunden hat, als da man den Leichnam beerdigen wollte, — und daraus wollte man doch etwas gegen den Beklagten beweisen. Also hätte man nicht aus dem Zustand, in welchem der Commissarius die Kleider fand, sondern aus dem die Sache beurtheilen, und entscheiden sollen, in welchen sie sich kurz vor dem Begräbniß des Körpers fanden. Nun ist es ausgemacht, daß die Kleider vorher nicht zerrissen waren; — — folglich beweiset eben dieser Umstand, anstatt das Verbrechen ausser Zweifel zu setzen, die Unschuld der Beklagten.

Verschiedene von den Kleidungsstücken, die man bey dem Inventarium mit Blut beflecket fand, gaben den Richtern Gelegenheit, daraus das lezte Anzeigen des Mordes herzuleiten. Es ist freylich wahr, die Gesetze dringen darauf, keines derer Mittel gering zu schätzen, welche dazu etwas beytragen können, das Verbrechen selbst klaar an den Tag zu legen. Es giebt allerdings keine wichtigere Beweise, als die Aussage eben dieser stummen Zeugen, die bey dem Verbrechen gegenwärtig gewesen sind: — als die Kleider des Ermordeten, — die Kleider des Mörders, — die Waffen, die er gebraucht hat, — und die übrigen an dem Ort, wo das Verbre-

chen

chen begangen worden ist, gefundene Sachen. Aber die Gesetze haben auch die Formalien verordnet, um sich von dem würklichen Daseyn dieser Beweise vollkommen zu überzeugen. Unsere Gesetzgeber haben nehmlich hierüber folgendes festgesetzet: Daß an dem Ort, und auf der Stelle, wo das Verbrechen begangen ist, von dem Zustand, in welchen man die verwundeten Personen, oder den todten Körper gefunden hat, zugleich auch von dem Ort selbst, und von allem dem ein Verbal-Proceß solle aufgenommen werden, was zur Ueberweisung oder Lossprechung beytragen kann. Hier aber bewieß ein zu spät aufgenommenes Inventarium, daß viele Sachen mit Blut besprützet wären.

Untersucht man nun ein jedes einzelnes Stück dieses Anzeigens, so wird die Unzulänglichkeit zum Erweiß so gleich erhellen. Man erinnere sich, daß der Leichnam auf einen kleinen Koffer lag, daß man ihn hernach auf den Teppich ausstreckte; — daß also ganz natürlich das Blut, als eine natürliche Folge der Blutstürzung an verschiedene Orte hinsprützte, — und also viele Kleidungsstücke und andere Sachen davon vollgemacht wurden. Unter solchen Umständen können also die mit Blut besprützten Sachen kein Verbrechen beweisen.

Ferner: wären Montbailly und seine Frau schuldig, so wäre ihre allererste Sorge gewiß dahin gegangen, daß sie alles das entfernet hätten,

was zu ihrer Ueberweisung beytragen konnte; — so würden sie in der größten Eyl die Sachen weggeschaffet haben, auf welche das Blut des Schlachtopfers ihrer Wuth gefallen wäre. Kann man wohl dagegen einwenden, daß das Verbrechen den, der es begehet, bezaubere, daß der Himmel mit einer Binde die Augen verhülle, welche sie verhindert, die Dinge zu beobachten, welche zu ihrer Ueberführung beytragen können? — dem Verbrecher fehlet freylich die Aufmerksamkeit und die scharfsichtige Voraussehung, die bey kaltem Blute und bey einem sich selbst gelassenem Zustande leicht zu entstehen pfleget; — er ist aber doch nicht so blind, um ganz auffallende Spuren seines Unternehmens fortdauren zu lassen, wenn er sie mit leichter Mühe vernichtigen, oder entfernen könnte. Folglich, da sie zu dergleichen Vorsichtigkeiten und Kunstgriffen, welche Verbrecher sehr gern beobachten, ihre Zuflucht nicht genommen haben, bleibt es immer ein Beweis, daß keine anderweitige Furcht ihr Gewissen beunruhigte, sondern daß sie unter dem Schutz der Unschuld sicher waren.

Man mag diese Anzeigen nun einzeln, oder gemeinschaftlich aus einem Gesichtspunkt überschauen; sie lassen keine von denen auffallenden und entscheidenden Muthmaßungen zu, welche die Gesetze und die Criminalisten als hinlängliche Bewegungsgründe der Verurtheilung zum Tode vorschreiben, insbesondre, wann es darauf ankom-

ankommet, daß ein Sohn soll verurtheilet werden, der darüber angeklaget worden ist, daß er seine unheilige Hände in das Blut einer Mutter getauchet habe.

Jedoch wir wollen nun auch zu den Umständen fortgehen, welche den Beklagten günstig waren und zur Erweisung ihrer Unschuld beytrugen.

Man darf nur das menschliche Herz einigermaßen kennen; sagt der Sachwalter, dem die Vertheydigung des Unglücklichen aufgetragen war, und man wird bald eingestehen, daß der Eigennutz der wichtigste Bewegungs-Grund und die stärkste Triebfeder der menschlichen Handlungen sey. Wenn er aber beynahe allen Handlungen des Menschen ihre Richtung giebt, so wird ihn die Hoffnung einer Belohnung gegen die Aufopferungen, welche er macht, schadloß halten müssen. Nie geräth man mit Laster und Schandthat in Bekanntschaft. Man gehet nie von einer Stuffe zu der andern, von der niedrigsten, bis zur höchsten fort; — nie stößet man den Dolch in die Brust eines Freundes, eines Bruders, und einer Gattinn; — nie wird man ein Vater oder Muttermörder, — wenn nicht ein mächtiger Vortheil dem Ungeheuer, welches dergleichen verruchte Handlungen unternehmen kann, die Augen verbindet und so im Stande ist, alles

Gefühl der Natur zu unterdrücken. Was für ein Vortheil, — fähret der Sachwalter fort, — konnte der Unglückliche, der auf dem Rade sein Leben gelassen hat, — was für einen seine Gattinn haben, das abscheuliche Verbrechen auszuüben, dessen sie beschuldigt worden sind? Hatte wohl die Mutter so viel Vermögen, daß dadurch ihre Begierden hätten erreget werden können? Kaum konnte sie sich noch die unentbehrlichste Nothwendigkeiten anschaffen, — ihre Schulden hatten sich ausserordentlich gehäufet, und ihre Gläubiger standen in Gefahr, zu verlieren. Wer könnte es sich also gedenken, daß ein so unbeträchtliches, und mit so vielen Schulden beschwertes Erbgut die Habsucht eines zärtlichen und ehrerbiethigen Sohnes hätte anflammen sollen? was für einen Vortheil hätte er sich von dem Muttermord, dessen man ihn beschuldigte, versprechen können? — er hätte nach dem Tode seiner Mutter kein anderes Mittel ergreifen können, als der Erbschaft zu entsagen. Dieser erste Umstand sollte nun billig alle Idee eines Verbrechens auslöschen; — weil nach einem Gesetz hierüber, nur der ein Verbrechen begangen hat, der in seiner Begehung Vortheile erlangen konnte. *

Die ganze Aufführung des Montbailly, und seiner Frau, — ihr friedliches Gespräch mit

* Is scelus fecit, cui prodest.

mit der Näherinn, welche am Morgen zur Arbeit bey seiner Mutter kam, gaben eine zweyte Vermuthung für ihre Unschuld.

Hätte Montbailly und seine Frau in dem Augenblick würklich einen Mord begehen wollen, so würden sie viel zu starke Gewissensbisse gefühlet haben, und es wäre zu leicht geworden, in ihrer Seele zu lesen, und in derselben die fürchterlichste Unordnung und Verwirrung gewahr zu werden, welche ein Herz fühlen muß, das sich einer so verruchten That bewußt ist.

Sie würden dieser Arbeiterinn den Eingang in ihr Haus nicht verstattet, — sie würden sich mit ihr nicht beynahe eine ganze Stunde lang unterhalten, — sie würden sie nicht gebeten haben, daß sie so lange warten möchte, bis die Mutter erwachen würde: — vielmehr wäre es gewiß ihre erste Sorge gewesen, sich, sobald, als möglich von einem so unwillkommenen Zeugen loß zu machen, — und denn hätten sie auch gewiß gar bald einen Vorwand gefunden, sie zurück zu schicken.

Wären die beyden Eheleute Muttermörder gewesen, würden sie dann wohl während ihrer langen Unterhaltung mit der Arbeiterinn die sanfte, ruhige Freudigkeit bewiesen haben, welche nur allein der Unschuld eigen ist? — würden sie jene wohl verlängert haben, um nur nicht den

Schlaf

Schlaf der Mutter zu unterbrechen? — Hätte wohl Montbailly dem Bitten des Mädchens nachgeben, und sich entschliessen können, die Thüre zu öfnen? — würde er nicht vielmehr die fürchterliche Thüre verschlossen gehalten haben, welche sein Verbrechen verbarg? Hätte er wohl bey einem so sehr angreifenden Schauspiel, wie der Anblick seiner Mutter war, eine falsche Ruhe des Gemüthes erzwingen, — ohne Schröcken und ohne zurück zu zittern, an den Ort hineilen können, wo seine gottlose, barbarische Faust wider seine Mutter das Mordgewehr erhob? eine solche Stuffe der Unmenschlichkeit ist unwahrscheinlich.

Wenn aber bereits nach den angeführten Dingen der Gedanke eines Muttermordes ganz unzuläßig ist; so werden die Umstände, welche nach demselben sich zeigten, die völlige Ueberzeugung, daß er unmöglich sey, in die Seele bringen.

Man erinnere sich, daß Montbailly, als er die Thüre zum Schlafzimmer geöffnet hatte, und seine Mutter auf einen kleinen Koffer mit herunterhängendem Kopfe liegen sahe, ausserordentlich erschrack, und ausrief: Ach Gott! meine Mutter, — meine Mutter ist todt! — schleunig machte ein tödtendes Schaudern seine Sinne fühllos; — Todesblässe überzog sein Gesicht; — er sank in Ohnmacht darnieder, — und blieb in der-

derselben so lange, bis ihn ein Wundarzt wieder zu sich selbst brachte.

Man stelle einmahl zwischen der Ruhe des Sohnes, ehe er die Thüre der Mutter öfnete, und zwischen dem Entsetzen eine Vergleichung an, welches ihn bey dem Anblick des entseelten Leichnams überfiel.

Könnte man wohl den Montbailly beschuldigen, daß er die Kunst verstanden habe, den Schmerz zu affektiren? Hätte er ihn nicht so lebhaft getroffen, so würde er unnütze Gespräche geführet, — und Thränen erzwungen haben. Hergegen, ein lautes Geschrey bleibt immer der redendeste und sicherste Beweiß eines wahren Schmerzens. * Ein Wort, — ein einziges Wort druckt oft alles auf einmal aus. Ach Gott! meine Mutter, — meine Mutter ist todt! diese Worte waren ein sichres Kennzeichen eines Schmerzens, der so fühlbar, als unerwartet war; — warum sollte man auf anderweitigen ungerechten Argwohn fallen? Hieße es nicht die Natur verläumden, wenn man glauben wollte, eine so zärtliche und aufrichtige Sprache, wie sie einem Sohne einflößet, wäre Betrug, und Lüge, zumahl, wenn sich alles vereiniget, um seine Aufrichtigkeit ausser allen Zweifel zu setzen?

Was

* Curæ leues loquuntur, ingentes ſtupent. Sen. Trag.

Was wollen wir zu der Eilfertigkeit und der Hitze sagen, mit der Montbailly sich in dem Augenblick zu den Füßen der Mutter warf, da er den gerichtlichen Befehl erhielt, aus ihrem Hause sich fortzubegeben, — was zu den Bitten, — und der rührenden Unterredung, die er in diesem bedenklichen Augenblick hielt. Ein solches Verfahren, welches Zärtlichkeit und kindliche Ehrfurcht allein einflößet, — kann das wohl ein Sohn beobachten, der sich eben dazu bereitet, ein Muttermörder zu werden? Man erwege einmahl die Mittel, die dieser unglückliche Sohn anwand, um den gerichtlichen Bescheid, daß er sich von seiner Mutter scheiden sollte, zu entkräften. Auf sich rechnete er nichts. Das zärtliche Herz seiner Mutter, — seine Thränen, — und sein Händeringen waren es, worauf er sein Vertrauen sezte. Er hoffte, daß die Thränen, welche seine Gattinn in den Schooß ihrer Anverwandten weinen würde, sie erweichen und bewegen sollten, bey ihr alle ihre Vermittelung anzuwenden. Sollte man es sich nun wohl gedenken können, daß ein Mensch, daß ein Sohn, dessen Schmerz so sichtbar ausbrach, als er hörte, daß seine Mutter ihn von sich entfernen wollte, — der in dem Augenblick die reinsten Empfindungen der kindlichen Liebe äusserte, die Befehle der Natur bald vergessen, ihre Stimme so geschwind unterdrücken könnte, daß er einige Stunden nachhero die Gestalt eines ganz unnatürlichen Ungeheuers angenommen hatte? Je

Je länger man die ganze Aufführung des Montbailly untersuchet; — je mehr Beweise seiner Unschuld findet man in derselben. Er eilte zu einem Advokaten hin, um allda mit den Gläubigern seiner Mutter einige Einrichtungen zu machen, — gab ihm mit völliger Ordnung, und Präcision über alle die vornehmsten Punkte Auskunft, welche er näher erläutert haben wollte, — und hörte den Rath, welchen er ihm gab, sehr aufmerksam an. Wie ist es zu glauben möglich, daß ein Mensch, dessen Durst nach dem Blut der Mutter Befriedigung verlangt, — kaltblütig genug seyn sollte, um sich über häusliche Einrichtungen mit einem andern zu berathschlagen? — es läßt sich nicht gedenken, daß eine Seele, welche schon die schröckende Gewissensbisse empfand, die einen jeden Missethäter martern, so viele Beweise einer sichren Zufriedenheit geben könnte! Montbailly wäre gewiß in diesem so angstvollen Augenblick nicht in der Zufriedenheit geblieben, die man an ihm bemerkte. Er würde den Körper seiner Mutter nicht drey Tage in seinem Hause behalten haben. Bey einem jedem Herannähern zu denselben hätte er befürchten müssen, daß er seine verruchte That verrieth, — er würde vor einen so gefährlichen Zeugen geflohen seyn, — und die allereilfertigsten Anstalten gemacht haben, ihn unter die Erde zu bringen, und mit seiner Beerdigung auch die entfernteste Spuren seines Verbrechens den Sterblichen zu entziehen.

Wie viel andere Umstände vergesellschaften sich noch zum Vortheil des Montbailly und seiner Frau? — Hätten sie die Mutter ermordet, so würde es nicht ohne alles Geräusch abgegangen seyn. Ein Mensch kann die tödtende Stiche des Meuchelmörders nicht erdulden, ohne daß ihm der Schmerz Klagen abnöthigte, — ohne daß er Seufzer in die Höhe schickte, — und mit vollem Munde um Hülfe rufen sollte. Die Mutter des Montbailly würde aber nicht ein einzigesmahl geschrien haben, daß es die Nachbaren, welche um ihr herumwohnten, nicht gehöret hätten. — Hiernächst war gegenüber eine Hauptwache. — Alle während der Nacht ausgestellte Schildwachen, sagten aus, daß sie nicht das geringste Gelärme gehöret hätten. Ihr Zeugniß war ohne Zweifel von sehr großer Wichtigkeit zum Vortheile der Beklagten. Indessen wurden sie in der Untersuchung nicht einmal vernommen, vielmehr ganz und gar geringgeschäzt, ob sie gleich sowohl nothwendige, und um so viel vortheilhaftere Zeugen für die Beklagten waren, je mehr sie den Richtern die Unschuld derselben erhärten konnten.

Hierzu kommt, daß Montbailly und seine Frau als Leute verdammet wurden, welche einen Muttermord begangen haben, und folglich Mitschuldige eines Verbrechens sind. Wo waren aber die Beweise, daß sie an diesem Mord Schuld hatten? fand man denn Spuren einer so unerhörten

hörten Zusammenverschwörung, dieser grösten Entheiligung des Ehestandes! — waren sie dann eben zu der Zeit so vertraulich, als es doch nöthig war, um sich beyde einen so grausamen Entwurf einander anzuvertrauen? — Alles vereiniget sich hier zusammen, um auch den entferntesten Verdacht, als wären sie an diesem Verbrechen Schuld, zu vernichtigen.

Wenn man überdem zweyen Persohnen die Zusammenverschwörung, einen Mord zu begehen, aufbürden will; — so muß man ein vollkommnes Einverständniß, — eine völlige Uebereinstimmung ihres beyderseitigen Nutzens, — kurz eine vollkommne, unbedingte Einigkeit unter ihnen beyden voraussetzen. Nun aber hatte gerade zu der Zeit, da Montbailly und seine Frau des Meuchelmordes wegen angeklagt wurden, die Zwietracht, und die Uneinigkeit in ihren Herzen ihren schädlichen Saamen ausgestreuet. Dabey erinnre man sich, daß Montbailly genöthigt wurde, die Hülfe der Obrigkeit sich zu erbitten, um sein Kind wieder zurück zu bekommen, welches seine Frau, da sie den Gewaltthätigkeiten ihrer Schwiegermutter entwich, mit sich zu ihren Eltern genommen hatte; — man bedenke, daß er, über so viele auf seine wiederhohlte Bitten von seiner Frau erhaltene abschlägige Antworten unwillig ward, und ihr durch einen obrigkeitlichen Befehl andeuten ließ, ihm sein Kind wieder zurück zuschicken. Diese

Scene war aber nur wenige Tage vor dem Tode der Mutter des Montbailly vorgefallen.

Wem sollte es bey diesen Umständen einfallen, daß die Gemüther dieser zween Eheleute, welche damahls in einiger Disharmonie lebten, auf einmahl, und in so großer Geschwindigkeit den unter ihnen herrschenden Unfrieden sollten aufgehoben, und sich zur Verübung eines Muttermordes untereinander verbunden haben?

Wenn aber, fähret der beredte Vertheidiger dieser Unglücklichen fort, — wenn bereits dann der Beklagte für unschuldig gehalten werden darf, wenn kein einziger Beweiß seines Verbrechens vorhanden ist; — so wird er es noch weit mehr alsdenn seyn, wenn er in der vergangenen Zeit seines Lebens einen ehrlichen Namen gehabt hat. Alsdann steht das Vorhergehende, so zu reden, für das Gegenwärtige. Dann wird man es schwerlich glauben, daß ein rechtschafner und tugendhafter Mann auf einmahl, und so schleunig seine Grundsätze geändert, und sich dem Laster überlassen habe. Eine so schleunige Veränderung ist noch weniger wahrscheinlich, wenn es ein Laster ist, welches nur der abscheulichste und in den Missethaten, schon graugewordene Bösewicht ausüben kann.

Man frage, — fährt er fort, alle Landsleute des Montbailly, alle und jede Einwoh-

ner in St'Omer, die ihn gekannt haben. Ihre Antwort wird völlig übereinstimmen. Sie werden alle bezeugen, daß er die Pflicht eines Bürgers jederzeit erfüllet, daß er keinen wilden und harten Charakter gehabt, sondern verträglich, sanft und einnehmend in seinen Sitten gewesen, — daß er arbeitsam, und ein Feind alles Müßigganges, — endlich, daß alle seine Vergnügungen ehrbar, und untadelhaft gewesen seyn. Er war ein gefühlvoller Ehegatte, — ein zärtlicher Vater, — ein treuer Freund, — und bey allen Verläumdungen, ein ehrerbiethiger, gehorsamer Sohn. Wenn ja zuweilen häusliche Uneinigkeiten zwischen Mutter und Sohn, zwischen Mann und Frau eine Trennung verursachten; — so hatten sie doch in edlen Gesinnungen und in einem tugendhaften Herzen ihren Ursprung genommen.

Kann wohl nun noch jemand an ihrer Unschuld zweifeln? wenn sich aber ja noch jemand fände, der sie in Zweifel zöge, so könnte man ihn die häufige Widersetzung des Montbailly, die Kirchenbuße zu thun, — seinen standhaften Heldenmuth unter den grausamsten Martern; — seine Beständigkeit, das Verbrechen biß an den Tod zu läugnen, das man ihm Schuld gegeben hatte; man könnte ihm seine so einfache Antworten vorhalten, die nur allein von Unschuld und Wahrheit ein Abdruck seyn können.

Wenn es auch nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß die Richter des Montbailly sich geirret haben; — so muß man ihnen doch die Gerechtigkeit lassen, daß ihr Irthum aus einer reinen Absicht geflossen sey. Wenn sie einen Unschuldigen zum Tode verurtheilten, so hatten sie die Absicht, das Laster und Verbrechen zu bestrafen. Die Gerechtigkeit der Menschen ist nur ein sehr unvollkommenes Bild der göttlichen, denn diese ist so untrüglich, als er. Die Gerechtigkeit der Menschen empfindet ihre Schwäche. Schon dann hat sie auf unsre Ehrerbietung ein Recht, wenn die Wahrheit, und das allgemeine Beste der Gegenstand ihrer Liebe und ihrer Sorgfalt sind. Sie bleibt jederzeit unschuldig, selbst alsdann, wann ihr unfreywilliger Irthum dem Tode ein Schlacht-Opfer liefert. Man beschuldige die obrigkeitliche Persohnen ja nicht, daß sie sich von ungerechten Muthmaßungen verleitet, den Montbailly verurtheilet hätten: Der blendende Glanz eines falschen Lichtes, — eine unrichtige Evidenz kann die erfahrensten Richter verführen, und ihnen die Unschuld in dem Gewande des Lasters darstellen. Oft, — sagt der unsterbliche D'Aguesseau, — oft kann der erste Eindruck über Leben und Tod entscheiden. Ein unglücklicher Zusammenfluß von Umständen, von welchen man sagen könnte, daß sie ein böses Geschick mit Bedacht gehäufet hätte, um den beklagenswürdigen zu verurtheilen; — — eine Menge stummer, und eben deshalb doppelt fürch-

fürchterlicher Zeugen sagen gegen die Unschuld aus. Der Richter wird von ihnen eingenommen, — Unwille und Zorn entflammen, und selbst sein Eifer verführet ihn. Weniger Richter, als Ankläger sieht er nur auf das, was zu seiner Verdammniß abzwecket, und opfert dem Raisonnement eines Menschen einen andern auf, den er hätte erretten können, wenn er die Beweise, die das Gesetz verordnet, hätte allein hören wollen. Ein unerwarteter Zufall deckt in der Folge die Unschuld auf, und stellet die blendenden Anzeigen, deren Irlicht den Verstand des Richters getäuscht hatte, in ihrem vollen Ungrund dar. Die Wahrheit steigt aus der Wolke der Wahrscheinlichkeit empor; — aber zu spät kommt sie empor. Das Blut des Unschuldigen schreyet gegen die Unvorsichtigkeit seines Richters um Rache, — und er muß alsdann seine ganze Lebenszeit über ein Unglück bereuen, das bey aller seiner Reue nicht wieder gut gemachet werden kann.

Das Unglück des Montbailly wäre dann wieder gut gemachet, wenn die üble Folgen seiner Anklage aufgehoben werden könnten. Die Richter, welche ihn verdammt hatten, haben ihr Verdammungs-Urtheil nicht eingestanden. Wir können uns irren, sagten sie mit dem berühmten d'Agueßeau, — nie aber werden wir es eingestehen, daß wir uns jemals haben irren wollen. Wenn uns auch unsere Schwachheit auf das

seltene, und ruhmwürdige Vorrecht, frey von Irthum, und Vorurtheilen zu seyn, den Anspruch verbietet, so wird man uns wenigstens den Vortheil nicht abläugnen können, welchen die Rechtschaffenheit des Herzens einem jeden Untersucher der Wahrheit anbietet, nemlich, einen nicht freywillig begangenen Irthum bald zu erkennen, uns über denselben zu betrüben, aber nicht, es einzugestehen.

Der hohe Rath war darauf bedacht, auch in dieser unglücklichen Rechtssache einleuchtende Beweise der Gerechtigkeit und der Menschenliebe zu geben, welche von je her diesen Gerichtsstuhl so merklich unterschieden haben. Die Bittschrift, welche die Wittwe und die Anverwandten des Montbailly um die Revision des Processes zu bewürken, eingaben, ward angenommen; — die Hinrichtung dieser Unglücklichen bis nach der Revision des Processes aufgeschoben, welcher zu dem hohen Gericht in Arras verschickt wurde. Dieses Gericht untersuchte das ganze Verfahren in diesem Proceß, und alsdann erklärte es den Montbailly für ehrlich, stellte sein Andenken wieder her, und ertheilte seiner Wittwe ihre Freyheit und ihre Ehre.

Auf die Art hieng diese traurige Rechtssache zusammen. Das Publikum wird, wie ich glaube, das gelehrte Gutachten des berühmten Herrn Louis mit Vergnügen lesen. Sehr gern

wollen

wollen wir uns alles Lobes desselben enthalten, und bloß das einzige zu erwähnen uns begnügen, daß dieses Gutachten der Unschuld und der Wahrheit ihren Sieg bereitet habe. Eine eben so große Zufriedenheit denken wir den Lesern zu verschaffen, wenn wir ihnen nach diesem Gutachten das Revisions-Urtheil liefern, welches man zugleich als ein Denkmahl ansehn kann, wie gerecht der Gerichtsstuhl seye, der es gefället hat.

Noch müssen wir am Schlusse anmerken, daß der hohe Rath in Arras, welchen der mit lauter Muthmaßungen erfüllte Bericht derer zur Besichtigung des erblichenen Körpers herbeygerufenen Wundärzte, hinter das Licht geführt, eben in dem Urtheil, welches den guten Namen des Montbailly wiederherstellet, eine sehr weisheitsvolle Verordnung gemacht habe. Dies Gericht fühlte, wie wichtig es sey, daß wenn man in der Folge solch blutiges Unglück verhüten will, man auch die Wundärzte dahin anhalten müßte, jederzeit einen genauen und vollständigen Bericht an die Obrigkeit zu erstatten, daß man sie hingegen ihres Dienstes entsetzen sollte, wenn sie räthselhaft reden, und eitle Muthmaßungen anbringen, welche die Richter eher verblenden, als ihnen das nöthige Licht geben können.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Verrichtungen der Aerzte und der Wundärzte unter der strengsten Obacht und Aufsicht stünden, so

bald man ihnen das erhebliche Geschäfte anvertrauet, mit dem Gesetz, und mit dem Richter gemeinschaftlich in der Entdeckung des Lasters zu Werk zu gehen. Alsdann würden sie den ganzen weiten Umfang der ihnen aufgelegten Pflichten fühlen, und dann würde die Unwissenheit das schätzbare Recht nicht mehr für Geld feil bieten, den Dienern der Gerechtigkeit durch ihre Kunst zu einer richtigeren Erkenntniß behülflich zu seyn. Ein heiliges Schröcken würde sie bey einer jeden Besichtigung befallen, wenn sie es nur nicht aus der Acht lassen wollten, daß ihr Gutachten oft die Ehre, oft sogar das Leben des Bürgers entscheiden könne.

Diese Bewegungsgründe haben den hohen Rath in Arras, der die traurige Folgen eines so gefährlichen Mißbrauches erfahren hatte, bewogen, den unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Aerzten, und Wundärzten die geschärfte Verordnung zu ertheilen, inskünftige bey Strafe der Cassation, in ihren Berichten über den Zustand eines jeden todten Körpers die Ursachen des Todes genauer und vollständiger anzuzeigen. Ein neuer Beweis der Weisheit dieses Gerichtsstuhls!

Aus-

Auszug
aus dem
Gutachten.

Nur die unumgänglichsten, und von der Rechtssache unzertrennlichsten Punkte sind hier angeführet worden.

Eine Frau, ohngefähr sechzig Jahre alt, von ausserordentlicher Dicke, die dem Brandtwein übermäßig ergeben war, so daß sie sich beynahe täglich in demselben betrank, ward am 27 Julius 1770 um 7 Uhr des Morgends in ihrer Schlafkammer, auf einem Koffer, dessen Ecken sehr spitzig waren, todt gefunden. Ihr Sohn und ihre Schwiegertochter wurden angeklagt, daß sie solche ermordet hätten.

Es wird hiermit bezeuget und versichert, daß der Verbal-Proceß der Aerzte, und Wundärzte, welchen sie, nachdem sie auf Befehl der Obrigkeit den todten Körper um halb drey Uhr desselben Tages besichtiget hatten, den folgenden 28. Julius einreichten, folgendes besage:

1) Daß sich an demselben einige mit Blut blau unterlaufene Flecke (*echymoses, ou meur-*

meurtrissures) gefunden hätten. Nemlich; einer oben an dem rechten Arm, der andere oben an dem linken Arm; der dritte, welcher sehr groß war, befand sich auf der Brust, und gieng über die zweyte, dritte, vierte und fünfte Ribbe. Ferner entdeckte man noch viele andre Flecken an dem Hals, und an dem oberen und unteren Theil der Brust.

2) Am Kopfe fand sich eine Geschwulst, — unter der Haut des Gesichtes hatte sich Blut gesetzt, — in der Nase war geronnenes Blut.

3) Eine Wunde ohngefähr von neun oder zehn Linien in der Breite, an dem Augenliede unter dem Augenbraunen des rechten Auges, die bis in die Höhlung des Auges tief herein gieng. Dabey bemerkte man daß diese Wunde durch ein scharfes und durchschneidendes Instrument geschehen seyn müsse, zum Beyspiel mit einem Messer, einem Glase, u. s. f. welches aber keinen so schleunigen Tod hätte verursachen können.

Ein Anwesender, der es verstand, der zwar den Bericht nicht aufgesetzet hat, aber aus Neugierde bey der Besichtigung des Cadavers sich einfand, bemerkte, daß das rechte Auge mit

Blut

Blut unterlaufen, und die äuserste Enden der Wunde irregulär, und zugespitzt gewesen wären.

4) Bey der Oeffnung des Körpers fanden sich die innerliche Theile durchgehends in ihrem natürlichen Zustand.

Nachdem diese Besichtigung geschehen war, merkten die Verfasser des Berichtes annoch an, daß die mit Blut untergelaufene Flecken, — der Geschwulst des Kopfes, — das auf das Gesicht geflossene, und das in der Nase geronnene Geblüt durch ein zerquetschendes Instrument oder durch einen Fall, verursachet worden sind.

Sie fügen ferner hinzu, daß, nachdem sie alle innerliche Theile des Körpers in ihrem natürlichen Zustande befunden, und die erwähnte mit Blut unterlaufene Flecken in Augenschein genommen hätten, welche lediglich entweder durch einige Schläge, oder Fall, oder Zusammendrückung entstanden seyn müßten, diese Frau an einem durch die Wunde am Auge verursachten Blutsturz, gestorben sey; — oder daß ein Steckfluß ihr den Tod zugezogen habe.

Dem

Dem hohen Rathe wird es nun zur ferneren Ueberlegung, und zur Entscheidung anheim gestellet, ob dieser Bericht das Verbrechen ausser Zweifel setzen, und beweisen könne, daß diese Frau meuchelmörderischerweise umgebracht worden sey.

Das Gutachten selbst.

Ein Verbrechen klar an den Tag legen, und ein richtiges Urtheil über seine Natur fällen, ist ein desto intrikateres Geschäfte, weil es die äusserliche Umstände sehr schwer machen. Man weis, daß der Schein betrüget, und daß man bey den Gründen, eine Sache zu entscheiden, nie genug auf seiner Hut seyn könne, weil die äusserlichen Merkmahle, die die Entscheidung bestimmen, sich sehr oft unter einem falschen Glanze darstellen. Wenn der Geist der Gesetze, welche die höchste Vernunft hierüber gegeben hat, Beweise, die so klar sind, wie der Tag, verlanget, wenn man gewiß seyn will, daß jemand ein Haupt-Verbrechen verübt habe; so müssen diejenigen, auf deren Bericht man sich verlässet, um über die Natur des Verbrechens zur Gewißheit zu gelangen, bey Merkmahlen, die so wenig Sicherheit gewähren, niemals bejahenderweise den Ausspruch thun.

Wissenschaften und Künste, haben ihre positive Kenntnisse, ihre gewisse Grundsätze, welche denen, die sie treiben, als zuverläßige Wegweiser vorgehen müssen. Wehe alsdenn dem, der diese Führer verachtet und sich aus Unvorsichtigkeit, oder aus schwacher Verzagtheit von dem Wege entfernet, welchen sie ihm vorzeichnen. Ich bezeuge öffentlich, daß mir nichts mehr Vergnügen machen würde, als wenn ich diesen Bericht unterschreiben, und den Kunstverständigen, die ihn verfasset haben, das Lob ertheilen könnte, dessen sie alsdann werth gewesen wären, wenn sie die Wahrheit untersucht hätten, so nachtheilig sie auch immer für die Beklagte gewesen wäre. Wenn man den Enthusiasmus des Advokaten nicht genug schätzen kann, der sich zum Vertheidiger derer aufwirft, welche unter der eisernen Last einer ungerechten Anklage seufzen; — wenn die Menschheit seine Talente ehret, und ihm lauten Beyfall zurufet: so glaube ich mit einem unserer besten Schriftsteller, daß man selbst ein Verbrecher werden würde, wenn man einen Schuldigen beschützen wollte, den das Gesetz, dieser durch einen Muttermord unversöhnlich beleidigte Rächer der Verletzung der Rechte der Natur zu einem wohlverdienten Tode verdammt hat.

Nach einem so feyerlichen Geständnisse werde ich in der Prüfung, und genauen Zergliederung des schriftlichen Aufsatzes nicht verdächtig seyn, worüber man mein Urtheil verlanget.

Der

Der abgestattete Bericht setzt das Verbrechen keinesweges in unwidersprechliche Gewißheit. Denn Ungewißheiten und Widersprüche können wohl nichts beweisen. Er beweiset so wenig einen Meuchelmord, daß vielmehr alle in dem Bericht gedachte Umstände einen gar nicht zweydeutigen Beweiß abgeben, daß die Frau, welche ermordet seyn soll, am Schlagfluß gestorben seye.

Die Obduktion eines Körpers ist nicht stets zureichend, über die Natur der Phaenomenen, welche sich dabey zeigen, ein gegründetes Urtheil zu fällen. Man muß oft signa commemorativa wählen, und diese scheinen in dem gegenwärtigen Fall gänzlich vergessen worden zu seyn, wo es doch wesentliche Nothwendigkeit war, auf dieselbe Rücksicht zu nehmen. Herr Louis gründet sich, was diese Regel betrift, auf das Ansehen der gelehrtesten Schriftsteller. Lancisi, der erste Leibarzt der Päbste Innocentius und Clemens XI. gedenkt in seiner Abhandlung von schleunigen Todesfällen eines Mannes, der sehr stark, und dem Weine sehr ergeben war, dessen Körper man geöfnet habe, weil er, wie die Frau, die der Gegenstand meines Gutachtens ist, sehr schnell und unerwartet gestorben sey. Er übergehet weder die Dicke seines Köpers, als eine vorherbestimmende Ursache des Todes, noch den Hang zur Völlerey, den dieser Unmäßige durch öftere Wiederhohlung dieses Lasters immer mehr befriedigte.

Warum

Warum haben die Verfasser dieses Berichtes sich nicht nach den Grundsätzen gelehrter Männer gerichtet, deren Meynung Herr Louis erwähnet. Von der wahren und eigentlichen Ursache des Todes würden sie dann Gewißheit erlanget, und sie nicht in gewissen Schlägen und Stößen gefunden haben, deren Folgen weder an dem Tode überhaupt, noch weniger an einem so schleunigen Tode Schuld seyn können.

Der ausserordentlich dicke Körper dieser Frau hätte vorzüglich in Erwegung gezogen und ihre Gewohnheit, sich zu betrinken, als ein Wink sollen angesehen werden, die gewöhnliche Folgen dieser traurigen Leidenschaft mit in Beschlag zu nehmen. Alle Werke der Kunst stellen sie als eine sehr gewöhnliche Ursache des Schlagflusses vor, von dem man laut des Berichtes, in dem gegenwärtigen Fall die Symptomata nicht läugnen kann.

Die zum Beweiß dieser Wahrheit vom Herrn Louis angeführten Facta setzen dies ausser allen Zweifel.

Die Trunkenheit, dieses so erniedrigende Laster, das die ganze Welt kennet, wo nicht ein jeder aus eigener Erfahrung, doch aus Bemerkungen über die, welche sich ihm überlassen, ist sie nicht selbst ein langsamer Schlagfluß, den die Kräfte der Natur nach und nach in alle Glie-

der verbreiten? Sie ist es, welche die Vernunft umnebelt, — in den ganzen Körper Zittern erreget, und Schwindel und Verrückung nach sich ziehet. Manchen Menschen macht sie unsinnig und wüthend; — andere, besonders, wenn sie sehr starke Wasser zu sich nehmen, gerathen in eine Schlafsucht, einen fühllosen Zustand, wo sie, gleich Personen die mit Schlagflüssen behaftet sind, nur mit der allergrößesten Mühe Odem schöpfen. Der selige Herr von Sauveges, Professor in Montpellier, beschreibt nach den bewährtesten Schriftstellern diesen Zustand auf ähnliche Art, und nennet ihn Apoplexia temulenta; — Coma soporiferum. Was die Symptomen anbetrift, so gleichet er so sehr dem aus dem Blut entstehenden Schlagflusse, daß der eben gedachte Verfasser sehr nachdrücklich warnet, sich nicht in der Unterscheidung zu betrügen, welches, wie er sagt, der Kunst zu einem großen Nachtheil gereichen würde.

Haben denn aber die Verfasser des Berichtes alle die Vorsichtigkeit beobachtet, um, ohne einen Irthum zu befürchten, den wahren Zustand gehörig zu untersuchen, in welchem sie das Cadaver fanden, an welchem sie eine Geschwulst des Kopfes, unter der Haut des Gesichtes verschüttetes Blut, und gelbe Flecke am Hals, auf der Brust, an den Aermen entdeckten? da ein Mensch, der sich dem Trunk ohne Maaß zu halten, überläßt, in dieser seiner Betrunkenheit,

oder

oder an einem würklichen Schlagfluß sterben kann, von dem die Trunkenheit eine der bekanntesten und gewöhnlichsten Ursachen ist.

Die Akten der Aerzte in Berlin gedenken eines Invaliden, Namens Fischer, von kleiner Statur und sanguinischen Temperament, der frisch und munter war, und schleunig dahin starb. Bey der Oefnung des Cadavers fanden sich alle äussere Theile des Körpers von Ergiessung des Blutes ganz gelb. Externe totum corpus, sanguine suffusum vndique livebat. Man beurtheile nun einmal den zu St'Omer 1770 abgefaßten Bericht nach dem zu Berlin im Jahr 1720 bemerkten Fall. Was für Folgerungen kann man wohl aus den mit Blut unterlaufenen Flecken auf der Brust machen, wenn die Farbe allein den Arzt und die Wundärzte überreden konnte, daß sie durch zugefügte Gewaltthätigkeiten von aussen entstanden wären? Als man bey dem preußischen Soldaten die äusserste Haut des Kopfes öfnete, so strömte eine ansehnliche Menge von fliessendem Blut unter der Haut hervor. Wäre er von ohngefähr auf einen Stein, auf die Ecke eines Koffers, oder eines Tisches gefallen, so hätte die schleunige Zerreissung der Blutgefäße sehr leicht einen starken Blutsturz aus den Nasenlöchern verursachen können, wie er bey der gedachten Frau in St'Omer erfolget ist. Das geronnene Blut, so sich laut dem Berichte in der Nase fand, bewies ihn

zur Gnüge; ob man gleich der Ergiessung des Blutes aus einer kleinen über dem Augenliede durch Zerquetschung entstandenen Wunde ohne Grund den Tod zuschreibet. Dies ist nicht möglich; und ich werde in der Folge dies beweisen.

Herr Morgagni erläutert dergleichen streitige Fakta durch eine sehr gute Beobachtung, die nach allen ihren einzelnen Umständen auf den gegenwärtigen Fall vollkommen passet. Ein Mensch von 55 Jahren, den man ganz betrunken am 16 Januar 1757 des Abends zu Hause führte, ward am folgenden Tag früh am Fuße seines Bettes todt gefunden. Dieser gelehrte Professor unternahm die Sektion, und fand die Gefäße der pia mater, und der netzförmigen Häute ausserordentlich aufgeschwollen, so daß er noch niemals eine solche Ausspannung gesehen hatte. Dieser Mensch, welcher sich oft betrunk, hatte, wie Herr Morgagni erwähnet, in dem innren Theil des Cranii sehr erweiterte und in ihrer Schnellkraft geschwächte Gefäße, welches, wie er sagt, schon eine Anlage zum Schlagflusse ist.

Hat man aber das Cranium der Frau in St'Omer geöfnet? in dem Berichte findet sich nichts davon. Es erhellet aus demselben, daß bey der Oefnung des Körpers alle innre Theile sich in ihrem natürlichen Zustande gefunden haben.

ben. Das ist aber viel zu unbestimmt. Die Beobachtung des Herrn Morgagni, wovon ich das Nöthige angeführet habe, beweiset es, wie viel Vorsicht bey der Oefnung eines Cadavers müsse angewandt werden, und wie viel Einsicht und Scharfsichtigkeit dazu gehöre, wenn man die wahre Ursache des Todes finden will. Der Schlagfluß, von dem dieser Trunkene tödtlich gerühret ward, hatte die ausserordentliche Ausdehnung der Gefäße im Gehirn zum Grunde. Die enge Grenzen eines Auszuges erlauben uns nicht, über die nützliche Folgerungen weitläuftig zu seyn, die Herr Louis aus den Umständen dieses Faktum gezogen hat, welche sowohl die Menschlichkeit in Ausübung dieser Kunst empfehlen als auch zum Wachsthum und Fortgang der gerichtlichen Arzeney-Wissenschaft (medicina forensis) beytragen.

Die mit Blut unterlaufene Flecken, und die gelbe Flecken, die man auf der Brust und an den Aermen der Frau in St'Omer beobachtet hat, sind in dem Bericht als Flecke angesehen worden, die durch Schläge, oder durch einen Fall entstanden wären. Allein eben diese Flecke werden bey allen denen gewöhnlicherweise angetroffen, welche durch Berauschung starker Getränke sterben.

Neben verschiedenen angeführten Beobachtungen, die diesen Grundsatz bestättigen können,

hat Herr Louis noch folgendes Faktum aus dem Herrn Morgagni bemerkt. Ein Bettler, der sich betrunken zu Bette legte, starb in derselben Nacht sehr schleunig. Es war gegen das Ende des Jenners 1746. Er wurde den Abend auf das Collegium in Padua zum Gebrauch der anatomischen Vorlesungen gebracht, — und man fand ihn noch am Morgen des dritten Tages warm. Diese Wärme, die sich im Monat Januarius so lange im Körper erhielte, ist ein entscheidender Beweiß für die Fermentation der Säfte bey diesen Menschen. Man fand das Scrotum voller Flecken, die mit Blut unterlaufen, und von violet rother Farbe waren, das Gesicht war mit Blut bedecket. Nicht blos unter der Haut; — auch die Muskeln, die Membranen, die sie von einander trennen, und die Ohrendrüsen waren davon ganz überschwemmet.

Wäre diese so wichtige Beobachtung, welche über unsere Sache so viel Licht verbreitet, den Aerzten und Wundärzten, die diesen Bericht aufgesetzet haben, bekannt gewesen, würden sie dann wohl die mit Blut unterlaufene Flecken auf der Brust, und den Armen, das geronnene Blut auf dem Gesichte, — einem Stoße, oder einem Falle zugeschrieben haben? Der Bettler, dessen Herr Morgagni hier erwähnet, wurde von keiner äußerlichen Gewalt angegriffen. Er starb in der Nacht ganz schleunig. Er warf sich der Trunkenheit in die Arme, und entschlief.

schlief. Sein Gesicht war gelb nnd blau, mit Blut angefüllt, — und sein Scrotum mit blauen Flecken unterlaufen.

Die aus einer Ergiessung des Blutes entstandene blaue Flecken können und müssen von den durch eine Zerquetschung entstandenen Flekken unterschieden werden. Man muß sie anatomisch untersuchen; — und dieß scheinet bey der Frau, von der die Rede ist, nicht geschehen zu seyn. Die erstere zeigen sich ohne offne Wunden, — und die andere sind eiternde Wunden, wobey man auf die zerstoßene und zerrissene Gefäße, und auf den Ort Obacht nehmen muß, wo sich das ausgegossene Fluidum befindet Das ist das wesentliche Kennzeichen der Zerquetschung. Ohne dieser, mit möglichster Aufmerksamkeit angestellten Untersuchung, die überdem in dem Bericht ausdrücklich erwähnt seyn muß, kann man nichts für dergleichen Beweise folgern.

Dieser sehr dicke Körper, dessen Fluida ohnedem sehr aufgeschwollen waren, ist in der wärmesten Zeit des Jahres am Ende des Julius, vor Ueberfluß der Feuchtigkeiten, und an einer Erstickung gestorben. Erst zwey und dreyßig Stunden, nachdem man von dem Tode vollkommene Gewißheit hatte, ward er von Geschwornen besichtiget. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die innre, und äussere Hitze, die gar leicht eine Fäulniß verursachet, zu dieser Jahres-Zeit, und

an diesem Körper Würkungen geäussert habe, deren wahre Ursache man verkannt hat; — zum Beyspiel die Geschwulst am Kopfe, — die gelbe und blaue Flecke auf der Brust, — und andere Phaenomene, die aus jenen natürlicherweise folgten, deren eigentliche Kennzeichen, und Beschaffenheit man aber nicht bemerket hat. Es scheint ausser allem Zweifel zu seyn, daß der Bericht nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Vorsicht abgefasset sey; — daß die Kenntnisse der Kunst in dem Bericht selbst sich sehr wenig gezeiget haben; — daß man nicht den geringsten Beweis finde, daß diese Persohn zerquetschet sey; — daß alle die Kennzeichen, die man hiervon angegeben hat, aufmerksamen und scharfsichtigen Köpfen keineswegs würden zweydeutig gewesen seyn, und daß diese es ganz evident würden erkannt haben, daß diese Persohn durch keinen Meuchelmord gestorben sey.

Aber; es war doch am Augenlied eine Wunde, welche tief in das Auge herein gieng, und es scheint, daß das aus ihr herausgeschossene Blut die Ursache ihres Todes gewesen sey. Man muß denen, die die Besichtigung angestellet haben, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, — sie haben es nicht mit Gewißheit behauptet, weil sie überdem noch zwischen jener und einer von selbst entstandenen Erstickung die Wahl lassen, welche, da sie ihren innerlichen Grund hat, auch die Idee des Meuchelmordes, in so fern er nemlich eine Ursache des Todes seyn soll, ausschliesset.

set. Bey solcher Ungewißheit ist mithin dieser Bericht gar in keine Betrachtung zu nehmen, und die Obrigkeit hat es gar nicht nöthig, auf denselben die geringste Rücksicht zu nehmen. Ich mag hier einer gelehrten Untersuchung nicht gedenken, welche die Geschichte einer Wunde, die Heinrich II. und sein Stallmeister erhielten, und zweer von dem Albucasis, dem Wiederhersteller der Chirurgie im zwölften Jahrhundert verrichteten Curen gedenket.

Diese Fakta, die man nothwendig anführen mußte, beweisen ganz demonstrativisch, daß man die Wunde an dem obern Theile des Augenliedes, welche bis in die Cavität des Auges selbst gieng, nicht als gefährlich ansehen kann, zumal da man nichts bemerkte, was sie von aussen könnte verursacht haben.

Nach allen diesen Reflexionen folgert der unterschriebene requirirte Arzt, daß aus erwähnten Faktis die Ursache des Todes keinesweges hergeleitet werden könne, daß man kein Verbrechen gewahr werde, und daß es entschieden sey, die Frau seye nicht meuchelmörderischer weise gestorben. Paris den 8. Jenner 1771.

Louis, Professor und königlicher Censor der Chirurgie, Leib-Chirurgus in der Armee des Königes, Doktor der Rechte bey der Fakultät zu Paris.

End-Urtheil
des hohen Rathes zu Arras
worinnen
Anna Theresia Josepha Danel
und das Andenken ihres Mannes, **Franz Joseph Montbailly** von der Beschuldigung des Muttermordes freygesprochen werden, welchen man gegen sie gerichtlich angestellet hatte.

vom 8. April 1772.

Wir Ludewig rc. rc. Thun kund und zu wissen, daß, nachdem aus der von unserm Gericht des hohen Rathes in Arras durchgesehene von den Aeltesten und Schöppen unsrer Stadt St'Omer auf die Instanz des Unter-Amtmanns, Kläger und Ankläger einer Seits instruirte Criminal-Proceß, gegen Franz Joseph Montbailly, Tabatier, Bürger in der ebengenannten Stadt St'Omer und gegen Anna Josepha Danel seine Frau, welche gedachte Danel bey unserm gedachten Gerichte im Gefängnisse sich befindet, und die am 29. August 1770 gegen sie gefällte Sentenz zuhandengekommen ist, nach welcher beschlossen wurde, daß über die in der Klage des

Unter-

Unteramtmannes vom 28. Julius 1770 erwähnte, zum Nachtheil der Beklagten, des gedachten Montbailly und seiner Frau gereichende Fakta und Vorfälle in Zeit von einem Jahre eine gerichtliche Erkundigung sollte eingezogen werden, während welcher Zeit die genannten Beklagten im Gefängniß bleiben sollten; — nachdem wir den Verbal-Proceß der gedachten Sentenz vom 29. August, welcher die Einwilligung des Montbailly und seiner Frau, und die Appellation *a minima* des Unter-Amtmannes enthielt, — nachdem wir das Urtheil unsres Provinzial-Gerichtes zu Artois vom 9. November gesehn, nach welchem, laut denen aus dem Proceß entspringenden Beweisen der gedachte Franz Joseph Montbailly, und Anna Theresia Danel, seine Frau verdammt wurden, vor der Hauptthüre und dem Eingang der Kirche eine Kirchenbuße zu thun, u. s. f. vor der Brust und auf dem Rücken eine Tafel zu haben, auf welcher die Worte stünden, nemlich auf der Tafel des Montbailly, ein Vatermörder; daß er allda und zwar auf den Knien, mit erhabener und lauter Stimme sagen und bekennen sollte, er Montbailly habe in der Nacht vom 26 auf den 27. Julius 1770 meuchelmörderischerweise seine eigene Mutter, Maria Franziska Groman durch Beybringung einiger Stöße ermordet, und sie, die gedachte Danel habe an diesem Meuchelmord Antheil genommen; — nachdem dies geschehen,

hen, sollten sie beyde auf den gewöhnlichen Gerichtsplatz in St' Omer geführt, dem Montbailly die Hand abgehauen, die Aerme, Schenkel, Knien und Lenden mit dem Rade gestoßen, und er auf diese Art lebendig gerädert, u. s. f. seine Frau aber, die gedachte Danel aufgehangen, und mit dem Stricke erdrosselt u. s. f. beyder todte Körper alsdenn auf einem Scheiterhaufen verbrannt, und die Asche in die Luft gestreuet werden, u. s. f. hiernächst das andere Urtheil unseres gedachten hohen Rathes vom 22ten November, nach welchem in Rücksicht auf die Schwangerschaft der gedachten Danel in Absicht ihrer die Exekution des erwähnten Urthels vom 9. November ausgesetzt seyn sollte; — ferner das von unserem geheimen Staatsrathe am 10. Junius 1771 über die demselben präsentirte Bittschrift der Anna Theresia Josepha Danel, Wittwe des gedachten Montbailly, als natürlicher Vormünderinn ihrer Kinder gefällte Urthel; ferner eine andere Sentenz unseres gedachten Staatsrathes vom 16. September 1771 in welcher dem hohen Rathe zu Artois aufgegeben wurde, den durch ein Urtheil vom 9. November 1770 beendigten peinlichen Proceß gegen die gedachte Danel, ihre Güter u. s. f. noch einmal zu revidiren, weil sie auch von diesem Gericht auf ein noch höheres appellirte, u. s. f. — ferner die unserm

Rathe

Rathe von gedachter Anna Theresia Josepha Danel überreichte Bittschrift, worinnen sie in ihrem Namen, als Mutter und Vormünderinn des nach dem Tode des gedachten Montbailly von ihr zur Welt gebohrnen Kindes, und worinnen als ihr Beystand, ihre Eltern Johann Baptista Danel, Bürger in unserer Stadt St'Omer, und seine Ehefrau, Maria Adelgonde Delarre, gedachter Danel, insbesondre als gerichtlich bestellter Vormund des nach dem Tode des Vaters zur Welt gebohrnen Kindes und seiner Güter, beyde aber als solche, welche unter gedachten Namen und Titel die Rehabilitation des gedachten verstorbenen Franz Joseph Montbailly weiter treiben. — bitten daß unser gedachtes Gericht, nachdem es die Revision des von gedachtem Rath zu Artois gegen gedachte Danel und ihrem verstorbenen Mann am 9. November 1770 abgeurthelten Processes beschlossen, gedachter Danel erlauben möchte, an dem Orte, wo die Asche des verstorbenen Montbailly beygesetzet worden, ein Kreuz aufzurichten, und unterhalb desselben eine Tafel, auf der die Verordnung des dazwischen gekommenen höheren Urtheils geschrieben stünde, anzuhangen, — hiernächst in der Haupt-Kirche des heiligen Dionysius zu St'Omer feyerliche Seelenmessen für die Ruhe der Seele des verstorbenen Montbailly lesen, und ein

Mo-

Monument errichten; — hiernächst in die Kirchenbücher gedachter Paerochial-Kirche den Tod des Montbailly, mit Erwähnung des von unserm gedachten Rathe gefällten Urtheils einrücken zu lassen; ferner zu befehlen, daß gedachtes Urtheil in unsrer Stadt St' Omer auf eine unserm Gericht beliebigst überlassene feyerliche Weise bekannt gemacht würde, u. s. f. nachdem wir das Gutachten des Herrn Louis, Professors und königlichen Censors vom 8. Jenner und 10 November 1771, wie auch der Herrn Elias de la Poterie, — Bercher, — und Miltie, Doktoren und Professoren der medicinischen Fakultät, auf der Universität der gedachten Stadt, und andere dahin einschlagende Abhandlungen; — nachdem wir die Schriften unsrer Advokaten und General-Prokurators, so wie auch den Bericht unseres Geheimden-Rathes des Herrn Franz Ludewitz Duriez, und überhaupt alles in reife Erwegung gezogen haben: als erkläret dieser unser hoher Rath, hiermit und Kraft dieses in Rücksicht auf die angestellte Revision gedachte Danel und das Gedächtniß des Franz Joseph Montbailly wegen der gegen sie angesponnenen Anklage frey und unschuldig; befiehlet und verordnet, daß alle Akten, die von ihnen so wohl in dem Gefängniß unseres Gerichts, als bey dem Burgemeister der Stadt St'Omer aufgenommen

men sind, sollen durchstrichen und ausgelöschet, und an dem Rande derselben gegenwärtiges Urtheil bemerket werden, daß Danel hiermit ihre Freyheit wieder erhalte; — und daß ihr Name aus dem Gefängniß-Register vom Kerkermeister ausgestrichen werde; daß es dem Kinde des gedachten Montbailly, und der gedachten Danel vergönnet werde, sich in Besitz alles von Montbailly nachgelassenen Vermögens zu setzen, und daß die Confiskation desselben aufgehoben sey; — er erlaubt ferner der gedachten Danel, dieses Urtheil an dem Rande des andern vom 9. November 1770, und bey allen andern Ausfertigungen in dieser Sache anschreiben, und in die Kirchenbücher der Parochie zn St'Denys in unsrer Stadt St'Omer eintragen zu lassen; spricht die Partheyen von aller andern Rechenschaft frey; — befiehlt allen Aerzten, und Wundärzten, welche zur Besichtigung der Cadaver ernannt werden, die Oefnung an allen den Theilen desselben zu machen, aus deren Zustand sie die nächsten, oder entfernteren Ursachen des Todes errathen können, sie genau und deutlich anzugeben, hiernächst auch die Gründe und Beweise zu erwähnen, auf welche sie ihre Meynungen, oder ihre Muthmaßungen stützen, — alles bey Strafe, daß ihnen inskünftige die Besichtigung verboten sey; — und soll diese Final-Sentenz in den

Städ-

Städten Arras und St'Omer, und wo es sonst nöthig ist, öffentlich bekannt gemachet werden. Daran geschiehet Unser Wille, u. s. f. Gegeben in dem Gerichts-Hof Unseres hohen Rathes zu Arras, den 8. April 1772.

An gedachtem Tage wurde dies Urtheil der Anna Theresia Josepha Danel in Gegenwart des Herrn Franz Ludewig Duriez, als referirenden Rathes durch Unterzeichneten vorgelesen, und bekannt gemacht.

Delys. mpp.

Zwey=

Der Zweyte
Rechtsfall.

Zweyter Rechtsfall.

Ist das venerische Uebel eine Ursache der Scheidung?

Die römischen Gesetze* haben drey verschiedene Arten von Ausschweifung als Ursachen einer Scheidung der Ehe festgesetzet.

1) Die

* Die Ehescheidung war bey den Römern bis ins 520te Jahr nach Erbauung ihrer Stadt ein unbekanntes Uebel † Spurius Carvilius Ruga war nach dem Zeugniß des Dionysius von Halicarnassus, und des Gellius der erste, der seine Frau von sich stieß. Die angeführte Schriftsteller geben die Unfruchtbarkeit zur Ursache derselben an. Es daurete aber nicht lange nach dieser Begebenheit, daß die Ehescheidung so gar ohne irgend

† Gellius Noct. Att. libr. 4. Cap. 3. Spurius Carvilius cui *Ruga* cognomentum fuit, vir nobilis, divortium cum uxore fecit, quia liberi ex ea corporis vitio non gignerentur, anno urbis conditæ, DXXIII. M. Attilio P. Valerio Coss. Atque is Carvilius traditur uxorem, quam dimisit, egregie dilexisse carissimamque morum ejus gratia habuisse; sed jurisjurandi religionem animo & amori prætulisse; quod jurare a censoribus coactus erat, uxorem se *liberûm quaerendûm gratia habiturum.*

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

1) Die Ausschweifungen eines verderbten und bösen Ehemannes, der das Ehebette selbst profaniret, und der Liederlichkeit in sein Haus freyen Eingang verstattet.

2) Wenn

gend einer Ursache sehr ofte geschahe. Jedoch hatten die Männer allein dieses Privilegium. Plaut. in Mercat. Act. IV. Sc. 6. vs. 6. 7.

Viro fit causa: exigitur matrimonio.
Vtinam lex esset eadem vxori, quæ est viro.

Endlich erhielten es auch die Weiber. Seneca de beneficiis, L. III. c. 16. Numquid iam vlla repudio erubescit, postquam illustres quaedam ac nobiles feminae, non consulum numero, sed maritorum annos suos computant, & exeunt matrimonii caussa, nubunt repudii.

Da nun die Sache so schön im Gange war, so fieng man auch an, allerley Formeln zu schmieden, und verschiedene Solennitäten anzuordnen. Wenn nemlich der Ehegatte gegenwärtig war, so wurde ihm durch einen freygelaßnen, in Gegenwart sieben dazu erbetener Zeugen, welche römische Bürger seyn mußten, diese Formel gesagt: tuas res tibi agito. War er abwesend: so wurde ihm ein Scheidebrief zugesandt. L. 7. Dig. de divort. Juuenal Satyr. 6. V. 145. Die Käyser Theodosius und Valentinianus waren die ersten welche die Trennung der Ehe ausser denen von ihnen in dem achten Gesetze des Codex de repudiis bestimmten Fällen untersagten. Justinian war in dieser Materie von Gesetzgebung sehr wetterwendisch, vermuthlich trug seine Frau Theodora nicht wenig dazu bey. Die Novelle 117. die mit Genehmhaltung seiner Gebietherin publicirt wurde ist sein letztes Gesetz darüber gewesen. Die Ursachen

2) Wenn ein Ehemann so wütend ist, daß er durch seine Grausamkeit und Mißhandelung das Leben seiner Frau in Gefahr setzet;

sachen welche der Mann zur Ehescheidung nach dieser Novelle hatte, waren diese:

1) Si contra imperium cogitantibus aliquibus conscia est mulier, aut etiam viro suo non indicet.
2) Si vxor sit adultera.
3) Si vitæ mariti insidiata sit.
4) Si cum viris extraneis nolente marito convivatur, aut cum iis lavat.
5) Si nolente marito foris domum manserit; nisi forsan apud proprios parentes.
6) Si ignorante marito ludis spectandis interfuerit.

Die Ursachen die die Frau hatte, waren ausser der ersten und dritten des Mannes:

Si uxorem aliis adulterandam velit tradere.
Si uxorem adulterii accusaverit, neque probaverit.
Si maritus præter vxorem aliam mulierem domi habeat, vel cum ea in alia domo frequenter manere convincatur.

Nach der Verordnung derer Kayser Theodosius und Valentinianus, verlohr auch der schuldige Theil zur Strafe, den dotem oder die donatio propter nuptias, je nachdem die Frau oder der Mann schuld war L. 8. §. 4. Cod. de repudiis, und überdem durften sie innerhalb fünf Jahren nicht wieder heyrathen.

3) wenn der Mann auf eine verläumderische Weise seine Frau als eine Ehebrecherinn herumträgt, und auf diese Art ihr öffentliche Schande zuziehet.

Diese

Nach der Verordnung des Justinian fiel der Brautschatz oder die donat. propter nuptias, den gemeinschaftlichen Kindern, und wenn die nicht da waren, dem unschuldigen Ehegatten anheim.

Käyser Justin ließ geschehen, daß die Ehescheidung, durch Einwilligung beyder Eheleute in dieselbe geschehen konnte.

Nach diesen Gesetzen wurde es mit der Ehescheidung bis auf die Zeiten des heiligen Augustinus gehalten: Da dieser aber lehrte, daß die Ehe als ein Sinnbild der Vereinigung Christi mit seiner Gemeine unzertrennlich seyn müste und diese Lehre durch C. 4. 10. 22. Q. 7. Caus. 32. ein gesetzliches Ansehn bekam: so hatte alle Ehescheidung mit einmal ein Ende, bis auf den einzigen Fall, wenn ein heterodoxer Ehegatte einen Ortedoxen bößlich verläßt C. 7. 8. X. de divortiis Conc. Trid. Jedoch haben diejenigen die nach dem Canonischen Recht gerichtet werden, noch ein flebile beneficium, nehmlich die Scheidung von Tisch und Bette, die bey ihnen auch auf Lebenszeit statt finden kann. Die Protestanten folgen in Ansehung der Ehescheidung weder dem römischen noch canonischen, sondern sie halten sich vielmehr an das natürliche Recht, vermöge dessen alles dasjenige, was mit dem Zweck der Ehe nicht bestehen kann, eine Ursache zur Aufhebung derselben ist, womit auch die Lehren Christi und der Apostel übereinstimmen. Nach diesen Sätzen muß auch der gegenwärtige Fall nach

Ver-

Diese drey Regeln haben in unserm canonischen Recht bis itzt zum Grunde unseres Verfahrens gelegen, und sind in der Rechtsgelehrsamkeit als Principia angesehn worden, nach denen man bey Trennungen in der Ehe entschieden hat. Kann man dazu wohl noch einen neuen Grund hinzufügen? könnte man dahin wohl jene züchtigende Plage der Menschheit rechnen, die uns noch sehr lange über die Entdeckung von Amerika Klagen auspressen wird? Soll dies erst in neueren Zeiten bekannt gewordene Gift, da es ohnedem die besten Lebenskräfte verzehret, auch das Band zwischen Eheleuten auflösen? diese durch eine Menge unglücklicher Menschen, die sie sehr intereßiren kann, leider! zu wichtig gewordene zweifelhafte Frage ward dem Parlament in Paris 1663 zum erstenmal vorgelegt, und sie blieb damahls unentschieden.

Ohngefähr ein ganz Jahrhundert nachhero gab ein Ehemann, der sich in dergleichen

Verschiedenheit der Religionen entschieden werden Die Geschichte von den Ehescheidungen haben besonders gut abgehandelt Schilter in historia juris circa dogma ecclesiæ de dissolutione matrimonii quoad vinculum. Ferner gab Schilter heraus Augustini libri duo de adulterinis conjugiis ad Pollentium cum notis juridicis & moralibus. Was die Juden anbetrift: so handeln von ihrer Ehescheidung: Selden de uxore hebraic. libr. 3. und besonders Buxtorff de sponsalibus & divortiis.

Anm. d. Uebers.

schändlichem Zustande befand, Gelegenheit, bey eben diesem Gerichte dieselbe Untersuchung von neuen anzustellen.

Herr N-- hatte sich zu früh seinen Leidenschaften überlassen. Noch ehe er sechzehn Jahr alt war, war schon der Saame zu seinem Tod in seinen Körper gepflanzet, und er fühlte bereits die Strafen seiner frühzeitigen Ausschweifungen. Er suchte in der Kunst der Aerzte die Gesundheit, die man nicht so gern auf das Spiel setzet, als seine Unschuld. Die Kunst, ein so fürchterliches Uebel zu heilen, scheint sich nach dem Fortgange der Ruchlosigkeit zu richten, und bemühet sich, den mächtigen Abscheu vor dies Laster zu unterdrücken, welcher bis itzt noch immer so viele in ihren Schranken erhielt. Und doch bleiben bey aller Kunst noch sehr viele ein Opfer, das das Laster bringt, und die andern zum Beyspiel dienen. Herr N-- gehöret unter die Anzahl dieser Unglücklichen. Seine Wiederherstellung war im Grunde nur ein Blendwerk, welches die Aerzte ihm vorspiegelten. Nach Verlauf einiger Jahre stellete sich die Krankheit wieder ein. Bey einer zwoten Cur verschwanden die Zufälle der Krankheit, — aber die Ursache blieb dieselbe. — So ausserordentlich in seiner ersten Hofnung getäuschet, hätte Herr N-- in die zweyte ein starkes Mißtrauen setzen, und sich weit davon entfernen sollen, einer unschuldigen Gattinn einen unkeuschen, und bereits angesteckten Ehemann zuzuführen.

Nicht

Nicht selten eilen Eltern, den Leidenschaften eines Jünglinges durch das Band, welches die Ehe bindet, Stillstand zu gebieten, von süsser Hoffnung getäuschet, daß der Reiz und die Anmuth in der Gesellschaft einer Gattinn sein Herz ändern, und seine Neigungen zum Guten hinrichten werden. Zu häufig reisset leichtsinnige Jünglinge die erste Hoffnung, eine glückliche Ehe-Verbindung einzugehen, aus der Gleichgültigkeit, welche sie gegen ihren Zustand bewiessen. Sie eilen zur Arzneykunst, flehen um ihren Beystand, — und so bald sie das Gift, das in ihren Eingeweyden wütet, mit der äussern Maske von Gesundheit bedecket haben, so laufen sie in die Arme der Ehegattinn. Oft folget ihnen die grausamste Strafe auf den Fuß nach. Diese Pest, die der unbesonnenen Jugend ein Kinderspiel geworden zu seyn scheinet, findet in der Unwissenheit, und in der Ohnmacht derer, die die ersten Versuche gegen sie wagen, neue Stärke, — und rüstet sich, mit verdoppelter Wuth, den ganzen Menschen zu zerstöhren. — und dann, wenn sie erst einmal sich der Herrschaft über den Unglücklichen, der ihr nicht entweichen kann, angemaßet hat, so scheint sie allen Hülfsmitteln ihre Rechte zu nehmen, und nur solchen Curen zu weichen, welche die Kunst selbst mit Erstaunen und Verwunderung betrachtet. Wehe dem Habsüchtigen, oder unwissenden Arzt, der unbedachtsam genug, für die Wiederherstellung der Gesundheit, an der er doch selbst

zweifelt, Bürge zu seyn, die Verwegenheit des Jünglinges immermehr anfeuret, und ihn so zum Meuchelmord seiner Gattin, und seiner Kinder verführet. Nur sechs Monate verstrichen von der letzteren Cur des Herrn N -- bis zu seiner Verheyrathung mit einem Mädchen von achtzehn Jahren.

Eine solche Mitgift brachte er zu dem unglücklichen Mädchen, welches bald der ehelichen Pflicht ein Opfer werden mußte, und zurückzitterte, als sie sich schwanger fühlte. Unter so fürchterlichen Vorbedeutungen ward ein Kind zur Welt gebohren, das aber noch nicht das vierte Jahr erreichte. Wäre auch der Vater an dem Tode dieses Kindes unschuldig gewesen, so ward doch die Mutter eben dadurch berechtiget, in ihrer schmerzhaften Betrübniß ihn als Urheber desselben anzuklagen. Indessen mußte man doch auf eine Heilung bedacht seyn, die man, ohne sich Vorwürfe zu machen, und Strafen zu verdienen, nicht aufschieben durfte. — Beyde versuchten in der Stille alle Mittel, um sie zu bewürken, — aber ihre Bemühungen waren vergebens. Der Mann unternahm sogar eine Reise nach Paris; — allein auch diese war ohne glückliche Folgen. — Weder der entschiedenen Klugheit des Arztes, — noch der Tollkühnheit des Marktschreyers, so günstig ihr auch manchmahl der Zufall ist, wollte die Krankheit weichen. Nichts als die Verzweiflung, nie ein Gift entkräften zu können,

welches sich in alle seine Glieder und Nerven geschlichen hatte, brachte er von Paris zurück, — und seine Frau konnte er wohl also in keinem ruhigeren Zustande wieder sehen.

Neun Jahre einer stillen und scheinenden Ruhe verflossen, und verbargen den Augen des Publikums den geheimen Kummer einer unglücklichen Familie. Aber endlich fand sich seine Gattinn genöthiget, da sich seine Schwachheiten so sehr vermehrten, sich von einer Gesellschaft loszumachen, die ihr so niederschlagend gewesen war, und dachte mit allem Ernst, auf ein Mittel, wenn es irgend möglich wäre, eine Gesundheit wiederherzustellen, welche von Tage zu Tage immer schwächer wurde; — indem sie damit den Anfang machte, daß sie sich von der Quelle ihres Uebels auf immer entfernte.

Im Jahr 1757 gab sie bey dem Amtmann des Orts ihre Bittschrift ein, daß man sie von Tisch und Bette (separation des corps) scheiden möchte, und drang darauf folgende Fakta zu untersuchen.

1) Die liederliche Aufführung ihres Mannes vor seiner Heyrath, — seine als eine Belohnung derselben davon getragene Krankheit, — seine unglücklich ausgefallene Heilung, und seinen Zurückfall in dieselbe.

2) Den unglücklichen Antheil, den sie an dem Uebel genommen hatte, welches ihn verzehrte, — wovon sie noch nicht wieder geheilet worden war.

3) Den wenigen Nutzen, welchen die in der Hauptstadt gebrauchte Heilungsmittel gehabt hatten. Sie schrieb den Tod ihres Kindes der Krankheit seines Vaters zu.

4) Sie beklagte sich über üble Behandlungen, die sie von ihrem Manne hätte erdulden müssen. Diese waren aber nicht völlig bewiesen, und hatten auf das Urtheil selbst nicht den geringsten Einfluß.

Der Mann wandte nichts zu seiner Vertheidigung ein, als daß ihn Kunstverständige durch eine falsch angestellte Cur hintergangen hätten. Er gestand die Fakta ein; — behauptete aber, daß sein Uebel keine Trennung berechtigen könnte.

Der Richter verordnete einen Beweiß. Die Zeugen welche abgehöret wurden, waren die Wundärzte und Aerzte, die die beyden Eheleute unter der Cur gehabt hatten.

Die Sache ward vor Gericht anhängig, und auf das Urtheil des General-Advokaten und Prokurators in der Mitte des Junius, die Scheidung beschlossen.

Der Mann war so wenig geneigt, von dieser Sentenz zu appelliren, daß er vielmehr in zwey auf einander folgenden gerichtlichen Handlungen sich ganz ruhig verhielt, und verschiedene Maßregeln nahm, um das Heyrathsgut wiedergeben zu können.

Seit dieser Epoche war er funfzehn Jahre hindurch ganz ruhig und still; — und man hätte glauben sollen, daß er über den Verlust seiner Gattinn, sich würde getröstet, und von ihr kein anderes Andenken würde zurückbehalten haben, als die Gewissensbisse, sie einem tugendhafteren Manne, als er war, entzogen zu haben.

Auf einmal im Monat May 1770 unterbricht der Manu dies Stillschweigen, beschuldiget die ersten Richter, daß sie die Unbeständigkeit seiner Frau begünstigt hätten, und fordert sie von den Gesetzen zurück. Ohne Zweifel war ihm in einem reiferen Alter eine so lange Einsamkeit unausstehlich, — vielleicht konnte ihn auch eine seiner Frau von ohngefähr zugefallene Erbschaft dazu bewegen, daß er die Ruhe unterbrechen wollte, welche ihr ihre Entfernung verschafte.

Sie war nicht willens, das Joch noch einmal auf sich zu nehmen, dessen sie sich so eben entlediget hatte; sie mußte das Unglück noch büßen, den Herrn N-- gekannt zu haben. In ein Kloster

ster eingeschlossen, schmekte sie den Frieden und die Zufriedenheit des Geistes. Ihr Temperament hatte sich geändert, und ihre Gesundheit Schaden gelitten: — ihre Tage giengen langsam dahin; — und sie war dazu verdammt, ein ungesundes, und unglückliches Leben zu führen.

Der Mann fochte zuvörderst das rechtliche Verfahren an, welches die Sentenz bewürket hatte, und glaubte, die Beweise wären nicht hinreichend, welche die ersteren Richter zum Urtheil bestimmt hätten. Man hat meine Unwissenheit und Gefälligkeit gemißbrauchet, sagte er; — Die Richter, die Anverwandten der Frau stimmten mit ihr überein, um ihn in die gelegte Falle zu locken; — man übereilte sich in dem Verfahren selbst; — man vergaß viele Formalitäten; — er verstand den Rechtshandel nicht; — und hatte keinen Rathgeber, der ihm Aufklärung hätte verschaffen können. So wurde der Triumph über seine Willfährigkeit sehr leicht. Er selbst schmeichelte sich, daß seine Frau mit diesem Opfer zufrieden seyn, und daß eine so blinde Unterwürfigkeit von seiner Seite dazu beytragen würde, ihr ihm entwandtes Herz wiederzurück zuführen.

Man muß gestehn, — es war eine eigene und sonderbahre Weise, durch die er die Zurückkehr seiner Frau zu bewerkstelligen gedachte, — wenn er einwilligen konnte, daß man durch eine

gerichtliche

gerichtliche Scheidung zwischen ihn und ihr eine Scheidewand aufrichtete.

Er berief sich auf die so geringe Anzahl der Zeugen, welche die gerichtliche Untersuchung formirt hatten; — allein weder er noch seine Frau hatten je darauf gedacht, viele zu Vertrauten ihrer traurigen und schändlichen Schwachheit zu machen. Die einzigen Zeugen waren die Wundärzte, welche ihre beiderseitige Cur unternommen hatten, in deren Rechtschaffenheit er ein großes Zutrauen gesetzt hatte.

Ueberdem wollte er noch über die Ursache des Uebels einen Schleyer ziehn, welches das Ehebette beflecket hatte. Wer weiß, ob es sich nicht aus einer Erbkrankheit herleiten läßt? — oder, wer kann denn entscheiden, welcher von beyden, seine Frau, oder er, der Urheber ihres gemeinschaftlichen Uebels war? Allein das hieß, seinen Fehler zu späte in die Geheimnisse der Natur einhüllen zu wollen. Nach dem Geständniß, das er selbst geleistet hatte, und nach den Beweisen, gegen die er nichts einwenden konnte, würde ihn die Reue besser gekleidet haben, als das Zweiflen. Alle seine Einwendungen machten auch keinen sonderlichen Eindruck auf die Richter. Wohl ihm! daß er sich von einem Vorwurf frey gemacht hatte, der für die Zärtlichkeit eines Vaters der allergrausamste seyn muß, — von dem Vorwurf der Mörder eines Kindes schon

in dem Augenblick gewesen zu seyn, da er ihm das Leben gab. Er bewieß, daß es einen Fall gethan habe, 'aus dem ein Geschwür entstanden, welches noch vorhanden war, als die Blattern dazu schlugen, und die Schuld, seinen Tod verursacht zu haben, tragen mußten.

Da er in Absicht des äusserlichen verlohren hatte, so mußte er die Sache selbst von Grund aus anfechten, und zeigen, daß das venerische Uebel bey uns kein Grund der Scheidung abgeben könne. Das war nemlich die eigentliche auffallende Streitsache in der ganzen Untersuchung. *

Wenn sich jemand, sagte der Mann, eine Gehülfinn wählet, so wählet er sie für sein ganzes Leben. Wenn Eigensinn und Unbeständigkeit einer Frau hinlängliche Gründe wären, sie von ihrer Pflicht loszusprechen; wenn es ihr erlaubt wäre, den Mann, den sie gewählt hat, nach ihrem Eigendünkel zu lieben, oder zu hassen, — so würde dies schöne, aber schwache und veränderliche Geschlecht ausserordentlichen Vortheil auf ihrer Seite haben. Als despotische Beherrscherinnen unseres Glücks oder Unglücks, würden die Weiber uns Sklaven-Ketten anlegen, und uns sehr oft zu einer Scheidung zwingen, welche sie erhalten zu haben, sich freuen würden. Oder, damit ichs

besser

* Herr Turpin war sein Sachwalter.

besser sage, die Furcht, unter einem so tyrannischen Joche zu seufzen, würde uns von einer Verpflichtung entfernen, bey der eine beständige Dauer der Grundpfeiler seyn, deren Unbeständigkeit und Wankelmuth man nie, ohne die gefährlichste Folgen sehen sollte.

Wir haben allerdings über diese wichtige Materie positive Verordnungen. Wir haben dasjenige in unsere Rechte aufgenommen, was in den Dekretalen der Päbste Alexander des dritten, und Innocentius des dritten, enthalten ist, und was die Käyser Theodosius, Valentinianus und Justinianus in dem Codex, ** und in den Novellen hierüber bestimmt haben.

Man schlage die Gesetze auf: — man wird in ihnen nirgends finden, daß Krankheiten, welche Eheleuten während ihrer Ehe zustoßen, so schröcklich sie auch sind, diejenigen trennen könnten, welche es beschworen haben, Freude und Leyd in ihrem Leben mit einander zu theilen, eben so wenig, als sie dem Mann das Recht zu nehmen im Stande sind, welches er über die Persohn, und die Güter seiner Frau besitzt.

Wo würde sich sonst ein nur mittelmässig vernünftiger Mann finden, der sich eine Gattinn

** Das achte Gesetz de Repudiis.

tinn wählen möchte? Es würde von dem Eigensinn der Natur abhängen, in einem Augenblick ihm das zu nehmen, was ihm das Liebste auf der Welt seyn muß, seine Frau, seine Kinder, seine Ruhe und sein Glück: — in dem Augenblick, wo die Hülfe derselben ihm am unentbehrlichsten ist, ganz entfernt von seiner Familie, verlassen von denen zu seyn, deren Glück er machte, da er gesund war. Es würde ihm nichts übrig bleiben, als über ein so grausames Geschick zu seufzen, — und, — der Verzweiflung überlassen, würde er bey einer gänzlichen Abwesenheit von Trost und Beruhigung, ein Leben hassen, welches noch lange vergnügt würde dahin geflossen seyn, wenn seine Frau und seine Kinder sich vereiniget hätten, ihn aus dem Unglück zu befreyen. Wenn ein ähnliches Gesetz existirte, so wäre es barbarisch, und die Menschheit würde gewiß alles thun, um es abzuschaffen.

Das sind Uebel, von denen unser Leben geplaget wird: — eben diese Unvollkommenheiten und Fehler machen die Ehe nothwendig. Eben, weil der Mensch allerley Schwachheiten ausgesetzet ist; so liegt es ihm ob, sich eine Familie anzuschaffen, welche sie aus Pflicht ertragen muß. Die Gesellschaft braucht sich ihnen nicht zu unterwerfen; — seine Frau muß sie ertragen, seine Kinder müssen sie mit Achtung ansehen. In seinem Hause hat er seine

Zu-

Zuflucht. Er mußte Ehemann, und Vater seyn. Das ist aber noch nicht alles. Selbst in den Namen Vater, und Ehemann findet er starke Bewegungsgründe, sich zu ändern und besser zu werden. In diesen Verhältnissen der Blutsfreundschaft, welche die Heyrath stiftet, erblickt er äussere Gegenstände eines persöhnlichen Nutzens, die seinen Willen entweder besser ordnen, oder ändern. Sollten also die Fehler oder die Gebrechen der Menschen Ursachen der Ehescheidung seyn, so würden die Bande des Ehebettes eben dadurch zerrissen werden, wodurch sie eigentlich immer fester geknüpfet werden sollten. Eben deßhalb ist es dem Menschen nicht gut, allein zu seyn, weil er Leidenschaften und verdorbene Neigungen hat.

Nie hat man diese allgemeine Grundsätze verkannt. Weder die lähmende Gicht, — noch die fallende Sucht, — noch die Epilepsie, — alle diese schröckliche Uebel, die die Menschheit verwüsten, für welche sich kein Mensch sicher stellen kann, sind nie unter die rechtmäßige Ursachen zur Ehescheidung gerechnet worden; selbst der Aussatz, diese anstekende Krankheit, welche sogar die Wohnung des unglücklichen, der davon befallen war, ansteckte, dessen Gift sich allen denen mittheilte, die sich ihm näherten; — der Aussatz, dessen Heilungs-Art unbekannt war, auf den beynahe immer ein gewaltsamer Tod folg-

te, — war nicht einmal eine Ursache der Scheidung. *

Vergeblich würde man darauf denken, dies Gemählde des häßlichsten Uebels zu mildern, wenn man es als eine kleine zugestoßene Krankheit unter der Haut behandeln wollte, welche die äussere Gestalt derselben veränderte, ohne gerade Narben zu machen, die aber deswegen die Lebenssäfte nicht verdürbe.

Alle Werke der Arzneykunde belehren uns, daß der Aussatz eine weit gefährlichere Krankheit, als die in unsern Tagen so gewöhnliche Krankheit sey, und unter den tödtlichen Krankheiten die Oberstelle habe: — daß er die Masse des Blutes in Unordnung bringe: — in alle Theile des Körpers Verderben, und Gift schleudere, — dem Kranken alle Verrichtungen seiner Organen unmöglich mache, — nach und nach alle seine Glieder verstümmele, — ihn allmählig tödte, und gleich dem auslöschenden Lichte ausgehen lasse.

Wenn eine so gefahrvolle Krankheit keine hinreichende Ursache der Scheidung war, um wie

* *Imo lepra superueniens non impedit matrimonium eiusque effectum. Quoniam vir & vxor vna caro sint, mandamus, vt vxores viros & viri vxores, qui leprae morbum incurrent, sequantur.*
Das war die Entscheidung des Pabstes Alexander III.

wie viel weniger kann man behaupten, daß die Krankheit unserer Tage eine seyn könne? Flüchtig und heilbar wie alle die kleinen Unpäßlichkeiten, die uns überfallen, — kann man sie in kurzer Zeit von Grund aus heilen: — warum sollte man also ihrenthalben zwey Ehegatten entfernen? Die Rechtsgelehrten so wenig, als die Rechtsgelehrsamkeit haben so gar dann in ihr keine Ursache zur Scheidung gefunden, wenn der Mann durch seine Ausschweifungen sich dieselbe zugezogen hat. Man hat in Ueberlegung gezogen, daß diese Krankheit ein Erbübel sey; — daß sie gewöhnlicherweise die Folgen einer in den wildesten Ausschweifungen zugebrachten Jugend wären und daß es unmöglich sey, bey zwey Eheleuten genau zu unterscheiden, von welchem unter beyden sie sich herschriebe. Die Laster, die im Herzen ihren Sitz haben, die Grausamkeit, und die Wuth sind es, welche die Gerechtigkeit und die Gesetze in die Classe der Unmenschlichkeit bringen: — aber flüchtige, unbedeutende Uebel, die man freylich der Natur schuld geben kann, die aber niemals von unserm Willen abhängen, kann man dahin nicht rechnen. Sie verdienen beklagt zu werden, aber Schande können sie dem Unglücklichen nicht machen, welcher ihr Schlachtopfer ist.

Was erfodert man dann für Gründe, um auf die Scheidung zu erkennen, antwortete

tete der Defensor * seiner Frau? Grausamkeiten! O! kann es wohl eine größere Grausamkeit geben, als eben die, über welche wir uns beklagen. Verläumdungen! — O! meine Herren, wo sollte man eine finden, die entehrender wäre?

Wie! einer üblen in der Hitze erfolgten Begegnung eines gewaltsamen Schlages wegen, der hernach sehr bereuet wird, der zum öftern kaum einige Spuren zurückläßet, wird eine Frau bereits der Herrschaft des Mannes entrissen, und sie sollte nicht ihm vorenthalten werden können, nach einer Beleidigung, die ein fürchterliches Gift in ihre Adern gebracht hat, dessen üble Würkungen die bewährtesten Arzneymittel nie haben vernichtigen können; — nach einer Beleidigung, welche alle ihre Reize auf einmal verzehrte, welche ihre Jugend und ihre Munterkeit raubt, — die sie entweder einem schleunigen Tod, oder einem ungesunden Leben, das noch mehr schröckenvolles hat, als der Tod, aufopfert, — die über einem jeden Augenblick eines unglücklichen Lebens die schmerzhafte Empfindungen der Betrübniß, und der Verzweiflung verbreitet.

Ein zweydeutiges, — ein im Zorn entfahrnes Wort, ein bloß äusserliches Kennzeichen der Verachtung hat sie zuweilen bestimmet

* Herr Linguet.

met, den unvorsichtigen Mann durch die Entfernung einer Gattinn zu bestrafen, die er vielleicht im innersten seines Herzens verehrte; —— und Sie wollten den mit Schonung und Nachsicht behandeln, der ohne für die Unschuld seiner Frau Hochachtung zu haben, sie zur Fabel und zum Abscheu der Gesellschaft machte!

Ich will es einen Augenblick glauben, daß die äusseren Spuren der Krankheit, die den Herrn N – – bis in den Ehestand begleiteten, nichts anders gewesen sind, als ofne Narben einer unglücklich geheilten Krankheit, — daß ein einziger Fehler einen solchen Rückfall verursachet habe. Was kann man wohl daraus für einen Schluß machen? keinen andern als den: daß diese furchtbahre Krankheit bey ihm von der schlimmsten und gefährlichsten Art; — daß aus der unreinen Quelle, woraus er den Saamen derselben geschöpfet, ein ungewöhnliches, ansteckendes Gift geflossen sey; — daß er sowohl, als seine unglückliche Gattinn, die von eben derselben Krankheit angesteckt worden, nichts anders, als unaufhörliche Schmerzen, und einen unvermeidlichen Tod zu hoffen hätten.

Nach vierzehn in der vorsichtigsten Einsamkeit unglücklich zugebrachten Jahren seufzet sie noch über die traurigen Folgen einer Cur, welche die Schamhaftigkeit beynahe immer zu

spåt beschliesset, die folglich ganz fruchtloß ablaufen muß. Sie hat ihren Arzt verlohren, dessen Kunst keinen anderen Nutzen stiftete, als daß sie ihr Kraft gab, ihre Schmerzen zu erdulden.

So ist der Zustand dieser Unglücklichen beschaffen, meine Herren. Die besten Kräfte ihres Lebens sind verzehrt, — und diese sind unersetzlich. Sie stirbt tåglich einen langsamen Tod. Und — der Urheber ihrer so fürchterlichen Situation erdreistet sich doch noch, zu behaupten, daß er sie nicht gemißhandelt habe! Sie haben es gehöret, wie er sich in dem Verhör darauf berief, daß er nie auf eine stråfliche Weise die Hand gegen sie aufgehoben, daß er nie beleidigende Ausdrücke gegen sie gebraucht habe? Ach! wollte Gott! er håtte alle andere Arten von Ungerechtigkeit, und Wuth gegen sie aufgefordert! Die Tugend seiner Frau håtte ihn für einer ihm schimpflichen Beschuldigung gesichert. Die Furcht einer schleunigen Strafe, die Hülfe der Nachbaren ihn von übertriebenen Gewaltthåtigkeiten abgehalten; — die Falschheit jener, und das Ansehen dieser wåren ein Verwahrungs- oder Heilungsmittel gewesen.

Allein, — was für eine Rettung blieb ihr hier übrig gegen eine That, welche die Zårtlichkeit rechtfertigte, welche die eheliche Pflicht,

und das Vergnügen vollendeten! Bey ihr war es Tugend, diese Pflicht zu leisten. Es wäre ein Verbrechen gewesen, sich dagegen zu widersetzen. Auf der andern Seite hingegen sollte das kein Verbrechen seyn, das heiligste Band unter allen so schändlich zu mißbrauchen! — kein Verbrechen? Grausamkeit und Verrätherey zu verbinden, und mit kaltem Blut eine unglückliche Gattinn zu ermorden, die durch die ehrwürdigsten Betheurungen verpflichtet sich ihm überließ! — kein Verbrechen? die Liebe so unnatürlich zu gebrauchen, die schätzbareste Hülfsmittel, die die Natur zur Unterhaltung derselben bestimmt hat, so sehr von ihrer Würde herabzusetzen.

Das Unrecht, das Herr N-- seiner Frau angethan hatte, kann weder vergessen, noch wieder gut gemacht werden: --- die Schande, die er ihr gemacht hat, ist unauslöschlich. Sie ist von der Art, daß ihm alle Hoffnung genommen wird, ihr in der Folge jemals eine Entschädigung geben zu können. Sollte er heute sterben, sollten heute die Bande physisch aufgelöset werden, welche er so strafbar gemißbrauchet hat; — so würde sie sich in der gänzlichen Unmöglichkeit finden, je eine neue Verbindung einzugehen. Wer würde es wagen, der Nachfolger des Herrn N -- zu werden? Ganz vergeblich würde sich seine Wittwe bemühen, durch die Regelmäßigkeit ihrer Auf-

führung, und durch ihren sanften Charakter ihren Freunden sich lieb und werth zu machen. Schon der unglückliche Name, den sie träget, verurtheilet sie zu einer beständigen Einöde. Dieser Name sollte die liebenswürdigste Frau verdammen, ihre übrige Lebenstage hindurch die gefährlichste unter allen zu seyn, — und die Ausschweifung, welche eine so grausame Verläumdung verursachet hat, sollte als kein Bewegungsgrund zur Scheidung angesehen werden können?

Ich gehe noch weiter. Alle andere Klagen einer mißvergnügten Frau über Grausamkeit, über Beschimpfungen, unter denen sie seufzet, die ihre Reclamation unterstützen, schränken sich bloß auf ihre Persohn ein. Sie ist das einzige Individuum, welches dabey interessirt ist. Hier aber leidet seine Nachkommenschaft, — leidet eine ganze Familie, die bloß deßhalb aus dem Nichts hervorgieng, um der Welt in einer sehr kurzen Lebensdauer neue Beyspiele der Schmerzen, und der Krankheit zu liefern, -- um die Erde mit einer Rasse entstellter und unförmlicher Wesen zu beschweren, — mit einer Rasse von Nachkommen, die gelähmt und kontrakt, der schändlichste Ausschuß, — und die wahreste Beschimpfung der Menschheit bleiben: — — und das Verbrechen, welches immer größer wird, je mehr man es zu seiner Quelle zurückführet, — sollte kein Bewegungsgrund zur Scheidung seyn können?

Die

Die Krankheit, — worüber Sie Sich beklagen, replicirt Herr N — in dem ruhigen Ton eines Mannes, der mit ihr in sehr vertraulicher Bekanntschaft stehet, — findet überall Aerzte, die sie heilen können. Nichts ist leichter, als sie zu vertreiben, — es finden sich Hände genug in der menschlichen Gesellschaft, welche mit emsigen Fleiß an dem glücklichen Erfolg einer solchen Kur arbeiten. Darinn liegt also ein neuer Grund, sie nicht unter die Ursachen der Scheidung zu setzen.

Es wäre ihm, und seiner Frau sehr zu wünschen, daß sein eigenes Beyspiel eine so kühne Versicherung nicht entkräftete. Wenn das venerische Gift so leicht zu vertreiben ist; woher kommt es denn, daß er acht Jahre und länger nach seiner ersten Kur davon noch immer inficirt blieb? — Eines von beyden muß wahr seyn. — — Entweder, es war ein altes Uebel, welches sich aller Vorsicht des Herrn N — — ohngeachtet von neuem zeigte, und in diesem Falle wäre er ein Beweiß, daß es Arten von ansteckenden Krankheiten gäbe, die bey aller angewandten Kunst unheilbar bleiben; — es wäre bewiesen, daß seine Liebe, in dem ganzen übrigen Theile seines Lebens, ein gefährlicher Fallstrick seye, von welchen die Gerechtigkeit seine Frau nicht schleunig genug befreyen könnte. Wenn es hingegen ein neues Uebel ist, wenn die Anzeichen eines verdorbenen Blutes, welches sich mitten im Ehestande noch so

zeigte, die Früchte einer neuen Ausschweifung sind: so giebt er uns selbst neue Beweise seiner sträflichen Aufführung; und die Gerechtigkeit darf um so viel weniger Bedenken tragen, auf die Scheidung zu erkennen.

Aber der Ehestand, sagt Herr N-- ist ein Vertrag, das Gute, und das Böse gemeinschaftlich zu übernehmen. Eheleute verpflichten sich, das Böse einander gemeinschaftlich zu tragen, und das Gute mit einander zu theilen. Das hat alles seine Richtigkeit. Es ist aber keine Gemeinschaft der Uebel, welche eine liederliche Aufführung zuwege gebracht, es ist nicht eine Gemeinschaft der Güter, deren Ursprung schändlich ist.

Aber, wir haben Ihnen ja den Aussatz angeführet. Wir haben Ihnen gesagt, daß er die Scheidung nicht rechtfertigte: — wir haben daraus den Schluß gezogen, daß die venerischen Krankheiten nicht mehr Kraft haben können. Allein, was für ein großer Unterschied, meine Herren! der Aussatz war nur eine Krankheit an der Haut. Er war sehr unangenehm, ekelhaft, ja so gar ansteckend. Er griff aber doch die eigentliche Lebenskräfte nicht an. Nach einer kurzen oder längeren Entfernung kam der kranke doch wieder in der menschlichen Gesellschaft zum Vorschein; verwaltete seine vorige Amtsverrichtungen, — man

man konnte bey fortgesetzter Sorgfalt und Wachsamkeit über ihn, für eine gefährliche Mittheilung des Uebels gut sagen. Die Erfahrung hat es viele Jahrhunderte hindurch ausser Zweifel gesetzt, daß der genaueste Umgang, daß selbst die eheliche Zärtlichkeit für eine vorsichtige Frau nichts gefährliches hatte; — die alle eheliche Pflichten ihm leisten konnte, ohne dabey ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen. Das war also freylich keine Ursache zur Scheidung. Aber ist dann hier derselbe Fall?

Wenn einer von den Eheleuten angesteckt ist, kann der andre wohl lange Zeit unangesteckt bleiben, wenn sie nemlich das nicht von selbst thun, worauf wir heute dringen, wenn sie sich nicht freywillig von einander trennen, — wenn nicht der Schwächere dem Genuß der Ehestands-Rechte von selbst entsaget? Ist er aber, seines Zustandes ohngeachtet, doch vermögend, sich derselben zu bedienen, wie Herr N-- gethan hat, so muß die Pest, die ihn vergiftete, schlechterdings in geringer Zeit auch seine beklagenswerthe Gehülfinn dahinraffen; — so wird sie gar bald zum Lohn für ihre Treue in der Leistung der ehelichen Pflicht, sich mit der verhaßten Krankheit befleckt finden, welche ein Zeugniß ist, mit was für Frechheit er seine Schuldigkeit verletzt habe. Das ist also der Fall, wo auf eine Scheidung zu erkennen ist.

Glau-

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß in den Meinungen der Rechtsgelehrten hierüber jemals Dunkelheit und Ungewißheit geherrschet habe; bilden Sie sich nicht ein, wie man Sie hat bereden wollen zu glauben, daß die Rechtsgelehrsamkeit aus der Anzahl der zur Scheidung gültigen Ursachen diejenige, welche wir heute vorbringen, ganz und gar ausgenommen, oder verändert habe. Wenig Ehefrauen, ich gestehe es, sind durch dies Mittel zu ihrem Endzweck gekommen. Das rührt aber daher, weil wenig Ehefrauen von einem Faktum eines Beweises habhaft werden konnten, welches gewöhnlicherweise unmöglich zu beweisen ist. Das rührt daher, weil in allen Klagen der Scheidung wegen, die sich auf dergleichen Gründe stützen, die Ehemänner jederzeit eine That läugneten, der sie schwerlich überführet werden können. Es rührt daher, weil eine undurchdringliche Finsterniß den eigentlichen Ursprung des Unglücks verbirgt, worüber beyde Eheleute sich beklagen. — Beyde beschuldigten sich einander der Ausschweifungen, welche es zur Reife gebracht hatten. — Beyde hatten vielleicht gleichen Grund. Die Gerechtigkeit fand weder auf der einen, noch auf der andern Seite hinlängliche Gründe, darauf zu erkennen. Sie sahe wohl ein, daß sie beyde gleich strafbar seyn konnten, und konnte sich also keinesweges entschliessen, nur irgend etwas in ihrem Zustand zu verändern.

Nicht

Nicht die Unzulänglichkeit des Mittels zur Scheidung hielt sie zurück; — sondern die Unvollständigkeit des Beweises.

Hier findet sich völlig das Gegentheil. Wir haben einen vollständigen Beweiß. Der wahre Schuldige ist bekannt. Geständnisse aus seinem eigenen Munde haben die Wahrheit ausser Zweifel gesetzet. Entfernen Sie also, meine Herren, die ganze Menge von Citationen, welche hier nicht das geringste beweisen können. Der Rechtsfall ist ganz und gar neu, und noch nicht vorgekommen.

Es scheinet leicht, diese Untersuchung bis auf ihre wahre Quelle zurückzuleiten. Zuvörderst muß man gestehen, daß die römischen Gesetze, wenn sie die Ursachen der Ehescheidung bekannt machen, unter dem Worte Gift, weder die Ausschweifungen der Liebe, noch unter den üblen Behandlungen, die Gottlosigkeit des Mannes, verstanden haben, der dies Gift in den Schooß einer treuen Ehegattinn wirft. Die Römer kannten die Seuche noch nicht, die nur für unsere Zeiten aufbehalten zu seyn scheinet. Wenn es indessen wahr ist, daß die Gesetze den Menschen nicht so wohl durch den Ton, als durch den Sinn und die Begriffe, welche man mit dem äusserlichen Schall verbindet, regieren, was liegt nun wohl daran, ob das neu erfundene Gift von den Händen eines Mörders,

oder anderswo bereitet sey, wenn es dieselben traurigen und tödtlichen Folgen hat. Sollte der, der ein Opfer desselben geworden ist, nicht befugt bleiben, ein und dasselbe Heilungsmittel von den Gesetzen zu fordern? Sollte ein Ehemann, der eine ganz unschuldige Gattinn verunreinigte, und ihr Leben in eine nahe bevorstehende Gefahr setzte, deßhalb davon quitt seyn, weil er sagen könnte; — die Gesetze haben nicht von mir geredet; sie haben mich unter den schuldigen Eheleuten nicht ausdrücklich genannt, denen sie den Tod seiner Gattinn Schuld geben? Keineswegs. Man müßte ganz unwissend, oder ganz einfältig seyn, wenn man sich einbilden wollte, die Pflichten des Ehestandes verbänden eine Frau, von ihrem Mann den Saamen des Todes einzusaugen. Es scheint auch gar keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß es Umstände und Vorfälle geben könne, wo eine dergleichen neue Ursache zureichend werden sollte, um die Scheidung rechtsgültig und nothwendig zu machen.

Diejenigen Krankheiten, welche man angeführet hat, und die die Rechtsgelehrsamkeit aus der Zahl der Ursachen zur Ehescheidung ausschliesset, können gegen ein so vernünftiges Principium kein Hinderniß seyn. Es fehlet ihnen vor allen Dingen an den zwey Hauptkennzeichen, welche bey jenen angetroffen werden. Jene andere sind natürliche Widerwärtigkeiten,

die den Tugendhaften so gut befallen, als den Lasterhaften. Der Wille hat an denselben keinen Theil. Sie machen unglückliche, aber keine schuldige Menschen. Eheleute beschwören es überdem eben in ihrer gemeinschaftlichen Verbindung die Schwachheiten mit einander zu theilen, welche die Vorsehung ihnen zuzuschicken für gut findet.

Diese ist gewöhnlicherweise die Frucht, und die Bestrafung des Lasters. Der unschuldige Theil ist keinesweges aus Pflicht verbunden, die Strafen seines Lasters mit ihm zu theilen. Eine so unheilige Vergiftung des Körpers vernichtiget die moralische und die physische Verbindung des Ehestandes: zerreißt die Bande desselben, und erstickt alle Liebe: — erzeugt in dem Herzen der Ehegattinn den Haß, und rechtfertiget ihn bereits in seiner Geburt.

Der zweyte Unterschied ist nicht weniger merkwürdig. Alles warnet die Frau, gegen andre Krankheiten vorsichtig zu seyn. Sichtbare Zeichen benachrichtigen sie, daß sie gegenwärtig sey. Alles verpflichtet sie, sich für sie in Acht zu nehmen. Nichts nähert sie der Gefahr. Bey dieser hingegen hüllet sich die Plage in das Vergnügen ein. Die Natur selbst reisset sie mit Gewalt zu ihrer physischen Zerstöhrung hin.

Wenn

Wenn folglich die Gesetze, oder die Rechtsgelehrsamkeit andere Schwachheiten, als den Aussatz, oder die Epilepsie von den Ursachen der Scheidung ausschliessen; — so folgt daraus keinesweges, daß man nun auch das venerische Uebel von denselben ausnehmen müsse.

Wozu nutzen aber, möchte man sagen, so viel Urtheile und Verordnungen, welche dies Uebel als keine Ursache der Scheidung zugeben, die sogar den Beweis verwerfen, den man aus demselben hernimmt, — wenn es eine gegründete Ursache der Ehescheidung würklich ist? — Es ist sehr leicht, den Grund hievon zu finden. So lange sich nemlich eine Streitsache von der Art unter einen zweydeutigen Scheine der Wahrheit darstellet; — so lange die Wahrheit der ThatSachen noch ein Problem bleibt, — so lange der Nutzen der Untersuchung ungewiß, — der Ursprung des Uebels zweifelhaft, — so lange seine Folgen unbedeutend, oder doch heilbar, — so lange es endlich schwer bleibt zu entscheiden, wer am ersten das Uebel verursacht habe: — — so würde man das Grundgesetz aller Gesellschaft umstoßen, und der Einigkeit im Ehestande einen gefährlichen Stoß versetzen, wenn man einen solchen Beweiß im Gerichte zulassen wollte. Die Umstände müssen hie reden. Sie müssen gegen ihn zeugen, daß er schuldig sey. Man muß beweisen, daß er es sey, und allein seyn könne; — daß er ein herschsüchtiger, und für

seine Frau gefährlicher Ehegatte sey; daß er die Gesundheit seiner Frau, gleich einen Tyrannen, aufs Spiel setze; — daß das Leben der Frau in offenbarer Gefahr sey, und daß also kein Mittel dagegen gefunden werde als die Scheidung. Mit einem Wort, die Nothwendigkeit muß den Gesetzen Gewalt anthun, um sie im Namen der Natur um die Erhaltung eines unschuldigen Wesens zu bitten, welches am Rande seines Verderbens und Unterganges steht.

Wenn Eheleute die diesen Weg betreten, so selten einen glücklichen Fortgang haben; so liegt es nicht daran, daß die Beleidigung nicht wichtig genug wäre, oder daß es an Beweisen für die Gültigkeit derselben fehle: vielmehr ist die Ursache darinn zu suchen, daß man nur mit vieler Mühe in den Nebenumständen so viel Gewicht und Nachdruck finde, daß sie die Stärke der ehelichen Verbindung allein zu schwächen im Stande wäre; — daß in der Verbindung zwischen Eheleuten schon sehr große Mißhelligkeiten müssen vorangegangen seyn, um ihn in der Scheidung eine noch größere Unordnung als ein Hülfsmittel gegen jene zu verstatten. Denn sie zerstöhrt die sanfteste unter allen menschlichen Gesellschaften, trennet zu ihrem Unglück Familien von einander, — setzt das Schicksal der Kinder zugleich in Gefahr, — und ist für die öffentliche Ehrbarkeit eine allgemeine Schande. Und wo würden wir bleiben? Wie würden die öffent-

lichen Gesellschaften bestehen, wenn das venerische Uebel die heiligen Bande der Ehe so leicht zerreissen könnte als es ihm wird sie zu entheiligen? — Die Gerechtigkeit würde in Gefahr kommen, die Grenzen der Gesetze zu erweitern, je nachdem die Verdorbenheit der Sitten zunimmt, und gegen sie sich empöret. Vielleicht würde sie wohl gar ihren so viele Jahrhunderte durch behaupteten Sitz verlassen müssen, — und dann wäre es unmöglich, sie wiederum auf denselben zu erheben und zu erhalten. Es verdient also keinesweges unsere Verwunderung daß dergleichen Rechts-Untersuchungen niemals in allgemeinen entschieden worden sind, — und daß man solche gefährliche Problems bis itzt noch immer in eine weise und heilsame Ungewißheit einzuhüllen sich bemüht.

Eben das ist in der gegenwärtigen Streitsache geschehen, der man die Einwendung, der unbefugten Klage incompetentis actionis entgegen setzen kann.

Funfzehn Jahre des Stillschweigens, in denen er gegen das erstere Urtheil nicht rechtliches einwandte, gab der Frau einen starken Grund der Einwendung gegen diese Klage, und sie ließ es auch nicht daran fehlen, sich desselben zu bedienen. Sie fand sich in zwey Abtheilungen der Verordnung von 1667. Die eine schränkt

die Gültigkeit der Appellation auf drey Jahre ein, in dem Falle nemlich, wenn nemlich die Parthey, die den Proceß gewonnen, ihren Gegner hat citiren lassen, daß er erkläre, ob er noch etwas dagegen einzuwenden hätte: — — die andere verlängert sie bis auf zehn Jahre, wenn nemlich beyde Partheyen nach dem Urtheil in Unthätigkeit geblieben sind, und stillgeschwiegen haben. Die Jahre also, welche nach ihrer Verfliessung nur von dem Tage der gerichtlichen Insinuation der Sentenzen müssen zu zählen angefangen werden, bestimmen ihnen die Stärke, und das Ansehen der Urtheile.

Man antwortete, daß dieser Artikel noch niemals in Ausübung gebracht worden wäre, daß das Recht, mit einer Appellation darzwischen zu kommen, eine rechtliche Handlung wäre, und also auch seine Dauer haben müsse; daß nach dem Texte der Verordnung der Aufschub des Fatalis, (le delai fatal, termini fatalis,) von dem Tage der gerichtlichen Insinuation seinen Anfang nehme, und daß, wenn man den Geist der Gesetze um Rath fragen will, diese Insinuation in dem Hause der Person selbst geschehen seyn müsse. Eine Formalität, die bis itzt noch nicht erfüllet worden ist.

Würde sie aber nicht durch die förmliche Einwilligung ersetzet worden seyn, die der Mann

dem gerichtlichen Bescheid, der ihn von seiner Frau geschieden hatte, in zwey auf einander folgenden gerichtlichen Handlungen, und in einem Vergleiche gab, welcher einen geschriebenen Beweiß in sich hielte, theils daß er das Urtheil würklich erkenne, theils daß er es für gerecht halte.

Es war dem Manne schwer, die Waffen, die er bereits genommen hatte, wieder zurückzuwerfen, und die Geständnisse, und die Beystimmung zu läugnen, welche er mit seiner eigenen Hand unterzeichnet hatte. Es blieb ihm also nur ein Hülfsmittel übrig. Nemlich, zu behaupten, daß diese Beystimmung nicht von seinem Willen abhieng; — er begab sich dessen, und rief das allgemeine Recht um Hülfe an. Er behauptete, daß die Scheidung der Eheleute darinn begründet sey, — daß die Würde des Ehestandes, — das Schicksal der Kinder, und das Aergerniß, so die Ehescheidung giebt, die allgemeine Ordnung wesentlich intereßiren, — und also dies alles weder dem Eigensinne einer Frau, noch der Schwachheit eines Mannes überlassen werden dürften; — daß die Beystimmung der Parthey so wenig als die Einrichtungen, die jene unter einander machten, keine solche rechtliche Einwendung, daß man nicht befugt sey, formiren könnten, welche die Obrigkeit zulassen könnte. Kurz, daß man gegen das allgemeine Recht, und gegen die Gewohnheiten weder einen

nen Vergleich machte, noch etwas dagegen vorschriebe.

Die Gewohnheiten, replicirte der beredte Defensor der Frau, — wie schön klingt dies Wort in dem Munde eines solchen Mannes! Was für einen Zusammenhang hat er mit den Gewohnheiten! Ich gestehe, daß eine unter sich getroffene Verabredung, nicht mehr bey einander zu wohnen, null, und nichtig in den Rechten sey. Allein ein ganz andrer Fall ist ihre Einwilligung in die von dem ersten Richter getroffene Entscheidung, — und kann man wohl alsdann ihrem Gehorsam für eine betrügliche Uebereinstimmung erklären? wo ist denn das Gesetz, welches den Parthien aufgiebt, die höheren Gerichtsstühle mit ihren Streitigkeiten zu belästigen, — das es ihnen zur Pflicht machte, sie von neuen vor sie zu bringen, wenn sie niedrigere Gerichtshöfe bereits beendiget haben?

In Criminal-Sachen ist so gar die Einwilligung der verurtheilten Parthey nicht hinreichend, die Exekution der Sentenz zu veranstalten. Der Gesetzgeber wollte eben dadurch, daß er die Instruktion des Processes verlängerte, der muthlosen Unschuld ein Rettungsmittel verschaffen, und sie von der Selbstverzweiflung befreyen, die sie sehr oft beweget, der langsamen Gerechtigkeit einen schleunigen

Tod vorzuziehen, — oder der menschlichen Gesellschaft ein Muster geben, welches ihr die Nachsicht, oder die Verblendung der ersteren Richter hätten entziehen können. Hierinnen liegt der Grund, warum die von dem Geheimen Rath zugelassene Appellation niemals der rechtlichen Einwendung, daß man nicht befuget sey, unterworfen seyn könne. Bey Civil-Untersuchungen hingegen, selbst bey denen, wo jener eintreten muß, hat er die Wahl, sich bey der Sentenz zu beruhigen, oder davon zu appelliren. Wenn er durch das Resultat der Untersuchung selbst, und der Unterwerfung der Partheyen überzeugt, in einem Urtheile nichts tadelnswürdiges — und allein Gerechtigkeit findet; so ist es ihm erlaubt, durch Stillschweigen seine Unschuld zu beweisen.

Die Materie der Scheidungen ist in solchem Betracht von keiner andern und besondern Beschaffenheit. Die allgemeine Ordnung ist dabey intereßiret. Die Dazwischenkunft des Staatsrathes bringet sie in Sicherheit. Nun hat er bey der Sentenz von Rheims einen Einfluß gehabt, die rechtliche Einwendung folglich, daß er nicht befugt sey, zu klagen, die die Zeit entstehen ließ, und befestigte, muß ihre Gültigkeit haben.

Was für Mittel bleiben folglich dem Herrn N. - - noch übrig? nichts, meine Herren,

ren, schlechterdings nichts; — es müßte dann jener Traum von einem allgemeinen Besten, jene eingebildete Furcht seyn, die Würde des Sakramentes herunterzusetzen, und die Widerspenstigkeit der Frauen zu einer Zeit zu rechtfertigen, wobey der allgemein gewordenen Frechheit ein guter und glücklicher Hausstand eine seltene Erscheinung ist. Aber, meine Herren, unser Gegner mag sich nur immer von seiner Furcht erhohlen. Zuvörderst sollte er sich überzeugen, daß so gefährliche Ehemänner, wie er ist, eben so selten sind als solche die in der Treue sich sehr gewissenhaft betragen. Hiernächst müßte er untersuchen, ob nicht die Gerichtsstühle der allgemeinen Ehrbarkeit einen gefährlichen Stoß geben würden, wenn sie seine Forderung bewilligen wollten. Er müßte untersuchen, ob der Geist einer ungezähmten Frechheit bey den Männern nicht weit furchtbarer sey, als der Geist der Unabhängigkeit bey den Frauen, — und ob es nicht tausendmal mehr zu besorgen stehe, daß man jenen der Männer ungestraft lassen, als daß man diesen aufmuntern werde.

In der That, meine Herren, die Pflichten der Frauen in der Ehe sind so sehr vervielfältigt! ihre Entschädigung so eingeschränkt! wie sehr kann das abschrecken? nicht ein einziges Gesetz belohnt ihre Tugend; — tausend andere setzen ihren Ausschweifungen Gränzen.

Ich will es zugeben, daß der gute Ausgang des Processes für die Frau N-- mancher unglücklichen Muth einflößen könne, wie sie, ihre Stimme zu erheben, wie sie, auf die Hülfe der Gerechtigkeit gegen Giftmischer und Mörder Anspruch zu machen. Was würde dann dies für Folgen nach sich ziehen? Manche Klagen, — manche Bitten um die Scheidung mehr, als sonst, würden vor Ihr Gericht gebracht werden, meine Herren. Klagen, die sich auf solche Beweise gründeten, wie die unsrige, würden eben das Recht, — würden eben die gütige Aufnahme erhalten, wie wir. Klagen hingegen, die sich auf schwache Beweise, auf zweifelhafte Anzeigen stützten, würden verworfen werden. Was für ein Schade, was für Nachtheil wäre also aus so ruhigen Untersuchungen für die Gesellschaft zu besorgen, deren Hauptentzweck nur der ist die Anzahl der unglücklichen in ihrer Mitte, zu verringern!

Wollten Sie hingegen für den Herrn N-- erkennen, meine Herren, so würden sie der größesten Untreue einen öffentlichen Triumph gestatten. Ist es nicht genug daß unsere Gesetze öffentlich besagen, daß der Ehebruch der an der Frau mit der äussersten Strenge geahndet wird, ihr nicht das geringste Recht zu einer Klage gegen ihren Mann gebe? — Mag er doch immer dies seltene Vorrecht behalten,

ausser seinem Hause die Pflicht, die er seiner Frau schuldig ist, zu leisten. Mag es immer für den Gegenstand, der sie annimmt, ein Verbrechen seyn. Nur verbiete man ihm wenigstens, daß er bey der Rückkehr zu seiner Frau sie nicht vergifte. Es sey ihm erlaubt, sie durch die Entziehung der ehelichen Pflicht zu kränken, — es werde ihm aber untersagt, sie durch die Leistung derselben zu ermorden.

Seyn Sie völlig überzeugt, meine Herren, das allgemeine Beste wird nicht gekränkt werden, wenn sie meiner Clientinn ihre Freyheit schenken. Die Würde des Ehestandes wird keinen Schaden leiden. Seine heilige Unauflößlichkeit ist dabey ausser aller Gefahr. Sie ist zu unglücklich, um in dem Ueberrest ihres Lebens die traurigen Bande noch einmahl zu knüpfen, unter welchen sie schon itzt erlieget. Sie entsagt, selbst in ihrem Wittwenstand, in den Armen eines andern gegen die Uebel eine Schadloßhaltung zu suchen, welche ihr eine unbedachtsame Verbindung zugezogen hatte. Allein würden Sie sie nicht zwingen können, in die Arme ihres Mannes zurückzueilen? Warum sollte sie das wohl thun?

Er fordert sie auf, daß sie wieder zurückeilen möchte. Er verspricht es ihr, mit ihr als ein guter Ehemann umzugehen. Aber kann

er das wohl? Der bloße Gedanke an seine Zärtlichkeit verursacht ein tödtendes Schrecken. Wo ist denn die Gewißheit, daß das wütende Gift, das ihn so fürchterlich macht, seine Kraft verlohren habe? Er verspricht seine Liebe. Wenn er uns dadurch zur Rückkehr bewegen will, so rede er doch lieber von seinem Hasse.

Die vorigen Geständnisse des Mannes, welche das erste Urtheil verursachet hatten, die Beweise in der Untersuchung gegen ihn, — die durch eine vollkommene Einwilligung von seiner Seite in die Exekution der erstern Sentenz, und durch ein Stillschweigen von 14 Jahren geschehene Bestättigung dieser Eingeständnisse, formirten gegen ihn ein rechtliches Erkenntniß, daß er nicht befugt sey. Die Richter beschlossen also auf das Petitum des General-Advokaten, Herrn Verges vom 16. December 1771 und declarirten in einer darüber gefällten Sentenz, daß seine Appellation ungültig, und er mit derselben abzuweisen sey.

Der Dritte
Rechtsfall.

Dritter Rechtsfall.

Die Rechtssache des Grand Jean, oder der Proceß eines Hermaphroditen.*

Ein Mensch, der weder Mann noch Weib ist, der demohngeachtet beydes vorstellet, bey dem sich die carakteristischen Unterscheidungszeichen finden, welche aus zwey so sehr ähnlichen Geschöpfen zwey ganz verschiedene Wesen machen, — ist ein so seltenes Phaenomen, daß es sehr

* Es kommt bey Beurtheilung dieses Rechtsfalls auf die vorläuffige Frage an, ob es würkliche Zwitter gebe. Wenn ich den ganzen Bau des Körpers betrachte, so scheint es mir unmöglich zu seyn, daß ein Uterus und vasa seminaria in einer Persohn zusammen seyn können. Ich halte also davor, daß diejenigen die gemeiniglich vor Zwitter gehalten werden, Weibs-Persohnen sind, die eine ausserordentliche Clitoridem, oder Ruthe haben. Man hat Frauenzimmer gesehen, deren Clitoris so groß gewesen, daß sie blos durch Berührung der Kleider zum Beyschlaf haben gereitzet werden können. Herr v. Wolff sagt in seinen Tractat de usu partium, daß die Clitoris wie der Penis beschaffen; nur daß sie nicht durchbohrt sey. Daher eine solche Frauenspersohn mit andern Frauenzimmern zuhalten könnte, nur mit dem Unterschied daß kein Saame hervorkäme. Zachia in quaest. medico legalibus handelt weitläuftig von ihnen Herr

sehr viele giebt, die eine so sonderbare, und seltsame Existenz nicht glauben wollen. Indessen hat das Alterthum, welches überhaupt alles das göttlich verehrte, was nicht in die allgemeine Ordnung der Natur gehörte, dieses vermischte Wesen unter das Gebiet eines fabelhaften Gottes gewiesen. Die Griechen glaubten Hermaphroditen.

Herr von Haller leugnet gleichfals daß es Zwitter gebe. Er meint, es wären dieselben entweder Mannspersohnen, deren Geburtsglieder zu tief versteckt, oder Frauenspersonen, deren weibliche Ruthe allzu unförmlich wäre. Es geschähe öfters, daß bey hitzigen Krankheiten in einer Nacht, aus Frauenzimmern Mannspersohnen würden, wenn nemlich die Bande, so die weiblichen Glieder im Leibe zurückhielten, durch einen Zufall rissen oder zersprängen. Man sollte nur die vermeintlichen Zwitter durch einen Arzt genau untersuchen lassen, so würden die juristischen Fragen gänzlich wegfallen. Denn es sey der Natur eben so unmöglich einen wahrhaften Zwitter, als einen brennenden Schnee hervorzubringen. Er hat dießfals viele Versuche angestellt, und unter andern einen Widder, den die übrigen dergestalt für ein Schaaf hielten, daß sie ihn häufig besprungen, zergliedert und gefunden, daß er ein Männlein gewesen. Allein da wir dergleichen Gesetze noch nicht haben, so müssen wir, wie in vielen Stücken, also auch hier, mit den Herrn Hommel zu reden, unsere Vernunft unter den Gehorsam des heiligen Justinians gefangen nehmen und feste glauben daß es Zwitter gäbe, von welchen L. 10. D. de statu hominum sagt: referendos esse ad eum sexum qui in iis praevaleat.

Wenn

phroditen. Zu den Zeiten der Republik, unter den Consuln wurden sie in Rom als Ausschuß von Geschöpfen aus der Gesellschaft geworfen, — in wüste Inseln verwiesen, — manchmal wohl gar in die Tiber geworfen. Wir haben ausserdem in unsern Tagen zu sehr bewiesene Fakta, als daß es so schwerlich zu glauben wäre, daß die Natur,

Wenn dieses nicht ausgemacht werden kann, so muß ein solcher Mensch ein Geschlecht erwählen, und das andere abschwören:

Vor den Zeiten des Justinian wurden die Hermaphroditen nach den Zeugniß des Plinius als Ungeheure bey der Geburth todtgeschlagen. Hist. nat. VII. Cap. III.

Die alten Deutschen glaubten auch daß es dergleichen Zwitter gäbe: Der Text des Sachsenspiegels **Uffe Altvile, unde uffe Twerge erstirbt weder Len noch erbe noch uffe krupel kint**, scheint dieser Meinung Beyfall zu geben. Man glaubt nemlich daß unter dem Altviel Zwitter zu verstehen seyn. Indessen giebt es Juristen, die mit dem Herrn **Hommel** davor halten, daß unter diesem Worte, Mißgeburthen oder Ostenta deren eine Art Labeo in L. 38. dig. de verb. signif. quoties quid contra naturam nascitur, tribus manibus forte aut pedibus, aut qua alia parte corporis, quae naturae contraria est, und Paulus in L. 14. P. de stat. hom. Partus qui membrorum humanorum officia ampliavit, beschreiben, zu verstehen seyn. Hat nun ein Hermaphrodit ein Geschlecht abgeschworen, und kann er Kinder zeugen: so kann er gültig heyrathen. Aber auch wenn er das letzte nicht kann: so halte ich doch dafür, daß man ihm nach positiven

sehr viele giebt, die eine so sonderbare, und seltsame Existenz nicht glauben wollen. Indessen hat das Alterthum, welches überhaupt alles das göttlich verehrte, was nicht in die allgemeine Ordnung der Natur gehörte, dieses vermischte Wesen unter das Gebiet eines fabelhaften Gottes gewiesen. Die Griechen glaubten Hermaphroditen.

Herr von Haller leugnet gleichfals daß es Zwitter gebe. Er meint, es wären dieselben entweder Mannspersohnen, deren Geburtsglieder zu tief versteckt, oder Frauenspersonen, deren weibliche Ruthe allzu unförmlich wäre. Es geschähe öfters, daß bey hitzigen Krankheiten in einer Nacht, aus Frauenzimmern Mannspersohnen würden, wenn nemlich die Bande, so die weiblichen Glieder im Leibe zurückhielten, durch einen Zufall rissen oder zersprängen. Man sollte nur die vermeintlichen Zwitter durch einen Arzt genau untersuchen lassen, so würden die juristischen Fragen gänzlich wegfallen. Denn es sey der Natur eben so unmöglich einen wahrhaften Zwitter, als einen brennenden Schnee hervorzubringen. Er hat dießfals viele Versuche angestellt, und unter andern einen Widder, den die übrigen dergestalt für ein Schaaf hielten, daß sie ihn häufig besprungen, zergliedert und gefunden, daß er ein Männlein gewesen. Allein da wir dergleichen Gesetze noch nicht haben, so müssen wir, wie in vielen Stücken, also auch hier, mit den Herrn Hommel zu reden, unsere Vernunft unter den Gehorsam des heiligen Justinians gefangen nehmen und feste glauben daß es Zwitter gäbe, von welchen L. 10. D. de statu hominum sagt: referendos esse ad eum sexum qui in iis praevaleat.

Wenn

phroditen. Zu den Zeiten der Republik, unter den Consuln wurden sie in Rom als Ausschuß von Geschöpfen aus der Gesellschaft geworfen, — in wüste Inseln verwiesen, — manchmal wohl gar in die Tiber geworfen. Wir haben ausserdem in unsern Tagen zu sehr bewiesene Fakta, als daß es so schwerlich zu glauben wäre, daß die Natur,

Wenn dieses nicht ausgemacht werden kann, so muß ein solcher Mensch ein Geschlecht erwählen, und das andere abschwören:

Vor den Zeiten des Justinian wurden die Hermaphroditen nach den Zeugniß des Plinius als Ungeheure bey der Geburth todtgeschlagen. Hist. nat. VII. Cap. III.

Die alten Deutschen glaubten auch daß es dergleichen Zwitter gäbe: Der Text des Sachsenspiegels **Uffe Altvile, unde uffe Twerge erstirbt weder Len noch erbe noch uffe krupel kint**, scheint dieser Meinung Beyfall zu geben. Man giaubt nemlich daß unter dem Altviel Zwitter zu verstehen seyn. Indessen giebt es Juristen, die mit dem Herrn **Hommel** davor halten, daß unter diesem Worte, Mißgeburthen oder Ostenta deren eine Art Labeo in L. 38. dig. de verb. signif. quoties quid contra naturam nascitur, tribus manibus forte aut pedibus, aut qua alia parte corporis, quae naturae contraria est, und Paulus in L. 14. P. de stat. hom. Partus qui membrorum humanorum officia ampliavit, beschreiben, zu verstehen seyn. Hat nun ein Hermaphrodit ein Geschlecht abgeschworen, und kann er Kinder zeugen: so kann er gültig heyrathen. Aber auch wenn er das letzte nicht kann: so halte ich doch dafür, daß man ihm nach positiven

Natur, ohne eben etwas wesentliches an ihrem Werke zu ändern, nicht je zuweilen dasselbe verstellen sollte, um dadurch einen Irthum und den äusseren Schein zu verursachen, als wären da zwey verschiedene Geschlechter, wo sie im Grunde nur eines würklich hingestellet hat.

Unter den Käysern, da die Römer überhaupt menschlicher geworden waren, da sie den Werth des Lebens besser kannten und mehr schätzten, sahe man auch die Hermaphroditen nicht mehr als Mißgeburthen an, deren man sich je eher je lieber entledigen, und dadurch den Irthum der

ven Gesetzen, den Umgang mit einen Frauenzimmer oder resp. Mannspersohn als quasi vir & uxor nicht verwehren kann. C. 10. X. de frigidis, malef. & impotentia coeundi: ut quas tanquam uxores habere non possint, habeant ut sorores, wenn nur der andere Theil damit zufrieden ist. Da überdem neuerlich Herr Hommel und der Herr v. Vattel jener in einer 1764 gehaltenen Dissertation de matrimonio sine proposito liberos creandi legitimo und dieser in seinen Anmerkungen über Wolfs Naturrecht, mit derjenigen Gelehrsamkeit und Scharfsinn, die man von so großen Männern erwarten kann, die gemeine Meinung, daß die Zeugung der Kinder der Hauptzweck der Ehe sey, verworfen, und an dessen Stelle extinctionem libidinis gesetzet haben: so könnte man auch, wenn man dieses vor bewiesen annimmt. eine Ehe mit einen Hermaphroditen, dessen Endzweck nicht die Zeugung der Kinder seyn kann, nach den natürlichen Rechten vertheidigen.

Anm. d. Uebers.

der Natur dem Auge der Menschen entziehen müsse. Eine so menschliche, als kluge Gewohnheit bemühte sich das Geschlecht aufzusuchen, welches am meisten zu herrschen schien, (le * sexe qui dominoit) und dann wurde das Individuum in die Classe gesetzt, in die es am meisten zu gehören schien. So macht man es noch in unsern Tagen mit den neuen Hermaphroditen, so bald man das zweydeutige unterschieden hat.

Das Schicksal des Menschen, welches ich izt erzählen will, der zu zwey sich widersprechenden Urtheilen Veranlassung gegeben hat, ist so seltsam, als ungewöhnlich. Dieselbe wunderbare

* L. 10. D. de statu hominum — & magis puto ejus sexus aestimandum, qui in eo praevalet. Von diesen Gesetze ist Ulpian der Verfasser. Zu seiner Zeit, das ist unter den Käysern Severus und Heliogabalus, schlug man also die Zwitter nicht mehr todt. Ich habe indessen auch Bedenken ob man solches jemals in Rom gethan hat, obgleich der angeführte **Plinius** in der vorigen Anmerkung. Hist. nat. VII. Cap. III. solches behauptet. Auf diese Gedanken bringt mich die Anmerkung, die Gottfried zu diesem Gesetze macht. Er sagt nehmlich, veteribus hermaphroditos non in monstris fuisse id argumento est, quod in deliciis plerumque habiti. Er beruft sich auf den nehmlichen Plinius, nur Schade daß er nicht den Ort anzeigt.

Anm. d. Uebers.

re Mischung, die sich in seinem Wesen fand, zeigte sich auch in den Begebenheiten seines Lebens. Man sahe ihn als ein Mädchen, und als einen Knaben, — er verrichtete die Geschäfte eines Mannes und eines Ehemannes, — und erschien hierauf wieder in Frauenskleidern, — er ward als ein Schänder des Sakraments verdammet, hierauf als ein Schuldiger absolvirt, dessen Verbrechen nicht so wohl von seinem Willem, als von der Natur abhienge, die ihn über sein eigenes Wesen verblendet hatte.

Anna Grand'Jean, die hernach unter den Namen Johann Baptiste Grand-Jean von Grenoble, wurde, was sie damals zu seyn schien, als ein Mädchen getauft. Als ein solches wurde sie bis in ihr vierzehndes Jahr in dem Hause ihres Vaters erzogen. Aber alsdann schien die Natur eine andere Rolle mit ihr spielen zu wollen. Ein neuer Trieb der in diesem Alter erwachet, offenbarte gewisse Kräfte, welche ihr nicht zu gehören das Ansehen hatten. Die Macht, die ein Geschlecht über das andere hat, empfand sie nur denn, wenn sich Frauenzimmer ihr näherten. Wenn Mannspersohnen gegenwärtig waren, so blieb sie ruhig, und ganz gleichgültig.

Eine solche Merkwürdigkeit mußte auffallen. Ihre Eltern stellten eine Untersuchung bey ihr an. Sie antwortete so freymüthig, und

naiv,

naiv, daß man den Entschluß faßte, sie sollte sich den Rath ihres Beichtvaters hierüber erbitten. Dieser war der Meinung, daß sie bey so fühlbaren Kennzeichen, daß sie eine Mannsperson sey, nunmehro, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht länger Frauenskleidung tragen müßte. Er stellte ihr vor, was eine so betrügerische Kleidung für junge Mädchen von ihrem Alter für Nachtheil haben könnte. Diese würden alsdann vielleicht ein Verbrechen begehen, wenn sie sich unschuldige Vertraulichkeiten erlauben zu können glaubten.

In Grenoble mußte dies also allerdings viel Aufsehen machen, daß dies junge Mädchen auf einmahl in eine junge Mannsperson verwandelt wurde, und andere Kleider trug, die den Unterschied beyder Geschlechter so genau bestimmen können. Mit neugierigem Auge sahen ihn zwar die Frauenzimmer im Anfange an; — allein nach und nach gewöhnten sie sich ihn für das zu halten, was er selbst zu seyn glaubte. Sie erblickten in ihm eine gewöhnliche Mannsperson, und traueten es ihm zu, daß er, wie andere, seine männliche Pflicht schon würde leisten können.

Eine gewisse Legrand genoß die Erstlinge seiner Liebe. Diese Liebe schien aber mehr eine rauschende Hitze zu seyn. Franziska Lambert prägte ihm eine dauerhaftere Neigung zu ihr

 ein.

ein. Sie verheyratheten sich beyde zusammen. Es ist nöthig hier zu bemerken, daß dieser Grand' Jean bereits vor seiner Verheyrathung an ihr einen Versuch angestellt habe, wie viel seine Naturkräfte ausrichten könnten, und daß sie ihren Liebhaber so fand, als sie sich nur eine Mannspersohn vorstellen konnte, um mit ihm in ein Ehebündniß zu treten.

Die eheliche Verbindung geschahe in Chamberry. Ehestand und Gewohnheit schwächten die Zuneigung nicht, welche Grand'Jean gegen seine so genannte Frau jederzeit in einem gleich starken und lebhaften Grad zu fühlen schien. Sie lebten als Eheleute so, wie sie im ledigen Stande gelebt hatten. In einer so sanften Verbindung, als sie solche für dauerhaft ansahen. Dieser freudige Genuß, der allemahl bey einem Eigenthum weit ruhiger und sichrer ist, machte seiner Frau den Irthum nicht bekannt, in welchem sie in Absicht desjenigen war, den sie ihren Mann nannte. Je öfter er die Beweise seiner Zärtlichkeit wiederhohlte, je weniger hatte sie ihn der Untüchtigkeit wegen in Verdacht.

Bey Versuchen von der Art ist es kein Wunder, daß Grand'Jean sich nun für bestimmt hielt, die Pflichten eines Mannes zu erfüllen. Ein neuer Zufall bestärkte ihn in diesem Irthum.

Man

Man erinnere sich, daß er in das Taufbuch unter dem Namen Anna Grand'Jean eingetragen war. Er mußte mündig werden, um sich eine geringe Summe Geldes berechnen zu lassen, die ihm die Eltern seiner Frau schuldig waren. Sein Vater bewilligte es. In der Akte, welche in der Behausung des Richters hierüber aufgenommen wurde, ward er Johann Baptista genannt. Nun schien ihm die erste Benennung unter dem Namen eines Mädchens entweder ein Irthum, der sich in das Kirchenbuch eingeschlichen hätte, oder eine Folge dessen, daß man zu spät das Kennzeichen gewahr geworden sey, welches sein Geschlecht zur Gnüge erklärte.

Nach einem jährigen Aufenthalt in Chamberry kam Franziska Lambert auf die Einbildung, Lyon würde ihnen zu einem gewissen Handel bequemer seyn, den sie anzulegen beschlossen hatten. Sie beredete ihren Mann, ihren Wohnsitz dahin zu verlegen. Des Unglückes versahe sie sich aber nicht im geringsten, welches dort auf sie wartete, eben so wenig als der besonderen Entdeckungen, welche sie an diesem Orte machen würden. Gleich im ersten Jahre ihres neuen Zustandes führte das Schicksal, welches mit ihnen eine durchaus seltsame Rolle spielen sollte, dieselbe Legrand nach Lyon, die in Grenoble der erste Gegenstand der Liebe des Grand' Jean gewesen war. Sie hörte daß er mit der Franziska Lambert verheyrathet seye. Sie sucht

Gelegenheit, und findet sie auch, mit ihr in Gesellschaft zu seyn, verwundert sich, daß sie den Grand'Jean geheyrathet habe, und entdeckte ihr, daß ihr Mann ein Hermaphrodite sey.

Franziska Lambert dachte über die Unfruchtbarkeit ihres Ehestandes nach. Durch die Aufschlüsse, welche ihr die Legrand gegeben hatte, in Erstaunen gesetzt, glaubte sie die Ursache derselben darinn zu finden, daß ihr Mann keine Mannspersohn sey. Alle die Freyheiten, deren sie sich bey ihm bedient hatte, kamen ihr auf einmal ins Gedächtniß zurück. Allein sie waren mit einem Andenken vergesellschaftet, das um desto bittrer war, je strafbarer sie das Vergnügen gemacht hatte. Der Beichtvater ward zum zweytenmale um Rath gefraget. Der seltsamste Contrast von Umständen ließ es zu, daß Grand'Jean von dem einen Gewissensrath als eine Mannsperson in die menschliche Gesellschaft zurückgeführet — von dem andern hingegen von dem Posten den er als Mannspersohn behauptet hatte, herunter geworfen wurde. Dieser letztere untersagte der Franziska Lambert allen Umgang mit ihrem Mann.

Nicht ohne Erstaunen und Betrübniß erfuhr Grand'Jean von seiner Frau, daß sie von seinem eigentlichen Zustande zu einer gewissen Kenntniß gelanget wäre, die er selbst nicht hatte. Er hatte die Franziska Lambert als ein ehrlicher

licher Mann geheyrathet. Seine Liebe und Zuneigung zu ihr hatte sich nie verläugnet. Da sie ihm also ihre ängstliche Zweifel eröfnete, und zugleich auf eine Scheidung drang; so verwandelte sich seine Liebe in Verwirrung und Schaam, so durchdrang der heftigste Schmerz seine Seele. Aber der beste Beweiß von seiner Unschuld war das Anerbieten, so er seiner traurigen Hälfte selbst that. Wir wollen, sagte er ihr, zu den Groß-Vikar eilen; wir wollen ihm unsere Liebe und meine Schande entdecken, und — nach einem aufrichtigen Geständniß von unsrer Situation, und der Art und Weise, wie wir zusammen gelebt haben — wollen wir uns seinem weisen Rath überlassen.

Jedoch; eine Neuigkeit von der Art konnte nicht lange auf den Lippen der Legrand behalten werden. Mit schnellem Flug eilte sie von Mund zu Mund, und kam gar bald der Obrigkeit zu Ohren, der es obliegt, über die Sitten zu wachen. Sie ließ eine gerichtliche Erkundigung von ihm einziehen. Auf eine so strenge Erkundigung erfolgte ein Dekret, daß man ihn arretiren sollte; — und dieser Unglückliche wurde mit Ketten an Händen und Füßen in den Kerker geworfen. Es wurden Zeugen abgehöret, und da der Bericht der Wundärzte besagte, das herrschende Geschlecht scheine bey ihm mehr der Frau zuzugehören, so wurde der Beklagte verurtheilet, drey Tage hintereinander an dem Halseisen

mit einer Tafel zu stehen: Ein Schänder des Sakraments der Ehe, — den Staubbesen auszusteh n, und alsdann auf ewig des Landes verwiese zu werden.

So wenig, als es wahrscheinlich ist, daß Grand'Jean in einem unfreywilligen Irthum sich habe befinden können, so fühlt man doch schon, wie strenge diese Sentenz abgefasset war. So oft sich Gelegenheit zeiget, den Beklagten unschuldig zu finden; so befiehlt auch das Gesetz, daß man ihn nicht für schuldig halte: und dies so weise, als menschliche Gesetz sprach auch sehr nachdrucksvoll zum Besten des Grand'Jean. Der heftige Trieb, den er von je her zu dem Frauenzimmer hatte; — alle die äusserlichen Kennzeichen einer männlichen Liebe konnten wenigstens eine Veranlassung und Ursache werden, daß er sich selbst verkennete. Seine Sitten waren von je her unbescholten gewesen. Sein einfaches, in einem so eingeschränkten Zustande geführtes Leben hatte zur Unterhaltung seiner Unwissenheit nicht wenig beygetragen: — allein seine ersten Richter erblickten nichts als eine unreine Vermischung beyder Geschlechter; — es schien ihnen nothwendig die Heiligkeit des Sacramentes rächen zu müssen, die durch einen Genuß beflecket war, den die Religion nur in so fern erlaubt, als er zur Fortpflanzung der Menschen dienlich ist.

Grand-Jean wandte eine Appellation von dieser Sentenz an das Parlament in Paris ein. Er wurde also in das Gefängniß dieses Parlaments gebracht. In diesem Gefängniß, drukket sich sein Defensor hierüber aus, befindet sich vielleicht unter allen Gefangenen der unglücklichste. Sein Zustand schien eine Vorsichtigkeit zu erfordern, die man gegen andere nicht zu beobachten brauchet. Männer und Weiber, wenn sie nicht zu Lebensstrafen aufgehoben werden, haben manchmal die Freyheit, sich des Hofes in dem Gefängnisse zu bedienen; — da aber Grand-Jean nach der gemeinen Meinung weder Mann, noch Frau, da er alles beydes zusammen genommen ist, so erlaubt man ihm, weder mit Mannspersohnen, noch mit Frauenzimmern herumzugehen; — so kerkert man ihn in das engeste Gefängniß ein, und verurtheilt ihn zu der fürchterlichsten Einöde, damit ihn sein Schmerz allda verzehren möge. *

Es kam hier alles darauf an, den Beklagten von der Entheiligung des Sakraments der Ehe loßzusprechen. Um dies desto genauer leisten zu können, glaubte sein Defensor folgendes zeigen zu müssen.

1) was der Beklagte seiner physischen Beschaffenheit nach wäre.

* Hr. Vermeil war sein Defensor.

2) Was man in den Rechten Entheiligung des Sakraments der Ehe nennen könnte.

3) Daß in diesem gegenwärtigen Falle Grand' Jean sich dieser Entheiligung keineswegés schuldig gemacht habe.

Diese drey verschiedene Stücke waren es deren jedes eine besondere Erörterung verdiente.

In dem ersteren unterscheidet er dreyerley Arten dieser zweygestaltigen Wesen.

Die wunderbarste Art, wenn sie nemlich jemals existirt hat, ist das so seltsame Produkt der Natur, an dem sie gleichsam die Eigenschaften beyder Geschlechter verschwendet hat, dem sie eine gleiche Kraft verliehen hat, sich in sich selbst, und auch in einem andern fortzupflanzen. Unter diese Art gehörte, wenn man den Bemerkungen des Doktor Scheneck trauen darf, jenes Individuum, der an einen Mann verheyrathet war, von dem er verschiedene Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes hatte, der aber zugleich während seiner Ehe seine Dienstmägde zu seinem Willen gebrauchte und sie beschwängerte.

Die zweyte Art ist schon nicht so selten, — wenn nemlich von zweyen Geschlechtern, die sich zeigen, nur eines Leben und Kraft empfunden hat.

Bey der dritten Art, breiten sich das Unvermögen Kinder zu zeugen, und die Unfruchtbarkeit auf gleiche Weise über die Geburthsglieder aus: — daß also diese Unglückliche weder Männer noch Frauen sind, um beydes zugleich seyn zu können. Ihre Existenz ist ein Unding, eben, weil sie doppelt ist.

Um nun entscheiden zu können, in welche Classe man das Individuum, worüber man diese Unterscheidung anstellte, setzen müsse; so müste man das beschreiben, was man bey ihm fand. Das erfordert aber eine Beschreibung, die um so viel schwerer werden würde, je mehr die Zergliederung derselben die Schamhaftigkeit verletzt. Der Advokat glaubte also, das Unanständige nicht besser vermeiden zu können, als wenn er sie in eine fremde Sprache einhüllete.

Intra pudendi labra ſupra meatum urinarium carnoſa quaedam moles inſpicitur ſpeciem membri virilis prae ſe ferens, ſeſe arrigens cum delectatione in conſpectu feminae, & firma ſtans in coitu; craſſitudine digiti, cum arrecta eſt, & extenſa longitudine quinque transuerſorum digitorum quantitate. In ſummitate mentulae, vel membri virilis apparet glans cum preputio, ſed non eſt glans perforata, ideoque nullum ſemen

men per hanc emitti poteſt. Infra mentulam, & in orificio vuluae ambo apparent globuli teſticulorum ad inſtar; exiguum autem eſt vuluae orificium pene digitum admittens, nec per hanc menſtrua fluunt, nec vlla ſenſatione iucunda commouetur, nec ſemine feminino irrigatur.

Aus dieſer umſtändlichen Beſchreibung erhellet es ſehr leicht, zu welcher Claſſe der Hermaphrodite gehöre, der in Unterſuchung gekommen iſt. Ob es gleich ausgemacht war, daß er für Mannsperſohnen keine Empfindung der Liebe hatte, daß hingegen alle ſeine Triebe auf Frauenzimmer gerichtet waren: ſo blieb dies ſein Vermögen in beyden Geſchlechtern unvollkommen, ſo daß er weder in dem einen, noch in dem andern etwas zu Stande bringen konnte. Die Natur hatte ihm alſo in der dritten Claſſe einen Platz angewieſen.

Ausſerdem war er an den übrigen Theilen des Körpers Mann und Frau zugleich, wiewohl in gleicher Unvollkommenheit. Seine ganze Natur war eine unzeitige Miſchung von beyden Geſchlechtern untereinander. Der Beklagte, ſagt ſein Defenſor; hat keinen Bart, aber rauche und mit Haaren bewachſene Lenden, und verſchiedene Theile des Körpers, welche man gewöhnlicherweiſe bey den Frauensperſohnen nicht antrift.

Er

Er hat einen Busen, welcher größer ist, als er bey Mannspersohnen gewöhnlicherweise zu seyn pfleget. Er ist aber nicht so zart, und elastisch, wenn man ihn anfühlet, als der Busen der Frauenzimmer. Er hat die Probe davon in unsrer Gegenwart gemacht.

Die Warzen an seinen Brüsten, wenn man sie nach ihrer Dicke betrachtet, gehörten zu dem weiblichen Geschlecht. Man sahe aber an denselben den dunkelrothen Zirkel nicht, der sie bey dem Frauenzimmer umschliesset.

Seine Stimme, eigentlich zu reden, ist weder eine Manns- noch eine Frauens-Stimme. Es ist die Stimme eines Knaben, der zur Jugend hinfort eilet, die mit einer Art von Heischerkeit bald grobe, bald feine Töne von sich giebt.

So war das Individuum beschaffen, mit dem man zuvor bekannt werden mußte, bevor man zu dem zweyten Gegenstand der Untersuchung fortschreiten konnte, dessen Absicht war, zu beweisen, daß er eben seines natürlichen Unvermögens wegen das Sacrament nicht profanirt habe.

Die Profanation des Sacraments der Ehe, aus welchem Gesichtspunkte man auch die Sache betrachtet, ist ein Mißbrauch dieses Sakraments.

ments. Man kann es aber auf verschiedene Weise mißbrauchen.

Unter ganz wilden Völkern dauret die Ehe nur so lange, als das Vergnügen in der Beywohnung dauret. Ein mächtiges Bedürfniß verbindet zwey Persohnen miteinander, — und, wenn es gestillet ist, trennen sie sich wieder.

Bey policierten Nationen ist die Ehe oft nur ein bloß bürgerlicher Contrakt gewesen, welcher in gewissen von den Gesetzen bestimmten Fällen wieder aufgehoben werden kann.

Unter den Christen ist sie keine bloße menschliche Verabredung. Mit aller der Kraft eines bürgerlichen Contrakts verbindet sie noch die Heiligkeit des Sakraments. Diese Verbindung, da sie im Himmel gemacht und genehm gehalten worden ist, kann auf Erden nur allein durch den Tod einer der kontrahirenden Theile aufgelöset werden. So lange sie noch leben, sind sie unauflößlich miteinander verbunden. Alles, was sie etwa thun können, besteht darinn, daß sie dies Band erweitern; — niemals aber werden sie es zerreissen können.

Es bleibt also jedesmal eine Entheiligung, so oft ein rechtgläubiger Catholik, seines Eydes ohngeachtet, wider Wissen der Gesetze eine neue Verbindung eingeht, wenn er gewiß weiß, daß

der Tod die erste Verbindung nicht getrennt habe.

Eine zweyte Art, das Sakrament der Ehe zu profaniren, besteht darinn, wenn man zur Fortpflanzung sich nicht vermögend fühlet. Wenn sich ein Mann oder eine Frau entweder aus unüberwindlicher Trägheit, (d'inertie insurmontable) oder aus einer hartnäckigen Kälte, (frigidité opiniatre) zur Zeugung unfähig fühlten; — und sich ihrer ihnen bekannten Untüchtigkeit ohngeachtet in das Geschäfte einliessen, dem Vaterlande Unterthanen, und von ihrer Art Nachkommen zu liefern, diese würden das Sakrament entheiligen. Ihre unvermögende, unwürksame Bemühungen würden nur die Gesundheit einer Verbindung schwächen, welche die Stärke und die Tüchtigkeit zur Fortpflanzung allein zu einer keuschen, und reinen Gesellschaft machen.

Es giebt noch eine dritte Art der Profanation, und diese ist die strafbarste unter allen, weil sie keinen Vorwand hat, weil sie zu gleicher Zeit das Gesetz der Natur verletzet, — die menschliche Gesellschaft hintergehet, — und das sanfteste Vergnügen, wenn man es gehörig benutzet, auf eine sträfliche Weise mißbrauchet. Nemlich, wenn zwey Eheleute das Vergnügen des Ehestandes gebrauchen, ohne bey dem Beyschlaf an die Fortpflanzung der Art zu gedenken,

und wenn sie in demselben zu ihrem eigenen Nachtheil dem Triebe, den die Natur ihnen gegeben hat, auf einmal Einhalt gebieten, wenn sie ihn völlig befriedigen sollten. Solche Behutsamkeiten, — eine solche Vorsicht, welche nichts weniger als Meuchelmord, und Todtschlag zur Folge haben, sind schon Beweise eines ausserordentlichen Undankes, der gegen den Urheber ihres Daseyns um so viel strafbarer ist, als sie dadurch der Wohlthat selbst eine Schande machen, die er ihnen zur vergnügten Fortsetzung ihres Lebens gegeben hat. Unter allen Entheiligungen ist diese ohne Zweifel die auffallendeste. Sie ist es, die die Religion am härtesten angreift, und der menschlichen Gesellschaft das grösseste Unrecht erweiset.

Diese letzte Art, fügt der Defensor hinzu, kann gar nicht entschuldigt werden, — und Eheleute die sich ihrer schuldig machen, können nicht sagen, daß sie treue Ehegatten sind. Ganz anders verhält es sich bey den zwey vorhergehenden Arten.

Wer in den Augenblick, da er die Ehe kontrahiret, frey zu seyn glaubt, und es doch nicht ist, der entheiligt das Sakrament der Ehe nicht im geringsten. Sein Irthum kann eine gegründete Ursache haben.

Ein

Ein feuerspeyender Berg, der Städte umwirft, und verschlingt, — ein mit Leichnamen besäetes Schlachtfeld, — ein in den Abgrund des Meeres versunkenes Schiff: — das sind schon Gründe, die ihren Irthum rechtfertigen können. Wohnte der Mann in der vom Vulkan verschlungenen Stadt, — war er unter den Truppen, die der Schlacht beywohnten, — befand er sich auf dem Schiffe, welches untergieng; — — hörte in einer geraumen Zeit seine Frau nichts von ihm, so hat sie Gründe, ihn für todt zu halten, und kann auf die Kontrahirung eines neuen Ehebündnisses denken. Kommt alsdann der Mann in der Folge wieder zum Vorschein, so wird die zweyte Ehe für nichtig erkläret, die Frau hat aber das Sakrament nicht profaniret, denn sie hielt ihren Mann für würklich verstorben.

Wenn ein Mensch sich für tüchtig hält, dem Entzwecke der Ehe ein Genüge zu leisten, wenn die Natur, die so manchmal eigensinnig zu seyn pfleget, ihn weder diese Trägheit, noch die beständige fühllose Kälte empfinden läßt, die man ein völliges Unvermögen, (*impuissance absolue*,) zu nennen pflegt; so kann er sich des Sakraments der Ehe für würdig halten, welche er zu übernehmen wünschet. Wenn er hernach etwa in der Ehe sich untüchtig fühlte, so ist er kein Schänder derselben, er kann nicht als ein solcher bestraft werden. Seine redliche Absicht spricht ihn frey.

Von dem lezteren Beweiß hieng die völlige Loßsprechung des Beklagten einzig und allein ab.

Der Defensor, der, wie man aus der Eintheilung siehet, denselben zum dritten Punkt der Untersuchung gemacht hat, befestigt ihn dadurch noch mehr, daß er gleich anfänglich bemerket, daß man immer die Unschuld vermuthen könnte; — daß, jemanden zu verdammen, Beweise, und zwar gewisse, entschiedene Beweise erfordert werden. Hier vermisset man aber den Beweiß gegen die Treue und Ehrlichkeit des Beklagten nicht nur gänzlich; — man findet vielmehr Beweise, die sie vollkommen beweisen, und ausser allem Zweifel setzen. Diese Beweise sind von einer doppelten Gattung, — — moralische, — — und physische.

Moralische Beweise.

Seit seinem vierzehnden Jahre erschien Anna Grand'Jean in Mannskleidern.

Auf Befehl seines Beichtvaters hatte sie diese Kleider angezogen.

Der Vater hatte geglaubt, sein Kind wäre männliches Geschlechtes: — er hatte es bloß zu Manns-Arbeiten angehalten, und die Stärke seines Körpers ertrug um desto eher die Beschwerden solcher mühsamen Beschäftigungen.

Ganz

Ganz Grenoble hatte mit ihm eine und dieselbe Meinung. Der Magistrat war davon überzeugt, — sonst würde er eine Verkleidung von der Art nicht gelitten haben.

Sein Irthum fand in dem allgemeinen seine Beståttigung.

Es sind noch mehr Beweise vorhanden. Als Anna Grand'Jean aus der Aufsicht ihres Vaters entlassen ward, so bekräftiget er den Auszug aus dem Kirchenbuch. Er nennet ihn in einer darüber ausgefertigten Akte seinen Sohn, und giebt ihm den Namen Johann Baptista. Grand' Jean war also eine Mannspersohn, — und hatte alle Eigenschaften eines Bürgers. Der Richter bekräftigte diese Art von Wiedereinsetzung in seinen vorigen Zustand mit dem Ansehen seines Insiegels.

Der Irthum des Grand'Jean war also ein allen Menschen gewöhnlicher Irthum. Ist er strafbar, so ist er für die ganze Welt strafbar. Denn eben dieser allgemeine Irthum hat eben das Vertrauen auf den Beklagten befestiget, — er ist es, damit wir es besser sagen, der bis auf den heutigen Tag ihn rechtfertiget. Die Natur allein hat daran Schuld. Wie konnte aber ein Beklagter für so vielen Schaden, den die Natur stiftet, Bürge seyn?

Physische Beweise.

1) Der Beklagte hatte allen äusseren Anschein, daß er eine Mannspersohn sey, so wie man sich davon aus den umständlichen Beschreibungen wird überzeugen können, die wir von ihm gemacht haben. Dies Geschlecht hatte bey ihm nur noch einen einzigen Mangel, und dieser Mangel, war tief in seine innre Organisation eingehüllet. Um diesen Fehler zu entdecken, war er weder Anatom noch Freydenker genug. Grand' Jean war ein sehr schwacher Kopf, und hatte in dem Hause seines Vaters eine sehr plumpe und grobe Erziehung erhalten. Seine Sitten waren unsträflich, aber bäurisch. – Man sahe es ihm an, daß seine Aerme in unaufhörlicher Arbeit waren erhalten worden, um durch sie den geringen Unterhalt des Lebens zu erringen.

2) Ein sehr verführerisches Kennzeichen, welches ihm die Gattung, zu der er gehörte, angab, bestand in jenem heftigen beständig zu denselben Gegenständen hingerichtetem Triebe, welchen ihn die Natur in seinem ganzen Umfang, und seiner völligen Stärke fühlen ließ. Konnte er sich wohl einbilden, daß er ein ganz besonderes Wesen ausmache, und, daß er eine Ausnahme in der

Art

Art wäre? Er urtheilte, daß er das wäre, was er zu seyn fühlte. Wie hätte er je darauf fallen können, daß er an dem weiblichen Geschlechte auch Antheil hätte? dies Geschlecht lag bey ihm in der tiefsten Unthätigkeit verborgen. Nie hatte ihn seine Empfindung einen Wink gegeben, daß er zu demselben gehöre. Es war ein trauriges Geschenk, das er nicht einmal kannte. Er hatte es in der Verachtung und Vergessenheit gelassen, in welche es die Natur selbst schien versenket zu haben. Da er in der ersten Hälfte seines Lebens nie versucht hatte, den Unterschied der Geschlechter zu prüfen, da ihn in der andern die Macht der Natur antrieb, eine Verbindung zu suchen; — sollten ihn nun nicht die Empfindungen, die er in Gegenwart von Frauenzimmern hatte, die Entwickelung seiner Naturkräfte in der Beywohnung überzeugen, daß er fühlbare Beweise genug von seiner Mannbarkeit hätte, daß er bestimmt sey, sich eine Gehülfinn zu suchen, und den Wink der Natur als Mann, und als Ehegatte zu erfüllen?

3) Er hatte es nie in Sinn, seine Gattinn zu betrügen, und sein erster Fehler dient ihm hier zur Rechtfertigung. Er war in die Franziska Lambert sehr verliebt, und glaubte in ihren Besitz sein ganzes Glück

zu finden. Hätte er sich für das gehalten, was er würklich ist, würde er ihr wohl seine Schande bekannt gemacht haben, ehe er sie zur Gattinn erhielt? Er konnte ja wohl voraus sehen, daß, wenn er mit ihr erst ein so ehrwürdiges Band, als die Ehe ist, geknüpfet hätte, sich tausend Mittel finden würden, sie zum Stillschweigen zu bereden. Die Besorgniß, daß sie ihn den Gesetzen zur Ahndung übergeben würde; — eine Art von Ehrfurcht gegen sie selbst, — tausend Entschädigungen die er für stark genug halten konnte, sich schadloß zu halten. Hätte er ihr aber ein so demüthigendes Geheimniß vor der Verbindung mit ihr durch das Sakrament der Ehe entdeckt, würde er sich dann haben nur einige Hoffnung machen können, daß sie auf seine Unkosten, an einer strafbahren Verbindung würde Antheil genommen haben? Die Freymüthigkeit also, mit der er sich ihr darstellte, und sich ihren Umarmungen überlieferte, bewieß abermals, daß er in einem unverschuldeten Irthume sey — und nichts von dem Anschauen einer Frau zu befürchten habe.

Die Ueberzeugung seiner Frau ist von der Redlichkeit ihres Mannes gleichfalls ein Beweiß. Die Unwissenheit des Grand'Jean, und der Franziska Lambert lassen sich beyde gleich wahrscheinlich

scheinlich machen. Sie scheint nie etwas gemuthmaßet zu haben. Es ist vielmehr natürlich, daß sie das Unvermögen ihres Mannes so gut eingesehen habe, als er selbst, und daß er sich also für das gehalten habe, was seine Frau von ihm glaubte. * Je öfter sie sich einander ehelich beywohnten, desto tiefer schlug dieser ihr Irthum Wurzel.

Anitzo, da ihm seine Augen über sein Schicksahl aufgegangen sind, ist er nicht schon unglücklich genug, daß er sich nunmehro kennet? soll denn der Arm der Gerechtigkeit auch noch schwer über ihn werden? da er so schon gleichsam vom blinden Ohngefähr auf die Erde geworfen, zur Einöde mitten in der Gesellschaft verdammet, beyden Geschlechtern gleich fremde, weil er in beyden gleich unvollkommen ist, — da er nie weder einen Gehülfen, noch eine Gehülfinn seines Lebens haben kann, — da er sein Unglück und seine Last ein ganzes Leben hindurch allein tragen muß. — Wie konnte ihn der erste Richter mit so vieler Härte behandeln? wie konnte er ihn in die Classe der infam gewordnen setzen, da seine Sitten untadelhaft, und seine Aufführung ohne Flecken war? — wie konnte er ihn der Verachtung des Publikums überliefern, und ihn als einen Schänder des Sakraments an den Pranger stellen? ihn, — dessen Unschuld, und Treue

 sich

* Sie lebten drey Jahr bey einander.

sich bis itzt aufs vollkommenste gerechtfertigt haben? — wie konnte er ihn endlich aus seinem Vaterlande, als einen gefährlichen Bürger verbannen? — ihn, über dem sich nie ein Mensch beklaget hatte?

Folgendes Urtheil erhielt der Herr General-Prokurator von der Criminal-Kammer des Parlamentes zu Paris am 10 Januar 1765 folgendes Inhalts, — daß Anna Grand'Jean das Sakrament der Ehe unrechtmäßigerweise eingegangen, — daß also diese Ehe, so wie die von dem Landvoigtey-Gericht in Lyon gefällte Sentenz über die Beschuldigung der Profanation null, und nichtig sey. Der Beklagte wurde loß gelassen, ihn dabey aber aufgegeben, in der Folge Frauenskleider zu tragen, mit dem ausdrücklichen Verbot, künftig nie wieder mit der Franziska Lambert, oder andern Frauenzimmern umzugehen. *

* In Frankreich kommen über den Zustand der Menschen und insonderheit auch den ob jemand ein Zwitter sey, sehr ofte weitläuftige Processe zum Vorschein; dahingegen bey uns in Deutschland der Fall sehr selten ist. Die mehreste Zeit liegt freylich eine unlautere Absicht dabey zum Grunde. Sehr oft sind die Pfründen daran Schuld gewesen. Und wären die Lehne in Frankreich nicht Weiberlehne: so würden sich die Zwitter-Processe noch mehr vervielfältigen. Herr *Gayot* erzehlt im sechsten Theil seiner Rechtshändel einen weitläuftigen Proceß, dem sich eine Nonne, die man vor einen

nen Zwitter ausgab, unterziehen mußte, in welchen man diese Materie mit vieler Gelehrsamkeit auseinander gesetzet finden kann. Zu Ende dieses Rechtshandels erzehlt er noch eine Geschichte von einen Geistlichen den man unter eben diesen Vorwand seine Pfründe nehmen wollte; da dieselbe nicht lang ist; so will ich sie hie einrücken.

Zu Castres breitete sich wider den Herrn Rafanel, Vorsinger in der Cathedral-Kirche ein Gerüchte aus; man gab vor daß er ein Zwitter sey. Die Calvinisten bestärkten diese Meynung. Der Herr Delmas, Pröbener derselben Kirche, ward durch seine Begierde aufgebracht, und würkte auf die Pfründe des Herrn Rafanel, einen Verfall-Brief aus. Die Sache ward vor dem Landvoigt zu Carcassone gebracht, welcher auf das Anerbieten des Herrn Rafanel die Besichtigung verordnete, mit dem Bedinge daß der Herr Delmas ins Gefängniß gehen, und sich einer Geldbuße von drey tausend Pfund unterwerfen, daß diese Besichtigung von zweenen Wundärzten und zween Aerzten geschehen, daß der Herr Delmas sich als einen Gefangenen gestellen, und wegen der Strafe der Verläumdung Bürgschaft leisten sollte. Der Herr Delmas appellirte von dieser Verordnung ans Parlament zu Toulouse, und nachdem er viele schlechte Gründe beygebracht, sagte er, daß der Ausspruch um so viel ungerechter wäre, als einer, auf den eine Pfründe verfallen, nicht mehr als dreyhundert Pfund gerichtlich niederzulegen verbunden wäre. Der Herr Rafanel behauptete, daß die Klage, die man gegen ihn angestellt hätte einen Priester, der in dem Capitel eine Ehrenstelle bekleidete, schmählich und ärgerlich angriffe, und es also billig wäre, daß der Herr Delmas im Fall, daß er verlöhre, eine Bürgschaft bestellen müßte; und obgleich diese Besichtigung unange-

angenehme Eindrücke in den Gemüthern zurücklassen würde, so wollte er sich dennoch nach dem Beyspiele des Patriarchen Methodins dieser Probe unterwerfen, um seinen Gegner der Verläumdung zu überführen. Das Parlament urtheilte, daß es das Recht hätte, die Sache an sich zu behalten, weil die Frage von einem gar besondern und wichtigen Fall wäre. Auf das Erbiethen des Herrn Rafanel, sich besichtigen zu lassen, verordnete dasselbe, daß sie alle beyde den 25ten Junius 1652 ins Gefängniß gehen sollten. Es ernannte durch einen und denselben Ausspruch zwey Aerzte und zwey Wundärzte, welche vor einen Parlaments-Commissarius die Besichtigung vornehmen, und zu derselben gleich des Tages darauf schreiten sollten. Die Neugier brachte das ganze Publikum in Bewegung. Diese Sache ward der ganzen Welt zur Materie der Unterredung. Der Herr Rafanel ward besichtiget, die Aerzte und Wundärzte fanden nicht das geringste Merkmal des weiblichen Geschlechts an ihm. Er forderte Erstattung wegen der Verläumdung; die Sache ward auf beyden Seiten verhandelt, der Sachwald des Herrn Rafanel bediente sich einer pathetischen Beredsamkeit und vergrößerte die Schmach die sein Client erduldet hatte. Der Sachwald des Herrn Delmas vergaß nichts, das Verbrechen desselben geringe zu machen, der sich durch die gemeine lauffende Meinung hätte verführen lassen.

Das Parlament schickte hierauf unverzüglich hin, ließ den Herrn Delmas holen, und befahl danächst, daß er auf den öffentlichen Platz der Parlamentsstube hinknien, und die Kirche, den König, die Gerechtigkeit, und den Rafanel um Verzeihung bitten sollte, daß er ihn verwegener, betrügerischer und verläumderischer Weise angeklagt

klagt hätte, daß er ein Zwitter sey; es vertheilte ihn über dis in 200 Pfund Strafe an den Gegner, in 100 Pfund zu milden Gaben und in die Unkosten, und befahl daß er eine gleichmäßige Genugthuung vor der Cathedral-Kirche zu Castres, und in Gegenwart des Capitels und der Obrigkeit leisten sollte. Der Herr Delmas entledigte sich dieser Erstattung vor dem sitzenden Parlamente, und bat den Herrn Rafanel zweymal mit thränenden Augen um Vergebung. —— Dieses Urtheil ist merkwürdig wegen der Besonderheit des Vorfalls, und weil das Parlament nichts hat verordnen wollen, das den Herrn Delmas des geistlichen Standes unfähig machte, da er sich durch ein falsches Gerüchte, welches der Antrieb seiner Begierde ihm glaublich gemacht, hatte verführen lassen. Obgleich die Verläumdung durch die Besichtigung erwiesen war, so ließ sie doch bey dem Herrn Rafanel etwas lächerliches zurücke, wovon er sich niemals befreyen können. So oft man ihn sahe, kam die Besichtigung, die er erduldet, wieder ins Andenken; es war eine Art des Schimpfes, der sich unaufhörlich erneuerte.

Peter von Blois sagt in einem seiner Sendschreiben, daß ein großer Bischoff der in dem Geruche der Heiligkeit und dabey ein Zwitter gewesen, nur in seinem hohen Alter den Priester-Orden angenommen, und nur ein einzigesmal in seinem Leben die Messe lesen wollen; Auf eben die Art nahm der Herr Rafanel erst sieben Jahre hernach, da er schon Domherr gewesen, die geistlichen Orden an, ob er gleich ein zureichliches Alter dazu hatte; er hatte in seinem Leben nur einmal die Messe gelesen, und dieses betrog den Herrn Delmas. Suarez und Sanchez haben die Frage abgehandelt, ob ein Zwitter eine Pfründe zu besitzen fähig sey. Man kann sie sehr

leicht

leicht entscheiden, so bald ein vollkommener Zwitter unmöglich ist; also wenn das männliche Geschlecht in dieser Art von Mitteldingen die Oberhand hat; so kann es einer Pfründe fähig seyn, wenigstens vermittelst einer Begnadigung. Duval erzählt im funfzigsten Capitel, daß ein Zwitter, der dem Barte nach einem Manne ähnlicher, als einem Weibe war, von einer Tochter entbunden worden; da ist die Auflösung des Geheimnisses.

Anm. d. Uebers.

Der Vierte
Rechtsfall.

Vierter Rechtsfall.

Die Verfertiger der Barometer gegen die Fayance- und Emaille-Arbeiter.

Gehört die Kunst Barometer zu verfertigen, zu den mechanischen, oder zu den freyen Künsten? Ist sie ein Theil der Naturlehre, in der es einem jeden erlaubt ist, zu ihrer größeren Vollkommenheit Versuche zu machen? Oder ist sie im Gegentheil ein der Innung der Fayance- und Emaille-Arbeiter besonders gegebenes Privilegium? Diese Untersuchung gab zu der besonderen Rechtssache Veranlassung, welche wir itzt beurtheilen wollen.

Die Herren Cappy, Bourbon, und andere ausländische Künstler kamen nach Frankreich, und liessen sich daselbst nieder. Nachdem sie daselbst unter der Aufsicht der berühmtesten Naturforscher, die das gegenwärtige Jahrhundert mit ihren Entdeckungen bereichert haben, ihre Arbeit eine lange Zeit hindurch fortgesetzet hatten, so legten sie sich darauf, physikalische Instrumente und Barometer zu verfertigen.

Seit einigen Jahren brachten diese Künstler, von der Akademie der Wissenschaften aufgemuntert, und von einigen Gliedern dieser gelehrten

lehrten Gesellschaft näher unterrichtet, eine Kunst zur grösseren Vollkommenheit, die bis itzt nur schwache Schritte gethan hatte.

Es war die Pflicht der Obrigkeit, Künstler zu begünstigen, und zu unterstützen, deren Arbeiten und Entdeckungen dem Publikum so nützlich als angenehm seyn konnten.

Der Magistrat, der die Freyheiten der Innungen und der Gesellschaften aufrecht erhalten, und die vorzüglichen Talente der Künstler durch Belohnungen aufmuntern muß, ließ ihnen seinen Schutz angedeyen, und ertheilte ihnen die Erlaubniß, die Barometer, und andere Instrumente, die sie verfertigten, in dieser Stadt verkaufen zu können.

Die Akademie der Wissenschaften, deren Zutrauen sie erworben hatten, gab ihnen davon ein sehr ehrenvolles öffentliches Zeugniß, und den Titel: Verfertiger der physikalischen Instrumente, für die Akademie.

Solche Zeugnisse hätten denen Herren Bourbon, Cappy, und andern billig eine sichre und ruhige Uebung ihrer Kunst verschaffen sollen.

Die Innung der Fayance-Arbeiter hingegen glaubte ein Recht zu haben, sie theils daran zu verhindern, theils ein ausschliessendes Privi-

legium zu fodern, Barometer zu verfertigen, und sie verkaufen zu können.

Die Geschwornen derselben, die über die Vorrechte ihrer Innung halten müssen, begaben sich in die Werkstätte des Herrn Cappy. In derselben fanden sie viele Barometer, Thermometer, Sehe- und andre Röhre, u. s. f kurz alle für ihre Kunst nothwendige Instrumente. Alle diese Sachen packten sie in Kasten zusammen, bemächtigten sich derselben, verarrestirten sie, und brachten sie an den Ort, wo sich die Innung zu versammlen pfleget.

Cappy ward darüber klagbar, und bat, den Arrest aufzuheben.

Durch eine Interims Verordnung erhielt er die Verabfolgung eines dieser Kasten. In der Final-Sentenz hingegen ward der auf diese Sachen gelegte Arrest bestättigt, die verarrestirten Sachen konfisciret, der Innung der Fayance und Emaille-Arbeiter die Vollziehung ihrer Artikel bestättiget, — und Cappy in funfzig Livres Unkosten verurtheilet.

Cappy wandt das Remedium Appellationis gegen diese Sentenz ein. Viele andere Künstler mehr machten mit ihm gemeinschaftliche Sache, wurden klagbar, und baten, ihnen die Freyheiten ihrer Kunst zu vindiciren.

Die Innung der Fayance- und Emaille-Arbeiter versäumten nichts um ihren neuen Gegnern, die strengste, und gründlichste Defensions-Schrift entgegen zu setzen.

Die Barometer-Händler auf der andern Seite bemühten sich, die Foderung dieser Innung lächerlich zu machen, und aus der Geschichte ihrer Kunst es herzuleiten, daß, wenn die Fayance-Arbeiter gewönnen, Frankreich sehr bald keine Barometer haben würde.

Ihr Defensor stellte ihre Gründe in seiner Schrift auf folgende sehr scharfsinnige Weise dar.

Bis auf die itzige Zeit, (sagt Herr Linguet) ist noch niemand auf die Vermuthung gefallen, daß ein Barometer, und ein Bierglas in einigen Verhältniß stünden, — oder, daß die Kunst, die Schwere der Luft zu bestimmen, und ihre Veränderungen vorherzusagen von dem Geschäfte, Bouteillen, und Pinten * zu verkaufen abhängen, und unter demselben stehen müsse. Dieser Satz aber seye gerade

* Pinte, — Pinte ist ein gewisses in Frankreich übliches Maaß zu flüßigen Dingen, auch einigen trocknen, als Salz, Oliven, u. s. f. Sein Gehalt ist verschieden. Die Pariser Pinte hält den fünf und dreyßigsten Theil eines Pariser Cubic-Fußes.

Anm. d. Uebers.

gerade derjenige den die Geschwornen der Fayance-Arbeiter vertheydigten.

Weit entfernt, daß sie rechtmäßige Ursache haben sollten, dies Privilegium für sich zu vindiciren, — ihre Statuten erwähnen weder der Barometer, noch andrer physikalischen Instrumente. Der Grund liegt am Tage. Damahls waren noch keine solche Instrumente; ihre Statuten sind vom Jahr 1556. Ihr erster Altmeister war weder ein Galiläus, noch ein Toricelli.

Eine geraume Zeit, fuhr der Defensor der Barometer-Händler fort, studierte man die Naturlehre allein aus dem Aristoteles, und kannte sie folglich sehr wenig. Der ganze Nutzen, der aus seinen Werken entstand, erstreckte sich mehr auf gewisse seltsame, als nützliche, mehr auf weitschweifige, als nützliche Kenntnisse in der Natur-Geschichte, — in der Politik, — in der Beredsamkeit, — und in der Kunst, über alles andere unrichtige Schlüsse zu machen. Seine voluminöse Werke brachten Nacht, und undurchschauliche Finsterniß über diese Wissenschaft; — und so mußten sie solche allerdings von ihrer Würde herabsetzen. In ihnen haben alle die barbarische Benennungen, alle die übertriebene Unterscheidungen, — die *quidditæt*, — die *qualitates occultae*, — der *horror vacui* — und alle die Irthümer

thümer ihr Vaterland, welche von Männern behauptet wurden, die sich einbilden, die Wahrheit auszubreiten.

So wie es aber immer in dem großen Laufe der Dinge geht, — so gieng auch endlich in dem sechzehnden Jahrhundert über die Litteratur ein Licht auf, und verbreitete in dem siebenzehnden seinen wohlthätigen Schein bis auf die schweresten und wichtigsten Gegenstände. Die schönen Künste, von Leo X. und seinen Zeitgenossen aufgemuntert bemühten sich einen wichtigen Gegenstand nach dem andern zu untersuchen. Denn das ist nun einmahl der Gang, den der menschliche Verstand nimmt. In der Kindheit machen ihn Kleinigkeiten Ergötzung. Das reifere Alter beschäftigt sich mit ernsthafteren Dingen.

Von einem Ende Europens zum andern studierte man die Mathematik, und war darauf bedacht, die Decke wegzuziehn, welche die Natur vor unsern Augen verhüllet. Man stellte mehrere Versuche an. Man berechnete die Bewegung, und den Fall der Körper. Man lösete das Licht in seine Bestandtheile auf. Man bemühte sich, so zu reden, jenes Feuer unsrer Erdkugel näher zu bringen, welches dasselbe über das ganze Firmament ausdehnet. Mit künstlich geschliffnen Gläsern begleitete, penetrirte und berechnete man seine Stärke bis in jenen

jenen Abgrund, in den kein menschlicher Blick jemals eindringen kann.

Die Luft, ein Element, das uns zwar näher liegt, aber noch weit unbegreiflicher ist, zeigte sich uns unter einer Eigenschaft, welche dem Bau derselben dem Scheine nach widersprach. Man hielt sie eben wegen ihrer Leichtigkeit für sehr nützlich und man entdeckte, daß sie es nur durch ihre Schwere seyn könnte. Eine bis dahin unbekannte Entdeckung für die Wissenschaften! Man legte sie auf die Wage. Man gieng immer weiter. Mit einer Genauigkeit, welche die hartnäckigste Zweifelsucht widerlegen kann, versuchte man es, diese Modifikation der Materie, welche in keinen unsrer Sinne fället, zu wiegen, auf mannichfaltige Weise aufzulösen, und in ihre Theile zu zerlegen.

Ein jeder von den Gelehrten, die sich einer so preißwürdigen Bemühung unterzogen, erfand Instrumente, welche seine Entdeckungen begünstigten, und höher trieben. Die Paskals, — die Deskartes, — die Huyghens, — die Amontons, — und andere nicht weniger tiefdenkende Köpfe bereiteten die Waffen, mit denen sie auf eine der menschlichen Natur so ehrenvolle Weise die Natur bestritten. Insbesondre bedienten sie sich des Glases. Denn sie fanden zu ihren Operationen

nichts geschickter, als eine Materie, die zu gleicher Zeit von sehr großen Widerstand, und ausserordentlich dichtig, — welche hart, und doch leicht, — welche durchsichtig, und doch undurchdringlich wäre. Sie bedienten sich daher des Glases, ohne alles Bedenken, — ohne die Verfertiger der Flakons, und der umwundenen Bouteillen um Erlaubniß zu bitten. Sie waren, — man muß es ihnen als ein Lob nachrühmen, — auch bescheiden genug um sich einzubilden, daß von so berühmten Händen verfertigte, und zu so wichtigen Untersuchungen nützliche Instrumente, ganz ausschliessungsweise zu ihrem Gebiete gehören sollten.

Nach und nach ward ihr Gebrauch allgemeiner. Man schränkte sich nicht mehr darauf ein, um durch sie gelehrte Entdeckungen zu machen. Neugierde und Luxus maßten sich über sie eine Herrschaft an. Man wollte in allen Zimmern die Geheimnisse der Natur mit so weniger Mühe entdecken, als es seyn konnte, — und die Veränderungen des Wetters vorhersagen, ohne sich demselben auszusetzen, ja noch eher zu bestimmen, als sich die Ursachen dieser Abwechselungen entwickelte. Es mußten sich also einige Künstler mit Verfertigung solcher Instrumente besonders beschäftigen.

Ob sie nun gleich keine Erfinder mehr waren, ob gleich ihren Arbeiten nicht mehr die Un-

tersuchung der allerersten Grundsätze zum Gegenstand hatten; — so erfoderten sie demohngeachtet noch immer eine sehr gewandte Geschicklichkeit in der Hand, und eine sehr feine, über die gewöhnliche Kenntnisse erhabene Theorie. Zierrath, und Richtigkeit sollten mit einander verbunden, — und Maschinen, die dem Auge einen angenehmen Anblick machten, sollten zugleich mit der Wissenschaft, der sie ihren Ursprung zu danken haben, in einem unzertrennlichen Zusammenhange stehen.

Diese Classe der Künstler hat sich gewiß nicht bey Glashändlern gebildet. Menschen, mit Geschmack und mit Kenntnissen gebohren, haben dem Triebe derselben gefolgt, — und, wenn auch nicht den Körper, doch gewiß den Geist des Toricelly geerbt. Sie haben die Regeln in Uebung gebracht, die die Reaumüre, — die Fahrenheite, — die Nollete erfanden.

Die Emaillehändler sahen geraume Zeit ohne Eifersucht dieser Kunst zu, und ließen ihr ihre Freyheit. Nach und nach machten sich aber die Glieder dieser Innung, da sie Barometer und Thermometer genug sahen, mit ihnen bekannt. Sie bildeten sich ein, man könne Seheröhren, und Glaskugeln mit gleicher Leichtigkeit verfertigen, — es seye gar nicht schwer, sie mit Merkurius und Weingeiste zu füllen; sie

sie an ein Brett anzuleimen, auf welchem die Eintheilung in Grade angeschrieben wird, — diese Arbeit mit einer goldenen Einfassung zu umgeben, und sie alsdann unter dem gewöhnlichen Namen zu verkaufen.

Die Fayance-Arbeiter, über einen so glücklichen Erfolg eifersüchtig, suchten Stof zu noch andern Siegen. Sie bewarben sich nunmehro nicht bloß, um dieses Recht mit jenen gemeinschaftlich zu haben, — sie verlangten ein alle andere hievon ausschliessendes Recht. Ihre dazu verordnete Vorsteher nahmen sich die Freyheit heraus, so nützliche Männer übel zu behandeln, die eine Kunst ganz ruhig übten, durch welche die Paskale, die la Condamine, die Höhe der erhabensten Berge, und unsrer Atmosphäre ausgemessen haben. Man erniedrigte sie nicht nur bis zur äußersten Verachtung, sondern beraubte sie auch mit der abscheulichsten Ungerechtigkeit. Mit einer Frechheit, welche dergleichen Ueberfälle allemal begleitet, eilten die Geschworne, ohne einen Commissarius, ohne alle Formalitäten, ja sogar ohne einen Gerichtsbedienten zu ihnen hin, nahmen den furchtsamen Künstlern ihre Arbeiten weg, legten sie bey ihrer Innung nieder, und verkauften die Beute zu ihrem Vortheil, die sie in einem für sie so leichten Streit jenen entwandt hatten.

Bey allen mechanischen Künsten, fährt der Defensor der Barometerhändler fort, verur-

sachet

sachet die stuffenweis gehende Entwickelung ihres Fleisses Veränderungen, die den Besitz eines jeden Gewerbes erweitern, oder enger einschränken. Das sind Eroberungen, welche eine Profeßion über die andere erhält, die aber eben deswegen so sehr vorübergehend, und flüchtig sind. Die Gesetze dulden sie, da es unmöglich ist, sie zu verhindern. Solche rechtmäßige Usurpationen können sie weder vorhersehen, noch strafen; — und hier kann man in aller Absicht sagen, daß alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, auch erlaubt sey.

> Es sind Arbeiten, wendet die Gegenparthey ein, die durchs Feuer gegangen sind. Man schmelzet sie in dem Brennofen. Sie werden in den Glashütten in glüenden Kohlen geblasen, — daraus entsteht eine durchsichtige, dichte Masse von Sand, und von Asche, — der Emaille-Arbeiter muß sie löten. Es ist also Glas-Arbeit, die aus der Glasmacherkunst ihren Ursprung hat. Die Arbeit also muß konfisciret, und die Verfertiger derselben in Strafe genommen werden.

Ich will nun hier freylich die gelehrte Abhandlung der Fayance-Arbeiter von dem Einfluß des Feuers auf die Construktion der Barometer nicht widerlegen. Aber fragen möchte ich sie wohl, warum sie gegen die Uhrmacher

nicht dieselbe Klage anbringen? die Uhrgläser, die Gläser über die Perpendikel der Uhr sind gleichfalls eine Folge von der Würkung des Feuers auf Sand, und Asche. Man schmelzet sie gleichfalls in einem Brennofen. Man giebt ihnen vermittelst einer Kohle ihre Krümmung. Warum suchen denn die Paternostermacher nicht das ausschliessende Privilegium, Uhren, und Perpendikel zu verfertigen? Das ist eine ganz andere Sache, werden sie sagen. Der Fleiß der Uhrmacher hat auf die Produkte ihrer Kunst einen sehr großen Einfluß. Sie entlehnen gleichsam einen Theilen unbewegter Materie von uns, deren Gebrauch ihnen mehr zur Bequemlichkeit, als zur Nothwendigkeit dienet. Nicht der durchsichtige Umschlag, der sie nur bloß vor Staub bewahret, ohne jedoch das Durchsehen zu verhindern, macht diese Maschinen, mit denen man das Mobile aller uns bekannten Dinge ausmißt, zu dem, was sie sind. Dieser durch die Hitze des Feuers metamorphosirte Sand, diese Seheröhren, — diese Kugeln, — und diese Heber machen eigentlich weder Barometer, noch Thermometer aus: — es sind eigentlich nur eine Schaale, und eine todte Umfassung, welche ein so unbeträchtlicher äusserlicher Schmuck aus ihrer großen Unthätigkeit nimmermehr hervorziehn wird. So lange sie um dieselbe als Umfassung bleiben, gehören sie ohne Zweifel in das Gebiet der Fayance-Arbeiter. Allein dieser Merkurius, dieser

ser Weingeist, der sie belebt, — diese in die Sinne fallende flüßige Körper, welche die Herannäherung des schönen Wetters ausdehnt, welche die Ankunft des schlimmen Wetters hingegen gleichsam in eine gewisse Art von Schrecken versetzet, der sie alsdann enger zusammenziehet, — dies Geheimniß, selbst zu einer Zeit ihren Bewegungen fühlbar zu machen, und dem Auge darzustellen, da sich die Ursache derselben, noch den feinsten Organen entziehet, — dieses Talent, welches die Kräfte des Menschen erhöhet, und das Werk der Schöpfung auf gewisse Weise zu einer höheren Vollkommenheit bringet, — ist gewiß nicht das, was Hr. Harenger mit dem Namen, die Glasmacherkunst, beleget, oder, welches das Edikt von 1566 Galanterie-Arbeit nennet, die von der Zunft der Paternostermacher abhänget.

Wenn aber auch das Publikum ihrer Innung Verbindlichkeiten schuldig wäre, — ich sage nicht wegen der ersten Erfindung, sondern wegen einigen Vermehrungen und Zuwachs, den sie erhalten hat, oder einiger Unterstützung wegen, welche sie denen geleistet hat, die sich diesen kostbaren Arbeiten widmeten; — so würde dieser ihr Stolz zwar nicht gerechter, aber doch weit mehr entschuldiget werden können.

Es mag aber sich verhalten, wie es will; nie hat in der Liste jener würdigen Genies, oder jener fleißigen Künstler, die die Vollkommenheit

heit dieser Instrumente befördert haben, der Namen eines Fayance-Arbeiters gepranget.

Gleich im Anfang machen die Versuche des Toricelli mit ihrem auffallenden Glanz, daß Deskartes von neuem aufwacht, die seinigen hinzuzufügen sich bemüht, und sich über das Unvermögen beklagt, worinnen ihn die Unwissenheit der Glashändler * in dieser Absicht versetzte. Andre Gelehrte haben eben denselben Wunsch, — aber auch eben dieselbe Klagen.

Untersuchet man die verschiedene Gattungen, und Arten der Barometer, ** so findet man bey einem jeden derselben merkwürdige Namen von Gelehrten, aber nie den Namen eines Fayance-Arbeiters angeführet. Toricelli hinterließ seine Entdeckung sehr unvollkommen, so wie alle Erfinder ein ähnliches Schicksahl haben. — Er denket nicht darauf, an die Röhre eine Kugel anzufügen. Huyghens, — Deskartes, — de la Hire — der berühmte Bürgermeister in Magdeburg *** verdoppeln die

* Siehe des Hr. Chanut Brief, der sich am Ende einer Abhandlung über das **Gleichgewicht der flüßigen Körper** findet.

** Siehe des Ritter de la Brosse Abhandlung vom **Barometer**.

*** Dis war **Otto von Guerike**, der mit einer Schwefelkugel die ersten Versuche der elektrischen Kraft machte. S. noua Experimenta Magdeburgica, vom Jahr 1672. p. 176.

Anm. d. Uebers.

die Röhren, um das Aufsteigen und das Fallen des Flüßigen sichtbarer zu machen: -- Bernouilly bieget die Röhren, in der Hoffnung denselben Vortheil davon zu erlangen. Morlandin bringet sie in einen rechten Winkel. Pessement, — Hook, — der Abt Mollet, — Fortin denken sich andere, mehr oder weniger vortheilhafte Direktionen aus. Eben die Verfertiger der Barometer, welche die Fayance-Arbeiter vor Gericht darstellen, haben ihre Versuche nicht nur befolget, sondern auch vollständiger gemacht. Die Herren Bourbon, Cappy, u. s. f. haben die Ehre, zu den größten Naturlehrern in Europa gerechnet, und den berühmtesten Meistern in der Kunst zugefüget zu werden.

Hat wohl je ein Fayance-Arbeiter solche Vorzüge gehabt? — aus welchem Grunde wollten sie sich also wohl zu den alleinigen, und einzigen Besitzern einer Entdeckung aufwerfen, zu deren ersten Idee, und Entwickelung sie nicht das geringste beygetragen haben? — Haben dann Leute, auf die eine so ruhmwürdige Erbschaft gefallen, — ja die sie durch ihren Fleiß und Bemühungen an sich gebracht haben, — haben sie nicht mehr Recht, als Glashändler, die keinen andern Grund zu derselben haben, als die Patente, welche sie davon ausschliessen? soll die Uebung dieser Kunst nicht so frey seyn, als das Genie, welches sie erfand? wenn die Erfinder dieser Kunst sich den Statuten der

Fayan-

Fayance-Arbeiter nicht zu unterwerfen brauchten, wozu hatten es ihre Erben nöthig?

Wollte man ihnen etwa deßwegen diese Unterwürfigkeit aufbürden, weil sie den Merkurius in die Glasröhren giessen, so müßte man auch den Gastwirthen verbieten, Wein in Bouteillen zu verkaufen, und den Fayance-Arbeitern den Handel mit dergleichen feinen Getränke ausschliessungsweise überlassen; — so müßte man den Zuckerbeckern verbieten, ihre Gelee's, und ihren Syrup in Töpfen von Fayance, oder in Phiolen von Glas aufzubewahren; — so müßte man die Apotheker verklagen, die die Arzenevmittel, und die Bouteillen, worinnen ihr Dekokt, und andere Dinge enthalten sind, zugleich verkaufen. — Alles würde dann Gelegenheit zu Strafen werden. Die Innung der Glashändler wäre dann die grausamste unter allen, weil sie andern Künsten in dem materiellen ihrer Arbeit gerade die meiste Hülfe leisten kann.

Endlich, mag die Natur der Wissenschaft, welche sie sich ausschliessungsweise zueignen wollen, ihre eitle und vergebliche Vorrechte widerlegen. Sie in ihre Handelsgewölbe einzuschränken, hieße ihren Fortgang aufhalten, — hieße, sie ganz und gar vernichtigen. Mit der Naturlehre verhält es sich ganz anders, als mit andern in dem menschlichen Leben gewöhnlichen Künsten und Profeßionen. Man kann, ohne üble Folgen zu befürchten,

dem Schuster ein ausschliessendes Privilegium geben, weil nicht alle Menschen den Versuch Schuhe zu machen, anstellen werden. Die Bemerkungen, zu welchen etwa die Form eines Pantoffels Veranlassung geben kann, erstrecken sich gewiß nicht so sehr weit. Sehr gering würde also der Verlust seyn, wenn man die Anzahl derer Menschen, die sich jenem Geschäfte widmen, verringern wollte.

Die Naturlehre hingegen ist eine Wissenschaft für einen jeden Verstand, und eine Kunst für alle Hände. Ein jeder kann sich auf sie legen, und in derselben vielleicht wohl gar nützliche Entdeckungen machen. Das Genie thut hierbey nichts, als daß es die Geschenke, die ihm der Zufall anbiethet, annimmt, und gebraucht, — und das ist vielleicht schon hinlänglich. Wollte man also das vorgegebne und angemaßte Recht der Fayance-Arbeiter bestättigen, so würde man Gefahr laufen, dem Publikum eine Menge von Erfindungen zu rauben, welche nur allein die Freyheit veranstalten und begünstigen kann.

Die Defension der Fayance-Arbeiter enthielt nichts merkwürdiges. Sie beriefen sich lediglich auf das Recht, das sie gehabt hatten, die bey dem Herrn Cappy gefundenen Effekten verarrestiren zu können. Unsere Statuten, sagen sie, geben uns ein ausschliessendes Privilegium, Glas zu verfertigen, Seheröhren und andere Instrumente zu verfertigen, die zur Glaswissenschaft gehören. Wir allein haben das Recht den Blasebalg,

sebalg, u. s. f. zu gebrauchen. Man darf nur unsere Statuten durchsehen, so wird man sich sogleich von dem Grund eines solchen Rechtes überzeugen.

Nun haben wir in der Werkstätte des Herrn Cappy Seheröhren, u. s. f. wir haben eine Lampe, einen Blasebalg, u. s. f. gefunden. Dergleichen Instrumente und Sachen zu haben, kann ihm, als einem Privat-Mann keinesweges zukommen.

Wenn unsere Statuten der Barometer nicht gedenken, so kommt es daher, weil zu der Zeit, da sie gesammlet wurden, diese Erfindung noch nicht gemachet worden war. Der Verkauf dieser Maschinen ist aber eine Folge der uns zugestandenen Freyheiten. Man kann sie uns folglich nicht nehmen, ohne unsre Statuten zu verletzen.

So war die Defension der Fayance-Arbeiter beschaffen. Das Parlament hingegen fand die von dieser Innung geschehene Bemächtigung gefährlich und sahe sie als ein Hinderniß in einer freyen Kunst an. Auf die Schrift des Herrn de Verges, General-Advokaten ward in einem Urtheil vom 29 August 1772 der Arrest für null, und nichtig deklarirt. Man verfügte die Zurückgabe der weggenommenen Sachen, und befohl den Fayance-Arbeitern an, die Verfertiger der Barometer inskünftige nicht mehr in ihrer Kunst zu beunruhigen.

Der

Der fünfte
Rechtsfall.

Fünfter Rechtsfall.

Was für Beweise muß eine Frau, die sich wieder verheyrathen will, von dem Tode ihres Mannes geben, wenn es bewiesen ist, daß das Schiff, auf welchem er war, würklich Schiffbruch gelitten habe?

Das Meer ist das Element der Ungewißheit. Auf der Erde leben, und sterben wir vor den Augen unsrer Verwandten und unsrer Landsleute. Der Augenblick dieses unseres Abschiedes ist eine bekannte Epoche, und für die eine Richtschnur, welche uns überleben. Auf den Wellen verschwindet oft der Mensch so gänzlich, und auf einmal, daß er nicht einmal entfernte Spuren seines Todes zurückläßet. Ganz vergeblich wartet manchmal die Gesellschaft auf Beweise desselben, die ihr doch so nöthig sind, um das Schicksahl der Anverwandten zu bestimmen, die in der bürgerlichen Ordnung, seine Stelle einnehmen sollen.

So mußte also die Gerechtigkeit, von der Erfahrung angeführet, auf die Unbeständigkeit der Wellen, und die Ungewißheit des menschlichen Lebens eine Grund-Linie ziehen, auf der

 sie

sie ihre Entscheidungen über das Schicksahl der Abwesenden bestimmen könnte. So mußte sie gewisse immer gleichgeltende Grundsätze bestimmen, welche bey der Unmöglichkeit, die Wahrheit jedesmahl zu entdecken, wenigstens den Vortheil leisten könnten, sie öfters näher herbeyzuführen. Bey der Festsetzung der Regeln, nach welchen man den Tod der Abwesenden vermuthen durfte, mußte sie das Sicherste dem vorziehen, was die größte Wahrscheinlichkeit hat.

Eine ihrer Maximen *, die den Rechtsgelehrten zur Gnüge bekannt ist, besteht darinnen, daß

* Wenn irgendswo die Vernunftlehre des Wahrscheinlichen vortrefliche Dienste leisten kann: so ist es gewiß auch in der **Rechtsgelartheit**. Der Lehre von den Vermuthungen und Anzeigen, auch der von den Beweisen, würde durch eine vollständige Logica probabilium, ein großes Licht aufgesteckt werden. Es ist wahr; die Rechtsgelehrten haben vielleicht mehr als andere Gelehrten, Verdienste um diesen Theil der Vernunftlehre. Die Tituln in den Pandekten, de probationibus & præsumtionibus, de fide instrumentorum und de testibus mit ihren Erklährern geben davon einen unstreitigen Beweiß. Die schönen Eintheilungen der Anzeigen, der Vermuthungen, und der Beweise, die Würkungen die sie einer jeden dieser Beweiß-Mittel beylegen, nebst den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid, wodurch sie einen mehr, oder weniger als halben Beweiß, entweder zu einen völligen erheben, oder als nichtigen verwerfen ꝛc.; haben Leibnizen vermocht, ihnen die vornehmste Stelle, unter denenjenigen Gelehrten

daß sie einem jeden Abwesenden, dessen Tod nicht völlig entschieden, und aufs genaueste erwiesen ist, hundert Jahre zugestehet. Dies so entfernte Lebensziel, welches die wenigsten erreichen, wo sie, wenn sie es auch erreichen, eine Art von Wunderwerk unter der Gattung der Menschen

Gelehrten, die zur Anbauung der Vernunftlehre des Wahrscheinlichen das mehreste beygetragen haben, anzuweisen. Er sagt: Die Rechtsgelehrten in ihren Abhandlungen von den Beweisen, den Präsumtionen, den Muthmaßungen, und Anzeigen haben hierüber sehr viel Gutes gesaget, und sind bereits sehr weit gekommen. Sie fangen mit der Kundbarkeit *(notorieté)* an, wo man keine Beweise nöthig hat. Hierauf kommen sie zu den ganzen Beweisen, oder zu denen, die dafür gehalten werden, nach welchen man, wenigstens in Civil-Untersuchungen spricht, worinn man aber in Criminal-Untersuchungen schon mehr zurückhält. Bey diesen hat man nicht Unrecht, mehr als völlige Beweise, zu fordern, besonders aber das zu verlangen, was man der Natur der Sache nach das Corpus delicti nennet. Es giebt also mehr als völlige, und völlige Beweise schlechtweg. Hiernächst giebt es Präsumtionen, welche vorläufig als ganze Beweise gelten, so lange nemlich, als das Gegentheil noch nicht bewiesen ist. Es giebt mehr, als halbe Beweise, in welchen man demjenigen, der sich darauf beruft, erlaubt, zu schwören, um es zu erfüllen, das heißt

ausmachen, — wird in der Rechtsgelehrsamkeit als das entlegenste, und höchste angenommen.

Diese Voraussetzung, welche dem Abwesenden ein Jahrhundert zum Leben einräumet, erhält ihm das Eigenthum seines Vermögens, und überliefert es nicht eher in die Hände seiner Erben, als bis diese Zeit verflossen ist. Was aber den Nießbrauch und den Genuß seines Vermögens betrift, so wartet man nicht eine so lange Zeit ab. Nach Verlauf von zehn Jahren erlaubt man seiner Famile die Theilungen, die sie vorläufig machen können, mit einem Worte, alle die Anstalten welche im Fall, daß der Abwesende wiederum zum Vorschein kommen sollte, auch in den vorigen Zustand wieder können gesetzet werden.

Die Ehe hingegen verstattet keine solche Temperatur, — sie leidet keine dergleichen vorläufige Einrichtungen. — So lange man die Fortdauer der ersten Ehe noch muthmassen kann, so lange ist die zweyte unmöglich. Die Folgen einer zweyten Ehe, bevor die Trennung der ersten ausser al-

iuramentum suppletorium, der Erfüllungs-Eid. Es giebt weniger als halbe Beweise, wo man im Gegentheil dem, der das Faktum läugnet, den Eid deferiret, das heißt iuramentum purgatorium der Reinigungs-Eid.

Anm. d. Uebers.

allen Zweifel gesetzet worden ist, sind zu ernsthaft als daß man sich dem Ohngefähr, und dem Zufalle hierüber anvertrauen könnte. Denn, was könnte wohl für eine Begebenheit seltsamer, unangenehmer, und zur Störung des Familien-Friedens, und der allgemeinen Ordnung geschickter gedacht werden, als die unerwartete Wiedererscheinung eines Mannes, den man für todt gehalten hat, der nun seine Frau in den Armen eines andern, seine Kinder unter den Kindern eines durch die Gesetze autorisirten Ehebrechers vermischt findet, und gleich dem fürchterlichen Nachtgespenst Schröcken, und Verzweiflung in seinem Hause verbreitet! Die Nothwendigkeit, dergleichen Arten von Bigamie zu verhüten, die wenn sie auch unschuldig wären, nicht weniger gefährlich seyn würden, — der Geist unsrer Gesetze, und unsrer Religion, welche nur den Tod allein zu einer gültigen Ursache machen, die eheliche Bande aufzulösen, — haben mit gutem Grund es nun auch sehr schwer gemachet über die Beweise zu entscheiden, welche den Tod des ersten Mannes erhärten sollen, bevor man der Wittwe die Verheyrathung mit einem zweyten verstattet.

Die Gesetze bleiben in diesem Stück bey aller moralischen Probabilität doch ungläubig. Selbst den stärksten Vermuthungen messen sie keinen Glauben bey. Nur die Gewißheit allein kann ihnen ein Genüge thun.

Ein Mädchen aus Dünkirchen heyrathete im Jahre 1757 einen Schifshauptmann, Namens Peter Filiers. Im Jahr 1764 bekam er ein Schiff die Taube genannt, in Besitz, welches ein englischer Kaufmann nach Barcellona abgeschicket hatte. Filiers wollte sich unter den Schutz einer freyen Flagge begeben, um dadurch freyen Paß nach dem mittelländischen Meere zu erhalten; — er veranstaltete also einen scheinbaren Verkauf seines Schiffes an einen englischen Hauptmann, Namens Eduard Hall, und schiffte sich mit ihm unter den Namen eines Subrecargen * ein. Das Schiff seegelte im Jenner 1765 von Nieuport auf Barcellona.

Ein ganzes Jahr verstrich, ohne daß seine Frau von ihm etwas hörte. Sein Vater nahm an ihrer Bekümmerniß über das Schicksahl seines Sohnes Antheil. Er ließ nach London schreiben. Seine Bemühungen aber hatten keinen andern Erfolg, als, daß er im May des Jahres 1766 die traurige Nachricht erfuhr, daß sein Sohn Schiffbruch gelitten habe, und daß das

* Ein von den Spaniern entlehnter Name! man ertheilet ihn denen Officiers der indischen Compagnie, deren vornehmstes Geschäfte darinnen bestand, in den Komtor der Compagnie, die Waaren daselbst zu verkaufen, — diejenigen hingegen anzukaufen, die ihnen vor ihrer Abreise anzuschaffen kommittirt waren.

das Schiff den 18 August 1765 an der Küste von Afrika gescheitert sey.

Die Gewährs-Männer dieser Zeitung schienen nicht verdächtig zu seyn. Es waren die, welche an seinem Schifbruch Theil genommen hatten. Von neun Persohnen, — (aus so vielen bestand die ganze Schifsgesellschaft, —) giengen fünfe unter, und viere entwichen der Wuth der Wellen. Von diesen vieren, fielen zwey Engeländer namentlich, Richard Warden, und Anton Michel, zu ihrem Glück einem Neger in die Hände, der der Dollmetscher und der Vertraute des Stadthalters von Mellila war, und menschlich genug auch für andre Nationen dachte. Nachdem sie ein unbekanntes Land in der beständigen Besorgniß, von den Schwarzen aufgehoben zu werden, und dann entweder ihr Leben, oder wenigstens ihre Freyheit zu verlieren, durchwandelt hatten, langten sie endlich in einem spanischen Fort an, wo sie sich einschifften, und nach Spanien übersetzten. Sobald sie daselbst angekommen waren, schickten sie theils von dem ausgestandnen Schifbruch, theils von dem verschiedenem Schicksahle ihrer Schiffsgesellschaft eine kurze Erzählung an den englischen Consul zu Malaga ab. Dieser übersand diese Nachricht an den Wirth des Koffeehauses * de Loyd, und fügte derselben einen Brief des Stadthalters von Mellila bey, in welchem derselbe auf die Aussage des Negers

 seines

* Ein berühmtes Koffeehaus in London.

seines Vertrauten, der diese beyde unglückliche zu ihm geführt hatte, die Wahrheit des Schiffbruches bezeugte. Der englische Consul rieth ihm an, diese Nachricht den Kaufleuten in London mitzutheilen, und ihnen die Artigkeit dieses spanischen Offiziers anzurühmen, der ihren Landsleuten so großmüthigen Beystand erwiesen hatte.

Diese Neuigkeiten kamen sogleich in die englische Zeitungen. Das englische Original wurde einem Uebersetzer in Dünkirchen zugeschickt, der es in unsre Sprache übertrug, zugleich aber die Uebereinstimmung seiner Uebersetzung mit der englischen Urkunde versicherte. Die Assekuranz-Compagnie erfüllte hierauf ihre Pflicht, und bezahlte den Werth des Schiffes.

Nach so authentischen Zeugnissen, wenn die Assekuranten selbst, deren Interesse es erfodert, die Wahrheit eines Schiffbruches, den sie ersetzen müssen, so spät, als möglich zu glauben, — an dem Untergang der Taube keinen Zweifel mehr vorbringen können; — wie konnte der Vater noch hoffen, daß sein Sohn, — wie die Frau, daß ihr Mann noch am Leben sey?

Sie beweinten also seinen Tod, und waren darauf bedacht, ihm die letzte Pflicht zu leisten, welche Religion und Zärtlichkeit erfordern. Die Familie wohnte in andächtigem Gebet, und mit traurigen Herzen einer Seelenmesse bey, welche sie

für ihm in der Kirche unsrer lieben Frau zu Dünkirchen lesen ließen.

Man veranstaltete hierauf zwischen den Erben des Mannes, und seiner Wittwe, — welche bey allen Gelegenheiten, wo sie erschien, als Wittwe gehalten wurde, — die gewöhnliche Theilung.

Fünf Jahre war sie Wittwe gewesen, als ein neuer Bräutigam um sie anhielt, und auch das Ja Wort von ihr bekam. Es war auch nicht das geringste Bedenken vorhanden, dies zweyte Bündniß einzugehen.

Beyde Theile wandten sich hierauf an den Pfarrer unsrer lieben Frauen Kirche, — an der Kirche, in der die hohe Seelenmesse gelesen war, — in der seine Familie um seinen Sarg herum den ersten Ehemann beweinet hatte. Dieser Geistliche, der an den Tod des Peter Filiers nicht den geringsten Zweifel hatte, als man ihn um sein Gebet für die Ruhe der Seele desselben bat, zweifelte auf einmal daran, als er aufgefodert wurde, die Wittwe desselben wiederum zu trauen. Er schlug ihnen also das Aufgebot ab. Dies breitete sich bald in der ganzen Stadt aus, und erregte überall Verwunderung. Den wahren Bewegungsgrund konnte man nicht einsehen. Die Klugheit des Pfarrers ward von dem größten Theil als Eigensinn ausgegeben. Andre hingegen

gen muthmaßten, er habe etwa besondere Nachrichten erhalten, aus welchen er vermuthen könnte, daß sich Peter Filiers aus dem Schiffbruch gerettet habe; — und daraus mußte nothwendig sein betrübter Vater einige Freude schöpfen, weil er sich die angenehme Hofnung machen könnte, seinen Sohn wiederzusehen.

Vergeblich bemühte sich die Wittwe, diesen Pfarrer von seinem Eigensinn zurückzubringen, ihm zu beweisen, daß das Unglück ihres ersten Mannes leider! nur zu gewiß sey, indem sie ihm die Nachrichten zeigte, die seinen erlittenen Schiffbruch, und seinen Tod bezeugen konnten. Er blieb bey seiner Meynung, und wieß sie vom Altar zurück. Alles, was er auf ihr Bitten that, bestand darinnen, daß er in Gegenwart einiger Notarien ihr schriftlich ihre Bitte abschlug.

Dies seltsame, und unerwartete Hinderniß schien ihre Hitze, sich zum zweytenmale zu verheyrathen, etwas gedämpfet zu haben. Sie blieb sechs Monate lang ganz unthätig. Jedoch; kam sie im Monat Julius 1770 wieder auf ihren Entschluß, appellirte von diesem Urtheil des Geistlichen, welches ihrer Meynung nach über seine Jurisdiction gieng, ans Parlament zu Paris, und bat zu verfügen, daß der Pfarrer gehalten sey, sie aufzubieten, und sie öffentlich zu vertrauen. Der Pfarrer wartete ganz geruhig die Verfü-

gungen der Obrigkeit ab; — seine Weigernng entstand aus keinem andern Grunde, als aus der Klugheit eines Geistlichen, der seine Pflichten zu gut kennet, und das Ansehn der Gesetze erst abwartet, um sich in einer so verwickelten Sache nach denselben richten, und sich darauf berufen zu können.

Die Wittwe zog die Meynung der Familie, das Urtheil der ganzen Stadt welche an dem Tode des Filiers nicht zweifelte, und das öffentliche Besitzungs-Recht, das sie nun fünf Jahre lang, seitdem sie Witwe war, gehabt hatte, als gültig vor. Man muß aber gestehn, daß das sehr schwache Gründe waren. Die lange Abwesenheit, das lange Stillschweigen, — die Muthmaßungen der Leute, die dabey nicht intereßirt seyn konnten, — die Meynung einer Stadt können die Gewißheit einer Begebenheit nicht beweisen, die weder auf Wahrscheinlichkeiten, noch auf negativen Beweisen beruhet. Die Erzählung der zwey Cameraden des Filiers, welche aussagten, daß er untergegangen sey, war schon mehr beweisend. Nach dieser Erzählung hatten sich von den neun Schiffsleuten viere auf einem Brett des zerscheiterten Schiffes gerettet, Filiers war unter den fünf unglücklichen, welche untersanken. Die Aussage dieser zwey Zeugen war also eine positive Entscheidung, daß er todt sey. Ihr Zeugniß war nicht verdächtig. Was für Vortheil konnten sie davon haben, daß sie die

Wahr-

Wahrheit verfälschten? Sie sahen es gewiß nicht vorher, daß fünf Jahre nachhero sich eine Wittwe in Dünkirchen ihre Erklärung zu Nutze machen würde, um zu einer zweyten Heyrath zu schreiten. Wollte man also solchen Beweisen keinen Glauben beymessen, würde man alsdann jemals von dem Tode der Unglücklichen welche aufstellen können, die in dem Meere ertrinken? Die Vermuthung ist also sehr gegründet, daß diese beyde Zeugen die Wahrheit gesagt haben; — man könnte aber doch besorgen, daß sie die Sache nicht gewußt oder sich in ihrem Urtheile übereilet hätten. — Selbst ihre Erzählung ließ doch immer noch die Möglichkeit zu, daß Filiers am Leben geblieben seye.

Das Schiff scheitert, die neun Schiffsleute werden ins Meer geworfen. Wie können die unglückliche, welche dem Tode zu entgehn suchen, Zeugen abgeben in einer so fürchterlichen Situation, in einer so schröcklichen Unruhe denket man lediglich darauf, sein eigenes Leben zu retten, und es wäre so gar alsdenn sträflich, sich um das Schicksal der andern zu bekümmern. Wie konnten sie es mit Gewißheit behaupten, daß keiner von den fünf andern an das Ufer geschwommen sey? Filiers verschwand freylich vor ihren Augen. Sie sahen ihn aber doch weder untergehen, noch sterben. Wenigstens erwähnen sie nichts davon in ihrem Bericht. Es ist also keinesweges demonstrirt, daß Filiers nicht habe am Leben bleiben können.

Man

Man vermißte auch an dieser Untersuchung die Beobachtung der Formalitäten. Das Original war blos von einem Engländer untersiegelt; folglich war die ganze Aussage den Gesetzen nach ungültig. Eben so wenig war die Akte gerichtlich untersiegelt, und es fehlte ihr folglich die Formalität, welche die Richtigkeit der Unterschrift, oder des Siegels versichert.

Dies Zeugniß war also in Forma unrichtig. Im Grunde war das Faktum von dem Tode des Filiers auch lange noch nicht umständlich genug beschrieben, und widerlegte also keinesweges die Vermuthung daß er noch am Leben seyn könne.

Nachher konnten diese Fehler nicht wieder gut gemacht werden, weder durch die Einrückung dieser Neuigkeit in die englische Zeitungen, denen die Wahrscheinlichkeit schon gnugsamer Beweiß ist, noch durch das Verhalten der Assekuranz-Compagnie, welches sich bloß auf das Schiff bezog, dessen Untergang gewiß war.

Die Gesetze der Alten über die Abwesenheit waren noch zu dunkel. Allein gegenwärtig ist es durch allgemeine, und immer gleich geltende Grundsätze ausgemacht, wie die Beweise beschaffen seyn müssen, wenn sie den Tod des ersten Mannes erhärten sollen.

Konstantin war der erste, welcher verordnete, daß die Frau vier Jahr lang von der Entfernung ihres Mannes warten sollte, ehe sie an eine zweyte Heyrath gedenken könnte. Justinian bestimm-

bestimmte einen Zeitraum von fünf Jahren; wenn es nemlich ungewiß ist, ob der Mann noch lebe?

Leo, der Philosophe war darinnen noch strenger, und erlaubte den Frauen der Gefangenen nicht eher eine zweite Verheirathung, als bis sie von dem Tode ihres Mannes sichre und gewisse Nachrichten beybringen konnten. Nach der Lehre der Rechtsgelehrten sind hundert Jahre der terminus fatalis, um den Tod zu vermuthen. Die canonischen und die bürgerlichen Gesetze stimmen hiermit völlig überein. Kurz. Weder die Abwesenheit, noch Vermuthungen können eine Frau berechtigen, sich wieder zu verheyrathen, wenn sie nicht von dem Tod ihres ersten Mannes aufs vollkommenste überzeugt ist, — mithin die zweyte Ehe eben so wenig zulassen, wenn sie nicht positive, und ganz augenscheinliche Beweise davon beybringet. Nach diesen Grundsätzen urtheilte das Parlament in Paris; und da es den Tod des Filiers nicht völlig bewiesen fand, so erkannte es in einem über die Vorstellung des General-Advokaten Herrn von Verges gefällten Urtheil vom 16 December 1771 daß man einen bessern Beweiß beybringen müsse.

Der Sechste
Rechtsfall.

Sechster Rechtsfall.

Kann eine von ihrem Mann durch Schläge mißgehandelte Frau gegen ihn den ungewöhnlichen Weg Rechtens einschlagen, um sich mit ihm von Tisch, und Bette zu scheiden?

Ein Kaufmann einer gewissen Stadt in Roussillon hatte bemerket, daß seine Frau die Gemeinschaft der Güter auf eine gar zu freye Weise gebrauchte, welche die Ehe unter den Ehegatten festsetzet. Er sammlete Beweise, daß sie mit ihrem Vater und Mutter, Waaren aus seiner Handlung entwandte. Ohne Zweifel hatte eine Frau, die eine solche Handlung begangen, auch vorhero bereits ihrem Manne andere Beweise ihrer Gleichgültigkeit, oder ihres Hasses gegeben, wenn man neimlich den Fall annimmt, daß sie in ihrer Aufführung zu viel freyes hatte. Der Mann hatte Ursache zu befürchten, daß die Eltern, da sie ihrer Tochter selbst hülfreiche Hand leisteten, um ihren Mann zu berauben, sich nicht bloß auf die Wegnehmung des Eingebrachten ein-

schränken würden. Es war ihm daran gelegen, diesem Haus-Diebstahl Grenzen zu setzen; — er ward also gegen sie vor Gerichte klagbar. Die Eltern, die über ein so ernstliches Verfahren unruhig wurden, ersetzten in aller Geschwindigkeit einige Waaren, und bezahlten die andern, welche sie entweder nicht mehr hatten, oder die sie nicht wiedergaben, mit einer Summe von tausend Livres. Eine solche Ueberzeugung ihres Unrechtes vermehrte den Abscheu der Frau gegen ihren Mann; — sie schlug ihm eine Scheidung* frey-

* Die Canonisten theilen die Ehescheidung in *publicum*, eine solche die mit Genehmigung der Obrigkeit und in *privatum*, eine solche die die Ehegatten vor sich selbst vornehmen, ein. Bey den Römern war die letztere wie ich in einer andern Anmerkung gezeigt habe, sehr gebräuchlich. Seneka sagt im dritten Buch de beneficiis und dessen 16ten Capitels von der letztern: Numquid jam ulla repudio erubescit, postquam illustres feminæ non consulum numero sed maritorum annos suos computant, & exeunt matrimonii causa, nubunt repudii? Es waren mehrere Völker, die die Ehescheidung für eine Sache privati arbitrii hielten. Die Franken z. E. die man wohl die Affen der Römer nennen kann, giengen ohne Ursache, wenn nur beyde Ehegatten einwilligten, auseinander. Sie hielten es, wie die Römer vor hinlänglich, wenn sie

freywillig vor; — er nahm ihren Vorschlag an, und ihre beyderseitige Einstimmung zu dieser so ungewöhnlichen Ehescheidung ward in einem schriftlichen Kontrakt von beyden unterzeichnet.

Es ist sehr leicht zü vermuthen, daß diese zwey Eheleute, die sich so freudenvoll von einander trenneten, eben keine große Achtung, und Zuneigung gegen einander behielten, und, daß die Frau, welche ihren Mann als einen fremden behandelte, und ihn, gleichals wäre er ihr Feind, bestahl, da sie noch Haus, und Bette mit ihm

sie sich nur dabey einer Formel bedienten. Die sogenannten Formulæ Marculfianæ enthalten dergleichen. Im zweyten Buch dieser Formeln und beym Baluz im zweyten Theil und dessen 423 Capitel kommt eine dergleichen vor, die folgender gestalt klingt. Idcirco dum & inter illo & conjuge sua non caritas secundum Deum sed discordia regnat, & ob hoc pariter conversare minime possunt, placuit utriusque voluntas, ut se a consortio separare deberent. Wenn dieses geschehen; so konnte sich ein jeder wieder verheyrathen, welches nach dieser Formul klar ist. Propterea has epistolas inter se uno tenore conscriptas fieri & adfirmare decreverunt, ut unusquisque ex ipsis sive ad servitium Dei in monasterio aut ad copulam matrimonii se sociare voluerit, licentiam habeat.

theilete, nach diesem Bruch ihn nicht geschont habe.

Da sie sich an seinem Vermögen nicht mehr rächen konnte, so hielt sie sich durch injurieuse Reden schadloß. Ihr Mann machte ihr wenigstens den Vorwurf, sie habe in der Stadt ausgesprengt, daß er es mit ihren Mädchen gehalten habe, und daß er noch itzt in der Stadt ein Mädchen von guter Familie zu seiner Wohllust unterhalte, deren Eltern dergleichen Beschimpfungen nicht verdienten.

Daß unter so gesinnten Eheleuten noch mehr Streitigkeiten entstehen möchten, — dazu gehörte bloß das Ohngefähr, welches sie herbey führte.

Zu diesen Zeiten galt insonderheit in Deutschland Anianus Breviarium, oder Codex Theodosianus, wenigstens ein Stück davon, daher man also wohl sehen kann, woher dieser nachgemachte Plunder von Formeln seinen Ursprung habe. Zugleich beweiset es auch daß, da andere deutsche Völker auch den Codex Theodosianus als ein Gesetzbuch gelten liessen, bey ihnen ebenfalls das divortium privati arbitrii gewesen sey. Die Formuln bey dem Baluz p. 479 bezeugen es auch hinlänglich. Die Kirchenväter, und insonderheit Augustin lehnten sich gewaltig gegen diesen Mißbrauch der Ehescheidung

führte. Sie begegneten sich eines Tages bey einem öffentlichen Brunnen, der sehr fleißig gebraucht wurde, und beständig mit Wasch-Mädchens besetzt war.

Es seye nun, daß die Lage des Ortes selbst ihn zu Zänkereyen aufgelegt machte, oder daß die Gegenwart seiner Frau die Empfindung des Verlustes von neuem erregte, welchen sie ihm gemacht hatte; — er grif sie mit Worten an. Er machte ihr über ihre schlechte Aufführung, und insbesondre wegen der nachtheiligen Gerüchte Vorwürfe, welche sie von ihm in der Stadt aussprengte. Ein so unerwarteter und öffentlicher

dung auf, und so bald man glaubte, daß die Ehe-Sachen vor das geistliche Gericht gehörten, bekam ihre Meynung festen Fuß. Es ist also nun so wenig den Catholiken als den Protestanten erlaubt nach Belieben die Ehe unter sich aufzuheben. Was die Catholiken betrift, so hat es wegen c. 3. X. de divortiis und c. 13. Qui filii sunt legitimi, und wegen der Lehre daß die Ehe ein Sakrament sey keinen Zweifel. Die Protestanten haben das canonische Recht in so weit wie es den Grundsätzen ihrer Religion nicht widerspricht ꝛc. beybehalten; in diesem Fall thut es das gewiß nicht; sie können also eben so wenig wie die andern vor ihren eigenen Kopf die Ehe aufheben.

Anm. d. Uebers.

Angrif wurde von einer Frau sehr übel aufgenommen, welche so wenig gewohnt war, ihre Fehler zu gestehen, als sie zu bereuen. Sie erwiederte seine Vorwürfe mit Injurien. Sie wurden immer aufgebrachter, — der Mann gerieth in den heftigsten Zorn; — dem Ausbruch desselben überlassen verwaltete er einmal auf einen Augenblick die Rechte, und das Ansehen denen er entsagt zu haben schien. Er vergaß sich so gänzlich, daß er alle Schranken der Ehrbarkeit überschritte. Wütend und grausam warf er sie zur Erde nieder, schlug seinen Stock auf ihren Kopf entzwey, — und forderte alle seine Kräfte auf. Die gegenwärtige Waschfrauen, und der Pöbel liefen zu ihrem Glück hinzu, und entrissen ihm das Opfer seiner Wuth. Zufrieden über diese Gewaltthätigkeit gieng er mit der Miene des Siegers, und mit der Freude des Feldherrn der einen Triumph erhalten hat, über das Schlachtfeld; — jauchzte sich Beyfall zu, und versprach seiner Frau bey erster Gelegenheit eben dergleichen Begegnung.

Diese Scene hatte für die Frau traurige Folgen. Ihr Gesicht war mit Blut, und der ganze Körper mit Beulen, und Wunden bedekket. Sie wurden zwar nach und nach geheilet. Aber nicht ihr Zorn. Sie machte sich Entwürfe, ihre Rache fortzusetzen, und öffentlich um die Scheidung anzuhalten. Dazu schien ihr die gewöhnliche Einrichtung des Prozesses in Crimi-

nal-

nal-Sachen nicht nachdrücklich, und stark genug. Sie stellete eine Klage an, und ließ auf eine ausserordentliche Weise gegen ihren Mann verfahren.

Dieser Information folgte ein Dekret, worinnen sie beyde citiret wurden, in Persohn zu erscheinen. Der Mann erschien nicht, sondern appellirte von einem solchen Verfügen an das höchste Gericht in Roußillon; und da wurde im Monat May 1769 der Prozeß anhängig.

Die ganze Streitsache beruhete auf der Entscheidung dieser Frage, ob eine Frau, die von ihrem Mann übel begegnet ist, und deßhalb auf die Ehescheidung dringet, ihren Mann auf eine ausserordentliche Weise (a l'extraordinaire) belangen könne?

Im allgemeinen betrachtet schien diese Frage keinesweges ein Problem zu seyn.

Die Ehe, man mag sie nun als ein Sakrament, oder als einen bloßen bürgerlichen Kontrakt ansehen, richtet eine auf beyden Seiten unauflößliche Verbindung auf. Daraus kann man zwey Folgerungen ziehen, die als zwey Grundsätze angesehn werden können.

1) Daß alle, und jede Scheidung zwischen Mann, und Frau den göttlichen, und den menschlichen Gesetzen zuwider sey.

2) Daß man also, selbst in dem Falle, daß eine dergleichen Scheidung nothwendig ist, in dem Augenblick, da man sie scheidet, schon wieder auf ihre Zusammenvereinigung denken müsse.

Folglich wird man alles das sehr sorgfältig vermeiden müssen, was eine geringe Wunde, an deren Heilung man niemals gezweifelt hat, weiter aufreissen kann. Man wird gelindere, und sanftere Mittel allemahl den strengeren, und den härteren vorziehen müssen.

Der Proceß, den die Gesetze zur Untersuchung der Verbrechen verordnen, scheint ein zu grausames Mittel, als daß sich eine Frau dessen bedienen sollte, wenn sie gegen ihren Mann klagbar wird.

Voll von Ehrerbiethung gegen die Würde der Ehe, und gegen die Heiligkeit eines Bandes, welches zwischen zwey Ehegatten geknüpfet ist, haben die Gesetze einem Mann, der seine Frau des Diebstahles anklaget, verboten, eine solche Klage gegen sie zu machen, wie man sie gegen andre, die dieses Verbrechens schuldig sind, vorzubringen pflegt. Sie haben schonende Nachsicht in diese Klage gebracht. Sie haben ganz ausdrücklich für die Eheleute eine Klage * über die

* Actio rerum amotarum.

die Entwendung der * Sachen, (une action en distraction d'effets,) festgesetzet, und dadurch dem Manne es möglich gemacht, nicht nur sein Recht, sondern auch die Wiedererstattung dessen, was man ihm entwandt hat, zu erlangen, ohne seine Frau durch ein Verfahren öffentlich zu beschimpfen, welches über andere Beklagte Infamie bringt, und eine öffentliche Strafe über sie verhänget. Sie haben aus seiner Klage alle die verhaßten Namen von Verbrechen

* Den Stand der Ehe zu Ehren und wegen der, stehender Ehe, vorhanden seyenden Gemeinschaft der Güter; gestatteten die Römer wenn ein Ehegatte etwas diebischer Weise weggenommen hatte, nicht die fameusen Klagen: sondern eine ganz eigene ausgesonnene, die sie nach Beschaffenheit der Umstände bald actionem rerum amotarum directam, nehmlich wenn der Diebstahl aus Furcht vor der Ehescheidung, bald utilem, wenn derselbe des Todes des andern Ehegatten wegen geschehen war, nannten. Wenn ausser diesen beyden Fällen ein Diebstahl zwischen Eheleuten vorgefallen war: so hatten nicht diese Klagen sondern die Condictio ex L. 25. de actione rerum amotarum statt. Die actio rerum amotarum directa, & utilis, gehet auf die Herausgabe der entwendeten Sachen, und im Fall solche nicht geschehen kann, auf den

chen ausgelöschet, und ihm eine bloß bürgerliche Klage erlaubt, mit welcher keine Schande verbunden ist.

Da also die Gesetze den Weg der Güte, und Nachsicht des schuldigen Ehegatten selbst in einer Klage gegen ihn empfehlen; — ist denn nun diese Frau, wenn sie ihren Mann vor Gericht anklagt, in aller Absicht so ungebunden, hat sie dann das verhaßte Privilegium, ihn als einen Verbrecher vor Gericht zu ziehn, — um ihn in das für solche Verbrecher bestimmte Gefängniß werfen zu lassen? Und, weßhalb sollte sie dieses haben? — Einiger häuslichen Uneinigkeiten, — einiger Ausbrüche seines Zornes wegen, den sie doch selbst erreget hat?

Ein anderer Grund, der ihr diese Art und Weise des Verfahrens gegen ihn untersagt, besteht in ihrer Abhängigkeit von ihrem Manne. Sie ist verbunden, ihm von ihrer Aufführung Re-

den Werth derselben, nebst dem Interesse. Eben dahin gehet auch die Condiction. Nach diesen Grundsätzen, die aus den 1. 2. 17. 21. 22. 29. und 25ten Gesetzen des Tituls der Pandekten de actione rerum amotarum gezogen sind, läßt sich beurtheilen ob im gegenwärtigen Rechtsfall die Klage recht genennt worden sey.

Anm. d. Uebers.

Rechenschaft abzulegen. Alles, was ihr zugehöret, stehet unter der Aufsicht ihres Mannes: — sie kann ohne seine Einwilligung nichts vor Gericht anbringen; — sie kann ihn nicht einmal des Ehebruches wegen anklagen. Wie kann also wohl eine üble Behandlung in der Ehe, — deren Beschaffenheit, und Grade man nicht einmal kennet, — dem Mann auf einmal so sehr seine Rechte nehmen, ihn auf einmal von der ehemahligen Herrschaft über sie so sehr herabsetzen, und unter sie erniedrigen, daß er in dem schimpflichen Zustand eines Menschen vor ihr erscheinen muß, den sie angeklaget hat?

Ist ihre Klage gegründet; — wird auf die Scheidung erkannt: so muß man nicht glauben, daß sie ewig währen solle. Wird sich aber wohl ein Mann, dessen Herz aufs tiefste verwundet, dessen Persohn durch eine solche gerichtliche Information beschimpft ist, so leicht zu einer Wiedervereinigung verstehen, als ein anderer, gegen welchen sie nur eine bürgerliche Klage angestellet hat? Findet aber die Scheidung nicht statt, mit welchem Auge wird er nun eine Frau künftig ansehen, die nicht nur seine Anklägerinn geworden ist, — die ihm auch aus seinem eigenen Hause vertrieben, in welches er sie aufzunehmen ihr die Ehre erwiesen hatte, — die alle ihre Kräfte aufgefordert hat, ihn mit der öffentlichen Schande eines Verbrechers zu belegen.

Solches

Solches Verfahren sollte billig in den Augen einer Ehegattin unnatürlich, verabscheuungswürdig, und desto gefährlicher scheinen, weil es ihr selbst Vorwürfe machen, und sie zur Ungerechtigkeit verleiten kann.

Ueberlegt man auf der einen Seite, mit welch' einem fürchterlichen Stillschweigen eine solche Information unternommen werde; — daß sie dem Beklagten das Schweigen auflege; — daß sie dem Mann es verbiete, sich zu vertheidigen, die Zeugen durch seine Einwendungen zu widerlegen; — daß in einer solchen Klage die Frau mit aller möglichen Gewißheit vortritt, das zu beweisen, was sie aussaget; daß sie in völliger Vorbereitung, in voller Bewafnung erscheint; — daß sie es nicht wird vergessen haben, sich ihrer Zeugen völlig zu versichern, um hernach nicht in Gefahr zu kommen; daß sie die Lügen, als Wahrheit wird behaupten können, — daß sie alle mögliche Mittel anwenden, alle ersinnliche Versuche machen wird, um ihre Sache glücklich durchzusetzen, ohne zu besorgen, daß man ihr widerspreche, ihr die Maske abnehme, sie in ihrem Lauf aufhalte, — ihre hinterlistige Kunstgriffe entdecke, und den Plan ihrer Beschuldigungen vereitle, überlegt man auf der andern Seite, wohin die Unbeständigkeit, — der Hang zur Frechheit, wohin der Schmerz eines beleidigten Stolzes eine aufgebrachte Frau bringen könne, so muß man über den Miß-

brauch

brauch erschröcken, den sie von der Information machen kann. Der Civil-Prozeß ist dergleichen Gefahren nicht ausgesetzt. Sie stellet sogleich den Mann als Vertheidiger seiner Frau entgegen, wenn sie ihn anklaget. Die Gegenwart eines solchen Contradiktors hält sie in ihren Grenzen. Sie muß befürchten, daß er ihre Hinterlist entdecke, — ihre falsche Anklage entkräfte, — das Zweydeutige, und Uebertriebene darstelle. Das Verhältniß ihrer Zeugen gegen sie selbst, ihr geheimes Interesse an ihrem Siege sind gehörig gegen einander abgewogen. Die vielen Schwürigkeiten, die sie voraus siehet, vermindern ihre Hofnung, und setzen ihrer Frechheit, womit sie ihn angreifet, Grenzen. Hat sie aber Muth genug, sie zu überwinden, so ist es sehr zu vermuthen, ihre Klage sey gegründet, die Uebel und Beleidigungen, worüber sie klaget, reelle Beleidigungen, — und bloß ein zu großer Schmerz habe sie genöthiget, gegen ihren Mann zu klagen, — gegen einen Tyrannen die Hülfe der Gesetze anzuflehen. Wenigstens, hat man alsdann eher Recht, die Frau, die da klagt, für den beleidigten Theil anzusehen.

Man verstatte aber dergleichen Information. Nicht jene keusche, — vernünftige, — und treue Ehegattinn, die bey dem öfteren Ausbruch seines Zornes für sein Leben äusserst besorget ist; — nicht sie wird dieses harte Mittel ergreifen, um ihr Leben in Sicherheit zu stellen, nicht

nicht sie wird ihren Mann mit Waffen bestreiten, mit denen man den Missethäter zur Blutbühne bringet. Selbst gegen den Tyrannen wird sie noch Empfindungen der Ehrerbiethung, und Zärtlichkeit in ihren Herzen unterhalten. Der gelindeste Weg wird für sie der beste seyn. Zufrieden, die Hülfe der Gesetze gegen einen Wüterich erhalten zu haben wird es ihr nie einkommen, ihren Mann ohne die äußerste Nothwendigkeit zu entehren.

Diejenige Frau ist es hingegen, die sich bloß der Herrschaft des Ehestandes unterworfen, um den Befehlen ihrer Eltern zu entgehen, die, weil sie keine andere Freyheit kennet, als eine ungebundene Ausgelassenheit, sich von dem ihr so ungelegenen Ansehen ihres Mannes loßreißen will: -- sie ist es, die sich gegen ihn vergangen hat, seinen Zorn nunmehro reizet, ihn zu einer Härte zwinget, und sich dadurch gleichsam die Freyheit erkaufet, ihm vor aller Welt Schande zu machen. Je mehrere und je stärkere Gewissens-Vorwürfe eine Frau empfindet; desto frecher wird sie in ihrer Anklage, — desto härter seyn, alles wider einen Mann zu gebrauchen, den sie nicht mehr ausstehn kann, weil sie ihn beleidigt hat. Im allgemeinen die Sache betrachtet; die Ehre des Ehestandes; — die Anständigkeit der Sitten, — die Pflicht, die eine Frau sich selbst, die sie der Gesellschaft schuldig ist, ihr eigener Vortheil, der Vortheil ihrer Kinder, alles soll-

te sie bewegen, wenn sie ja klagen will, und es ihr frey stehet, den Civil-Prozeß vorzuziehen. Alles verpflichtet die Obrigkeit, sie mit Gewalt anzuhalten, daß sie sich mit demselben begnüge, wenn sie sich so sehr vergißt, um den grausamen Rath zu befolgen, welchen ihr ihre Rachsucht giebt.

Zwey besondere Umstände waren es indessen, worauf sich die Frau als auf einen Grund berief, eine Ausnahme machen zu können. Einmal, daß er ihr öffentlich eine so schimpfliche Beleidigung zugefüget habe. Zweytens daß er die freywillige Scheidung mit ihr eingegangen sey, daß er sich also selbst alles Rechtes über ihre Persohn begeben habe. Konnte er sich selbst Recht schaffen, da er sich aller Macht über sie freywillig begeben hatte, — konnte er sie wieder zurücknehmen, um ihrer zu einer solchen Grausamkeit zu mißbrauchen? Es waren keine häusliche Streitigkeiten, — sie erhielt die Schläge nicht in ihrem Hause. Das ganze Publikum wohnte diesem Auftritte bey; Was sollte das Publikum also wohl von einer Frau denken, welcher ihr Mann vor den Augen desselben mit so vieler Grausamkeit begegnete, sogar, daß er sie tödten, in das Becken des Brunnen werfen, daß er sie ersäufen wollte? sollten solche Gewaltthätigkeiten, — sie nicht berechtigen, den peinlichen Prozeß gegen ihn anzustellen?

Diese zwey Einwendungen lassen sich sogleich beantworten.

Erstlich; die Scheidung, auf die sich die Frau berief, und die sie zu ihren Vortheil gebrauchen wollte, war eine eingebildete Scheidung. Die Gesetze wissen von keiner anderen, als von solcher, die sie rechtsförmlich beschlossen haben. Ist sie nur ein Werk der beyden Parthien, so ist sie ungültig; und es hänget alsdann keinesweges von den Eheleuten ab, sich nach ihren Belieben, und auf eine ihnen wohlgefällige Art von einander zu scheiden. Wenn sie also auch nicht mehr bey einander wohnten, so hatte doch der Mann nicht das geringste an seinen Rechten verlohren. Was das öffentliche Unrecht betrift, daß er ihr zugefüget hat, so kann freylich ein solches Unrecht in einem peinlichen Prozeß untersuchet werden. Man muß aber dabey die Umstände unterscheiden. Ist die Injurie nur gering, und unbedeutend, so ist es nicht erlaubt, sie in einem Criminal-Prozeße klagbar zu machen. Das läßt sich aus der Strafe sogleich ersehen, welche darauf verfüget wird. Es giebt kein Verbrechen, welches nicht eine Strafe verdiente, — alles andre hingegen was nicht strafbar ist, ist nach dem Sinn der Gesetze auch nichts peinliches.

Nun aber bestimmen die Gesetze keine Strafe für einen Mann, der seine Frau übel behandelt. Die Gesetze geben unter Eheleuten keine

Criminal-

Criminal-Klage zu, weil weder die Schande, noch Ehrenerklärung, noch Verlust unter ihnen statt findet, denn sie sind so genau verbunden, daß sie eigentlich als zwey Persohnen nur eine ausmachen sollten. Es ist also ganz uneigentlich zu verstehen, wenn man Zänkereyen, welche zwischen Eheleuten vorfallen, Injurien nennet. Wo aber keine Injurien sind, da ist auch kein Verbrechen; da ist also weder Recht noch Grund zu einer peinlichen Klage. Die Frau, welche den Mann bestiehlt, begeht keinen Diebstahl, sie kann also darüber weder peinlich belanget, noch bestraft werden. Die Civil-Klage ist es allein, welche der Mann anstellen kann, um das Seinige wieder zu erlangen. Aus gleichen Gründen begeht der Mann, wenn er seine Frau übel behandelt, auch kein Verbrechen, und es kann also nicht peinlich gegen ihn verfahren werden. Seine Gewaltthätigkeiten können wohl eine Scheidung bewürken, aber nur allein durch den Civil-Prozeß kann die Frau dazu gelangen.

Denn was für einen Bewegungs-Grund könnte man wohl anführen, der Frau ein so auffallendes, so ärgerliches Privilegium zuzugestehen? wäre es etwa die Schwäche des Geschlechtes? Eine Civil-Klage giebt ihr alles das, was sie brauchet, theils um sich zu vertheidigen, theils um Recht zu erhalten, — könnte es also wohl die Schwürig-

keit seyn, einen Beweiß zu finden? den Beweiß wird man ihr auf ihr Wort glauben, und der Mann seine natürliche Freyheit, sich zu vertheidigen nicht gebrauchen müssen. Wird aber dieser Beweiß in einer Civil-Klage nicht eben so gut gelten, als in einer peinlichen? Sollte etwa das der Bewegungs-Grund seyn, daß die Scheidung selbst grössere Eil erfordern, daß man also nicht verweilen dürfe, die Frau von den Gewaltthätigkeiten eines Mannes zu befreyen, der sie unterdrücken will? Allein, auch da muß doch auch eine bürgerliche Untersuchung angestellet, und dem Mann vergönnet werden, seine Gegengründe vorzubringen. Das läßt sich aber nicht so sehr abkürzen. Ueberdem kann ja die Frau während des Prozesses sich unter den Schutz der Gerechtigkeit begeben, und sie wird auch gewiß allemahl diese Vorsicht gebrauchen. Was für einen Vortheil könnte sie also wohl noch übrig haben, da sie in dem Criminal-Prozeß gewiß nicht mehr erhält, als in einer Civil-Klage? Aller Vortheil, der ihr etwa zuwachsen könnte, wenn sie die Criminal-Klage der bürgerlichen vorzöge, wäre das, daß sie ihrer Rache mehr Freude und Vergnügen machen könnte, — wenn sie einen Menschen als Feind behandelt, dem sie es zugeschworen hat, ihr ganzes Leben hindurch zu lieben, — dem sie auch schlechterdings eine Ehrerbiethung schuldig ist,

von der sie nichts lossprechen kann, — wenn sie die Würde des Ehestandes, und die Ehrbarkeit der Sitten durch das so unnütze Aufsehen verletzet, welches ein gewaltsames, und anstößiges Verfahren, verursachet. Alles das sind keine hinlängliche Gründe, die die Gesetze zu etwas bestimmen könnten. Ihre erste und wichtigste Sorge wird vielmehr dahin gehen, daß sie eine so thörichte Anklägerinn entwafnen; — ihr den Weg verschliessen, auf welchem sie ihre Rache geführt hat, sie zu zwingen, daß sie ein Mittel ergreifet, durch welches sie mit weniger Strenge, und mit größerer Sicherheit dieselbe Absicht erreichen kann.

Diese Gründe wurden von dem Herrn General-Advokat Cappot zergliedert, und auf seine Schrift erfolgte ein Urtheil, in welchem die Criminal-Klage ungültig, der Gerichts-Ordnung zuwider, und der Würde des Sakraments der Ehe nachtheilig erklärt wurde, — dies Urtheil erklärte die zwischen beyden Partheyen freywillig getroffene Privat-Scheidung als nichtig; — bestimmte der Frau eine gerichtliche Frist, um alsdann eine Civil-Klage wegen der Scheidung anzustellen, wenn sie es nemlich für zuträglich halten würde, noch darauf zu dringen; — nach deren Verlauf sollte sie verbunden seyn bey ihrem Manne zu wohnen, er hingegen sollte

sie als Frau gütig behandeln; bis dahin solle es ihr vergönnet seyn, bey ihrem Vater, wo sie sich anitzt aufhielte, wohnen zu bleiben, dem Mann aber wurde aufgegeben, ihre Persohn weder mit der That, noch mit Worten zu beleidigen.

Ende des ersten Theiles.

sie als Frau gütig behandeln; bis dahin solle es ihr vergönnet seyn, bey ihrem Vater, wo sie sich anitzt aufhielte, wohnen zu bleiben, dem Mann aber wurde aufgegeben, ihre Persohn weder mit der That, noch mit Worten zu beleidigen.

Ende des ersten Theiles.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Loiseau de Mauléon, Alexandre J.

Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich

Bd.: 1

Berlin (1777)

Decis. 98-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397091-9
VD18 80217435-001